[redacted]

HERBERT GRABERT

# Hochschullehrer klagen an

## VON DER DEMONTAGE DEUTSCHER WISSENSCHAFT

GÖTTINGER VERLAGSANSTALT

HERBERT GRABERT

# Hochschullehrer klagen an

## VON DER DEMONTAGE DEUTSCHER WISSENSCHAFT

GÖTTINGER VERLAGSANSTALT



HERBERT GRABERT

# HOCHSCHULLEHRER KLAGEN AN

## Von der Demontage deutscher Wissenschaft

3. erweiterte Auflage

GÖTTINGER VERLAGSANSTALT

(1954)

1. Aufl. 1952

3. erw. Aufl. 1954

Druck: Buchdruckerei Chr. Gulde, Tübingen
Printed in Germany

## Zur dritten Auflage

Die vorliegende Schrift ist in der Oeffentlichkeit leidenschaftlich erörtert worden. Die einen haben sie als Warn- und Weckruf zur rechten Zeit bezeichnet, andere wiederum haben die Schrift in Bausch und Bogen verdammt. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz unternahm auf ihrer Stuttgarter Tagung den Versuch, erneut die Existenz des von mir dargelegten Notstandes zu bestreiten, um gleichzeitig diese Schrift und ihren Verfasser in Acht und Bann zu tun. Wenige Monate später sah sich dieselbe Rektorenkonferenz durch die breite Diskussion um diese Schrift gezwungen, sich mit dem durch die „Demontage deutscher Wissenschaft" verursachten Notstand eingehend zu beschäftigen und Möglichkeiten für eine Abhilfe zu erwägen. Es ist zu hoffen, daß hiermit nun wirklich ein neuer und gedeihlicherer Abschnitt der deutschen Hochschulgeschichte eingeleitet wird.

Es ist mir eine ehrenvolle Pflicht, jenen zu danken, die sich für das Anliegen dieser Schrift in so hervorragender Weise eingesetzt haben. Ich habe dem Herrn Bundespräsidenten Professor Dr. Heuß für sein Wort zu danken: „Die Wissenschaftspflege darf nicht in den Bereich des politischen oder persönlichen Ressentiments gezerrt werden." Mein Dank gilt vor allem den Staatsrechtlern Professor Dr. Dr. h. c. Friedrich Giese und Professor Dr. Otto Koellreutter und Geheimrat Dr. h. c. Wilhelm Kißkalt für die Unterstützung, die sie dieser Schrift in der Oeffentlichkeit haben angedeihen lassen. Besonderen Dank darf ich aber Professor Dr. Hans v. Hentig und dem Bürgermeister der Universitätsstadt Marburg Dr. Wilhelm Schilling aussprechen. Beide haben vor 1945 selbst politisches Leid zu erdulden gehabt. Gerade sie aber waren es, die mannhaft für die Beseitigung des nach 1945 an den deutschen Hochschulen angerichteten Unrechts eingetreten sind.

Tübingen — Herbert Grabert

## INHALT

In Preußens schwerster Zeit, die mit der unsrigen das Schicksal einer totalen Besetzung gemeinsam hatte, schrieb ein Vater an seinen Sohn, nichts habe ihm mehr Last und Leid eingebracht als Mut und Vaterlandsliebe. Wir teilen auch diese Erfahrung mit jener Zeit. Man ruft so oft und auch heute zur Civilcourage auf. Der Mut vor Königsthronen, vor Präsidentensesseln und den Machtträgern aller Grade gilt als bewundernswert und ist als Eigenschaft des freien Mannes hochgepriesen. Meist wird jedoch der Mut nur nachgerühmt, am liebsten literarisch bewundert. Wo er im konkreten Leben aufsteht und den Willen zur Selbstbehauptung bekundet, macht man allzu gern und rasch einen Unruhestifter aus ihm.

Trotzdem gibt es heute kein anderes Mittel, als mit dem Mut zum Mut die Lähmungserscheinungen der Nachkriegszeit anzugehen. Nur mit der unerschrockenen Aussage, die Grobheit und Wahrhaftigkeit nicht verwechselt und sich zur Verantwortung der deutschen Zukunft gegenüber bekennt, läßt sich die niederzerrende Wirkung der Jahre kollektiver Beschuldigung überwinden. Der Mut muß wieder zu einer deutschen Pflicht werden. Das ständige Hinnehmen und Ertragen führt ein besiegtes Volk, wenn es sich nicht vom reaktiven zum aktiven Handeln ermannt, charakterlich in die größte Gefahr: Ein solches Volk verliert sich in knechtischer Unterwürfigkeit.

Mit der Vaterlandsliebe ist es nicht anders als mit dem Mut. Beide gelten als Schadenbringer und fast als verboten. Dabei ist es nachweisbar die Vaterlandsliebe, die den Menschen über seine egozentrischen Bedürfnisse hinausführt und einen befreienden Gemeinsinn erweckt. Die Vaterlandsliebe wird auch auf dem ganzen Erdenrund von allen heimatverbundenen Völkern als selbstverständlich bejaht. Nur uns Deutschen wird sie stets sehr übelgenommen. Vaterlandsliebe bei Deutschen gilt sofort als Chauvinismus oder gar als Verrat an der Idee der Menschheit und dann in der zeitüblichen Ausdrucksweise

als ein Verbrechen. Wir haben das erfahren. Und auch Narben können wie frische Wunden schmerzen. Aber in der Scheu vor neuen Wunden liegt kein Glück. Und vom Gram befreit nur die Aufgabe, der Dienst am Ganzen trotz allem. Erst solcher Dienst schafft ein befreiendes Pflichtbewußtsein im Unterschied zu jenem, das sich in der mühsamen Erhaltung des eigenen Daseins erschöpft, das eng, geduckt und ohne Schwung bleibt, bis es im Gewinde der Sorge vermächtnislos endet.

Wir wissen, daß nur die Feigheit den Mut haßt, daß nur das schlechte Gewissen die Anklage fürchtet. Aber wir wissen auch, daß man Mut und Vaterlandsliebe nicht in Zeiten der Fülle und Sättigung, des Sieges und Machtzuwachses braucht. Ein nach Freiheit, Einheit und Recht hungerndes Volk braucht Mut und Vaterlandsliebe nötiger als Brot. Denn seine Seele quält sich im Gefängnis der Siegermächte. Sie spürt deren Griff nach Freiheit, Einheit und Recht als Würgegriff und als brutale Gewalt, die Rechte und Ehre mißachtet, Tradition unterbindet und alles Schöpferische eifersüchtig überwacht.

Niemand kann bezweifeln, daß wir uns in einer Epoche der permanenten Freiheitsberaubung und Lebensstörung befinden. Man verheißt Freiheit und nimmt sie. Man spricht Recht und tut Unrecht. Man sagt Einheit und verhindert sie. Was bleibt in solcher Situation qualvoller Unterdrückung anderes, als zu sagen, was man leidet, als die Schicksalsgeschichte deutscher Menschen, die sie mit Millionen anderer Schwergetroffener teilt, wenigstens im Umriß der Öffentlichkeit vorzulegen, nachdem jahrelanges Bemühen um Befriedung und Versöhnung, echte Bereitschaft zu Mitarbeit und Verständigung nur Haß und Rache, nur Feindseligkeit und Existenzknebelung zur Antwort bekommen haben?

Nicht mitzulieben, sondern mitzuhassen scheint der unstillbare Drang unserer gewalttätigen Zeit. Man haßt, als wollte man den Gegensatz erhalten, weil der Gegensatz die Abgrenzung gestattet und die Verteidigung rechtfertigt. Entweder wittert jeder in jedem den Agenten oder man fürchtet

ihn als Eindringling in den eigenen Machtbereich. Man will weder Frieden noch Versöhnung noch Zusammenarbeit, bestenfalls versorgen, um zu beschwichtigen. Oder man will die Dauersühne und nimmt zu ihrer Abkürzung das Gnadenrecht für sich in Anspruch. Doch gerade dadurch wird der Kampf um das Recht heraufbeschworen, der Kampf gegen Degradierung und Diffamierung, gegen Aussperrung und Lebensschmälerung.

Hochschullehrer klagen an? Insofern, als ihre Lebens- und Berufsschicksale wie die unzähliger Deutscher mit dem ganzen Gewicht einer mutigen Aussage zur Anklage gegen eine Zeit werden, die schwere Schuld an diesen Schicksalen trifft. Denn sie hat zu Gericht über Millionen gesessen und damit Unrecht getan. Sie hat Sühnemaßnahmen verhängt und damit ein Vernichtungswerk begonnen, das aus dem Geiste der Rache kam und zur Rechtsvernichtung führen mußte. Und das alles im Zeitpunkt höchster Lebensgefahr für die Weiße Rasse und den europäischen Kontinent!

Trotzdem liegen uns Vergeltungswünsche fern, wenn wir hier aussprechen, was amtsverdrängte Wissenschaftler, die an der Verantwortung für die deutsche Zukunft teilhaben, zur Frage der Demontage deutscher Wissenschaft zu sagen haben.

## DIE NACHKRIEGSSCHULD DER SIEGERMÄCHTE

Die Signatur der letzten sieben Jahre ist nicht nur der viel gerügte Nihilismus, sondern auch der auf jede Weise geförderte Schizoismus. Es ist nicht zufällig, daß ein Literarhistoriker diese Zwiespaltsucht in dem Romanschaffen der Gegenwart wiederfindet (vgl. Hermann Pongs, Im Umbruch

der Zeit) und in der Weltpolitik von heute ein Historiker feststellt (vgl. Hugo C. Backhaus, Wehrkraft im Zwiespalt). Das Zersetzen, Auflösen und Aufteilen ist zu einer Aufgabe geworden, zu einem Ziel auf weite Sicht. Wohin man blickt, fällt ein unaufhaltsamer Vorgang von erschütternder Folgerichtigkeit auf: Überall wird die Tendenz der Halbierung erkennbar. Aus einem Ganzen werden zwei Hälften, aus den Hälften Viertel und aus der potenzierten Auflösung zahlreiche Klein- und Kleinstexistenzen. An die Stelle des Gleichgewichtes tritt das Schwanken, an die Stelle der Entschlossenheit das Pendeln zwischen Ja und Nein. Wurzellose Unsicherheit, ruhelose Angst und zielblinde Unterwürfigkeit sind das erschreckende Ergebnis.

Die heutige Weltlage wird durch den koreanischen Schnitt symbolisiert. Durch das Weltganze wie durch jeden Einzelnen geht heute dieser koreanische Schnitt. Ein radikaler Dualismus beherrscht die Kräfte der Menschen und Völker, spaltet sie auf und bringt sie um ihre befruchtende Polarität. Hinter allem steht ein brutaler Machtwille als Wille zur Zwietracht, als Gedanke eines zerstörenden Geistes. Was er schafft, ist das Werk zertrümmernder Hände.

Das Groteske dieser dualistischen Weltlage aber ist es, daß der Geist des Zwiespalts sich vor sich selbst verbirgt und sich das Pathos der Verkündung des Gegenteils zulegt. Die eine Welthälfte nennt sich frei, aber im Bereich ihrer Freiheit vollzieht sich eine Tragödie der Unterwürfigkeit, ihr Ende ist die Verknechtung der einen durch die andern. Die andere Welthälfte propagiert Frieden und Fortschritt. Aber Tragödien der Lebensbehinderung verschatten auch hier das Dasein. Aufrüstung zur Abwehr des Krieges erscheint als einziger Lebenszweck in einer Welt, die vom Frieden so weit entfernt ist wie von der Einheit. Zwar hat jeder eine Einheits-Konzeption, aber er meint die Einheit durch Integration, d. h. jeder will die andere Hälfte dazu, sodaß es schon aus diesem Grunde bei der Spaltung, dem Zwiespalt auf Dauer, bleiben muß. Aus dem Zwiespalt heraus kann es keine Einheit geben. Solange

der eine die Macht des andern will, um die eigene durch Integration zu vergrößern, solange zwei einander integrieren wollen, kann der Ausgang nur das Gegenteil von Einheit und Synthese sein, nämlich das Weltübel des Krieges bis zur Vernichtung des einen durch den andern. Bis dahin tauscht man kaltherzige Todeswünsche aus und versucht den Keim der Auflösung in das Leben des andern zu pflanzen. Im Zwiespalt der Mächte von heute sind alle Lebensbereiche dualisiert worden, ja sie sind so tief gestört, daß sie ihr Gesicht zu verlieren beginnen.

Auch die Wissenschaft droht ihr Gesicht zu verlieren, seit man sie in die Strudel des Weltzwiespalts hineingezwungen und ihr den Freiraum jenseits der Macht- und Teilungspolitik verweigert hat. Daß sie echte Freiheit, konkrete Unabhängigkeit braucht, dazu Obhut und Pflege wie alles Höchstwertige, ist nur noch eine Wunschwahrheit. In Wirklichkeit ist nichts so abhängig gemacht worden wie die Wissenschaft seit 1945. Unter Machtdruck wird und wurde sie gezwungen, von einem Herrn zum andern zu wechseln und jeden auszuschließen, der der geänderten Situation nicht angepaßt erscheint. Auch in ihr schafft das Teilungsprinzip den Zwiespalt, während dem Denken jede Richtung freigegeben sein müßte und dem Forschen keine Grenzen gezogen sein dürften, wenn Wissenschaft Wissenschaft und Forschung Forschung bleiben sollen.

Aber eben das sollten und sollen sie nicht. Man wollte und will die Wissenschaft bremsen, binden und lenken. Und man brach die Macht der Wissenschaft, indem man den Unfrieden in sie hineintrug, um ihr Werk und ihre Potenz lahmzulegen oder zu stören. Ein Opfer der Macht ist die Wissenschaft nur geworden, weil man in ihr eine Macht witterte.

„Der Tag ist nicht mehr ferne, an dem die einstmals so geachtete, ja führende deutsche Wissenschaft auf einen Platz sinken wird, tief unter dem zahlreicher anderer Nationen", schrieb ein amerikanischer Wissenschaftler im Jahre 1950 (America-Herold). Es ist nicht schwer, eine solche Prognose zu geben. Viel schwerer ist es, zu erklären, daß es sich dabei nicht um

einen Auflösungsprozeß von innen heraus, sondern um einen Machtakt von außen her handelt. Wer so sicher im Bewußtsein seines Sieges von der Kriegsschuld der andern spricht und in diesem Bewußtsein rechtskonstitutive Weltprozesse führt, kann es dem Besiegten nicht verübeln, wenn er auf die Nachkriegsschuld des Siegers verweist und dabei auch an die Wissenschaft denkt. Durch gezielte Nachkriegsmaßnahmen ist die deutsche Wissenschaft nahezu um die Hälfte ihres Bestandes reduziert und die Existenz zahlreicher Wissenschaftler vernichtet worden. Den übrigen aber lieh man die Folie seiner Macht oder nahm ihnen durch Bedrohung und Zwang die Freude, den Mut und die Sicherheit eines korporativen Denkens und Handelns.

Diese Nachkriegsbehandlung der deutschen Wissenschaft macht es dem Außenstehenden leicht zu karikieren und dann wie jener amerikanische Wissenschaftler zu schreiben: „Die Ängstlichkeit, um nicht zu sagen Feigheit zahlreicher deutscher Lehrkräfte ist geradezu sprichwörtlich geworden! ‚Zaghaft wie ein deutscher Professor', sagt man, wenn man ausdrücken will, daß sich jemand erst nach allen Seiten umsieht, bevor er für die deutschen Lebensrechte eintritt". Das läßt sich gut sagen, wenn man selbst keinem Druck ausgesetzt war und erst einmal beweisen müßte, wie man sich verhielte, wenn man in dieselbe Lage gebracht würde wie die deutsche Wissenschaft nach dem Zusammenbruch. „Zaghaft wie ein deutscher Professor", das trifft jedenfalls weder auf Fichte noch auf Ernst Moritz Arndt zu, das gilt weder für die Göttinger Sieben noch für Hoffmann von Fallersleben noch für Virchow noch für die 13 Greifswalder, die in den Freitod gingen, als mit dem Herannahen der Russen ihr Leben für Deutschland den erhofften Sinn verlor, noch für zahlreiche mutige und vaterländisch gesinnte deutsche Wissenschaftler.

Es soll hier unumwunden erklärt werden: Es ist die Nachkriegsschuld der Sieger, daß sie gegen das zu Tode besiegte deutsche Volk nach Abschluß der Kampfhandlungen einen geistigen Zersetzungskrieg geführt und auch in die Wissen-

schaft hineingetragen haben und so eine Aufspaltung in pro und contra planmäßig herbeiführten. Die deutsche Zwietracht entstand erst, als es darauf ankam, nicht zur massa perdita der politisch Gerichteten und Geächteten zu gehören. Man provozierte mit voller Absicht den vordatierten Widerstandskämpfer. Was die Spruchkammern für Folterkammern der Geister und Seelen waren, wird man erst erkennen, wenn ein Überblick über das gesamte Aussage- und Lossagungsmaterial möglich ist. Wer einmal Shaws „Heilige Johanna", ihr Versagen im Augenblick höchster Qual und das Verleugnen in der Not des Herausfolterns als schwere Schuld der Folterer begriffen hat, der wird gewiß nicht in jedem Fall den Stab über solchen Opfern einer terrorisierenden Nachkriegsbehandlung brechen, sondern nur den Kopf über dieses traurigste aller Nachkriegsdramen schütteln, über ein Experiment, dessen Wirkungen im voraus genau abzusehen waren.

Es ist nicht jedermanns Sache, Vitalität und Mentalität in jedem Augenblick seines Lebens in Übereinstimmung zu bringen. Mag immerhin unter dem Druck der seelisch-geistigen Folter mancher abgeschworen haben, allzu billig ist es, sich über solches Versagen des Charakters lustig zu machen und wie jener amerikanische Wissenschaftler fortzufahren: „Ein höchst unwürdiges Katzbuckeln, eine Zurückhaltung, eine Scheu davor, was das Ausland oder irgend ein Ausländer sagen könnte, verbunden mit dem Gefühl, heroisch Verfolgung erlitten zu haben — das ist das Bild, wie man es in Deutschland nur allzu oft antrifft." Man müßte wohl richtiger sagen: wie es die Sieger im besiegten Deutschland anzutreffen gewünscht haben. Man kann wohl triumphieren über den Besiegten, wenn die eigene Stärke der seinen überlegen ist. Aber über eine Schwäche zu triumphieren, an deren Entstehung man kausal beteiligt war, das ist nicht jedermanns Geschmack.

Wie auch diese Kritik eines amerikanischen Wissenschaftlers an deutschen Wissenschaftlern gemeint sein mag, feststeht zweierlei: erstens, daß die deutsche Wissenschaft eine geistige Macht erster Größe, eine Kraft Europas und eine Zierde der

Weißen Rasse gewesen ist. Zweitens läßt sich nicht bestreiten, daß die geistige Führungsschicht, zu der die Wissenschaft ohne jeden Zweifel zu rechnen ist, kein strebsames und wirtschaftlich wie kulturell erfolgreiches Volk entbehren kann. Wissenschaft kann nur der Horizontlose für Luxus halten. Auch das Ressentiment des Klassendenkens und der Schichtenzwietracht spricht gern im abweisenden Sinne vom „Intellektuellen" und nimmt seinen bürgerlich anmutenden Lebenszuschnitt zum Anlaß für eine klassenkämpferische Kritik. Auch sperrt man sich heute oft in den Parlamenten gegen eine Sonderbehandlung der Wissenschaft von einem Gleichheitsstandpunkt aus, den man bisher stets vermissen mußte, wenn es sich um die Verwirklichung rechtsstaatlicher Grundsätze in der Praxis der Gesetzgebung und Verwaltung gegenüber der heute ausschließlich deklassierten Intelligenz handelt. Die Ranghöhe der Wissenschaft ehrt ein Volk nicht nur, sondern sichert ihm überhaupt erst seine zukünftige Existenz. Ohne Wissenschaft gibt es heute keinen sozialen und kulturellen Aufstieg mehr, vor allem ist das Sozialniveau eines Volkes nachweisbar von dem Stande der Wissenschaft abhängig.

Das waren auch die Gründe, weshalb die Verhinderung der wissenschaftlichen Weiterentwicklung zu den Kriegszielen der Alliierten gerechnet werden muß. Darum hat man die Wissenschaftler entweder wie Kriegsbeute oder wie die Angehörigen der politischen und militärischen Führungsschicht behandelt (vgl. dazu Backhaus, a. a. O.). Es ist jedenfalls eine Tatsache, daß der Sieger die deutsche Wissenschaft für genau so bedeutsam hielt wie die deutsche Industrie und darum beide Kraftzentren einer radikalen Demontage unterzog. Aber es war zugleich die große Siegerschuld und Siegertorheit, diese Kraftzentren im Herzen und Gehirn Europas zu zerstören. Das mußte zu jener langanhaltenden gesamteuropäischen Depression führen, an der dieser gefährdete Kontinent heute noch immer zu leiden hat, weil es nicht gelungen ist, wertblinder Rachebedürfnisse rechtzeitig Herr zu

werden und weil man mit einer „punitive period" eine Erziehungstat leisten zu können glaubte. Die Siegerschuld an diesem Kräftezerfall läßt sich nicht zu einer Naturkatastrophe machen. „Tatsache ist, daß der Zerfall der deutschen Forschung und des akademischen Lebens für viele Völker nicht nur für das deutsche katastrophal sein wird. — Da jedes Volk einen bestimmten Beitrag zum Gesamtgeiste der Menschheit zu leisten hat, wird eine Verarmung eintreten, die schlimmer in ihren Folgen ist als die durch den Krieg herbeigeführte materielle Zerstörung". Wir stimmen diesen Sätzen eines amerikanischen Fachmannes zu, weil sie eine zwar betrübliche, aber unbestreitbare Wahrheit ausdrücken. Wenn ein Amerikaner den Mut hat, diese Sätze von seltener Schärfe der Sicht und des Urteils auszusprechen, so besteht kein Grund, ihm dafür nicht dankbar zu sein. Nur müssen wir hinzufügen und ausdrücklich betonen: Auch der Verfall der deutschen Forschung ist kein Naturvorgang, sondern einem Fehlgriff der Siegermächte zu danken.

## WISSENSCHAFT UND POLITISCHES SYSTEM

Die Tatsache, daß man die deutsche Wissenschaft in einem Nachkrieg ohne Gegenwehr wie eine Großmacht behandelte und in brutalem Zugriff niederzwang, läßt erkennen, wie verfehlt die Mittel waren, mit denen hier rücksichtslos vernichtet wurde. Als Mittel der Ausschaltung und Existenzvernichtung auch der bedeutendsten Kapazitäten, der vielgerühmten Spitzenkräfte, wählte man in völliger Verkennung des Verhältnisses zwischen Wissenschaft und Politik die „politische Belastung". Nichts war verfehlter als dies.

Man hat es sich mit der Rolle des Politischen im Bereich der Wissenschaft sehr leicht gemacht. Zweifellos gibt es den politischen Wissenschaftler. Es gibt zum Glück auch endlich eine Wissenschaft der Politik. Es gibt die politische Persönlichkeit, die aus der Wissenschaft hervorgegangen ist, gestern wie heute wie vor hundert Jahren. Für die Politik der Routiniers dürfte es kein Schaden sein, wenn unabhängig und selbständig denkende Köpfe das jeweilige politische System im Abstand von der Tages- und Systempolitik auflockern und die Systemverkrampfung und Systemverabsolutierung durch kritische und schöpferische Anstöße wie durch wagemutige neue Ideen lösen helfen. Für diese Bereicherung müßte die Politik der Wissenschaft dankbar sein.

Vor allem würde diese Dankbarkeit verhindern können, daß die Politik die Wissenschaft für ihre Zwecke anheuert, anstatt ihr das Recht auf Originalität und den Mut zu ihr zu belassen. Es ist ein Irrtum, den Wissenschaftler für den gläubigen Anbeter eines politischen Systems zu halten. Wer als Wissenschaftler ein politisches System anbetet, verzichtet auf das Beste, was es in dem Schaffensbereich der Wissenschaft gibt, auf das Eigene, Selbständige, Unabhängige, auf den Lebensboden der oft einmaligen Höchstleistung, auf die die Wissenschaft stets gerichtet bleibt, wenn sie sich nicht von ihrem inneren Gesetz, vom Geiste des Forschens lossagen will.

Wissenschaft ist Dynamik. Ihre Unaufhaltsamkeit verbindet sich von Zeit zu Zeit mit dem Dynamitären. Sie entwickelt von innen heraus die Kraft zur Sprengung, wenn es gilt und an der Zeit ist, das Kantsche „sapere aude" auch gegen die Widerstände des Herkömmlichen, Gewohnten und lehrmäßig Erprobten durchzusetzen. Alle großen wissenschaftlichen Leistungen waren von dynamitärem Charakter. Oft sprengten sie Ketten, die die Menschheit gefesselt hielten oder überwanden Berge der Not. Oft erweiterten sie Engpässe der Entwicklung und nicht selten war es die große Idee, die der Zeit weit vorauszog und schließlich die Völker gewann.

Man sollte der Wissenschaft ihren aristokratischen Grundcharakter nicht zur Last legen. Sie hat stets eine Führungsaufgabe zumindest auf forscherlichem Gebiet gehabt. Aber auch die Führung der geistigen Oberschicht war ihr stets anvertraut, eine Führung, die weit über das Fachwissen hinausgeht. Das Geheimnis der geistigen Führung hat noch immer in der Imposanz der Forscherpersönlichkeit und nicht in dem Lehrbuchstil des bloßen Examinators gelegen. Die großen wissenschaftlichen Persönlichkeiten, von denen jene unbestreitbare Anziehungskraft des Geistes ausgeht, hat die gebildete Jugend in jeder Generation gesucht, um sich an ihrem Geiste zu entzünden und an ihm emporzubilden.

Und nun hat man allzu bequem gemeint, die Wissenschaftler vor 1945 wären zum weitaus größten Teil politische Handlanger und Systemdiener gewesen. Der amerikanische Gelehrte Austin schrieb dazu im Jahre 1952 (in der deutsch-amerikanischen Zeitung „Sonntagspost" v. 25. Mai): „Während die Morgenthauer Getöse machten zur Umgestaltung der deutschen Universitäten und für die 'Umerziehung des deutschen Volkes', waren objektive und ehrliche Amerikaner erstaunt über die Vitalität und Fruchtbarkeit der deutschen Forschung, die aus dem deutschen Erziehungssystem erstand. Auf allen Gebieten erfuhr man betroffen, daß die Deutschen von 1933 bis 1945 ihre großen Forschungstraditionen möglicherweise sogar übertroffen haben. Aber sobald die Propagandisten zugeben mußten, daß das Kriegsdeutschland seine Wissenschaftler nicht vergast hatte, wollten sie, daß diese als Kriegsverbrecher betrachtet werden sollten, weil sie unter Hitler weitergelebt und weitergearbeitet hatten!" Natürlich hat jeder Wissenschaftler auch ein Dienstverhältnis zum Staat gehabt. Aber es gibt keinen echten Wissenschaftler, der seine Wissenschaft an die Tages- oder Systempolitik ausliefert. Wohl aber hat es Wissenschaftler gegeben und gibt es auch heute wieder, die der Politik von höchstem Werte sind, weil sie als Fachleute Maßstäbe entwickeln und Ratschläge zu geben haben. Sollte das vielleicht eine „politische Belastung"

sein? Das zu behaupten, ist keinem normalen Menschen möglich.

Es gibt einen untrüglichen, in allen Epochen und Systemen gültigen Maßstab für die gerechte Einschätzung des Verhältnisses, das ein Wissenschaftler zur jeweiligen Staatsform und damit zur Politik überhaupt hat: Er kann wohl Berater und Gutachter, also Sachverständiger sein, aber niemals Propagandist. Denn er erträgt das Schema nicht. Die Forschung hört auf, wo die Propaganda anfängt. Der Propagandist muß der gehorsamste Diener eines Systems sein. Er verteidigt und fördert es unter allen Umständen. Das tut der Wissenschaftler nicht. Wirklichkeitssinn und Wahrheitsdrang machen ihm die Propaganda wie ein politisches System vor allem dann fremd und unerträglich, wenn sie die Urteilsbildung mit suggestiven, nachrichtenpolitischen Mitteln beeinflussen will, wenn sie die Aufgabe hat, durch Entstellung, Verheimlichung oder Konstruktion von Tatsachen bloße Fiktionen als das bisher üblichste und gängigste Mittel der politischen Massenbehandlung zu verbreiten. Den Wissenschaftler macht die Unbeirrbarkeit des Denkens, die Unbestechlichkeit der Aussage, die Sicherheit des Urteils, die mutige Analyse und die unerschrockene Kritik aus. Wenn er einmal warnend seine Stimme erhebt, so aus der klaren Erkenntnis der ihm wohlvertrauten Sachlage und weil er den Blick auf die Zukunft richtet, um Gefahren rechtzeitig zu erkennen, um neue Wege zu suchen und zu weisen.

Ihm trotzdem im Sinne seines Kollektivstrafsystems eine politische Sühneleistung aufzuerlegen, ist ebenso grotesk wie der völlig verfehlte Versuch, ihm eine politische Belastung nachzuweisen, ihn aus politischen Gründen Monate und Jahre lang einzusperren, ihn in Internierungslagern zu quälen und dabei das Evangelium der Menschlichkeit als Menschheitserzieher zu verkünden. Was blieb unter diesem Umerziehungszwang auf ein anderes politisches System übrig, als diesem von außen aufgezwungenen System auszuweichen, wenn er sich

nicht nach Ablauf einer gewissen Zeit dem Vorwurf einer weiteren politischen Belastung aussetzen wollte?

Das Unbegreiflichste an dieser Fehlbehandlung aber ist es, daß man außerstande war, die zwangsläufigen inneren Auswirkungen auch nur abzuschätzen, zu denen es bei allen diesen zu Unrecht politisch belasteten, eingesperrten, gequälten und schließlich auch noch ausgesperrten Gelehrten gekommen ist. Hier hatte sich die Politik vergriffen, indem sie der Wissenschaft in unverzeihlicher Weise Gewalt antat. Und dies, nachdem man verbreitet hatte, vor 1945 wäre die Wissenschaft verfolgt und vergast worden. Austin zitiert hierzu einen amerikanischen Hochschullehrer: „Es ist angebracht, die abgedroschenen Phrasen der Kriegszeit, daß die Deutschen darauf aus waren, die Wissenschaft zu zerstören und die Welt zu erobern, als ausgesprochenen Unsinn zu erkennen". Es ist aber ebenso angebracht, es als eine Tatsache zu erkennen, daß die Alliierten der deutschen Wissenschaft eine Nachkriegsbehandlung zuteil werden ließen, die auf die Zerstörung der deutschen Wissenschaft planvoll ausging. Die Verfolgung der Wissenschaft aus politischem Prinzip ist den Alliierten zur Last zu legen. Dabei hätte man die einzigartige Gelegenheit gehabt, die nicht unerheblichen Mängel vergangener Systeme durch die Vorzüge des eigenen auszugleichen und inmitten einer beispiellosen Niederlage ein zusammenbrechendes Volk aufzufangen, anstatt es niederzustoßen, zu zerren und zu schleifen aus — Rache und aus Haß, aber im Namen der Menschlichkeit und eines neuen Weltsiegerrechtes. Man hat damit einem ganzen Kontinent den Frieden für lange Zeit genommen und ihn noch tiefer in die Zwietracht gestoßen. Und anstatt die Intelligenz zu gewinnen, hat man sie mit Berufs- und Existenzvernichtung bedacht und Reaktionen geschaffen, die in den Bereich der politischen Tiefenpsychologie gehören.

## DIE DEMONTAGE DEUTSCHER WISSENSCHAFT IM EUROPÄISCHEN LEBENSZUSAMMENHANG

Der Nachweis darf heute als erbracht gelten, daß es das Prinzip des Siegers von 1945 gewesen ist, in den besiegten Nationen die führenden Schichten unter dem Vorwand der politischen Schuld und des politischen Verbrechens zu beseitigen und diesen Vorgang als Demokratisierung und Entmilitarisierung zu bezeichnen. In Japan zwang man den höchsten Repräsentanten einer kultisch geheiligten nationalen Tradition Zylinder und Regenschirm auf, um ihm den Nimbus höchster Autorität zu nehmen. Gleichzeitig wurden die führenden Persönlichkeiten höchsten Ranges zu Verbrechern, Hunderttausende von Angehörigen der Führungsschicht zu politischen Kollaborateuren erklärt, um das feste Gefüge dieses kultisch fundierten Kaiserstaates zu sprengen, seine patriarchalischen Bindungen aufzulösen und den Erbadel abzuschaffen. Ein geradezu ungeheuerlicher Fehlgriff, wenn man die japanische Lebensstruktur und Geschichte kennt. Das Prinzip aber war: Zerstörung ohne Sinn für die Lebensrealitäten und -notwendigkeiten im asiatischen Raum.

In die gleiche Lage ist Europa durch die Nachkriegsbehandlung Deutschlands gebracht worden. Der Unterschied lag nur darin, daß die Vernichtung der deutschen Führungsschicht den „europäischen Notstand" (Backhaus) wesentlich verschärft hat. Denn Europa befand sich bereits im Zustande bedenklicher Schwäche infolge starker Substanzverluste durch permanente Führungskrisen. Europa ist damit zum gefährdetsten Kontinent geworden, zu einem Kontinent ohne kontinuierliche Führung, ohne Vertrauen und ohne Glauben an die Zukunft. Diese für die Weiße Rasse kennzeichnende europäische Führungskrise hat in den letzten 50 Jahren in ununterbrochenem Turnus dazu geführt, daß eine Führung die andere ablöste, verjagte oder vernichtete, mit dem Erfolg, daß dieser fried-

lose Kontinent immer haltloser wird und auf eine Katastrophe der Führungslosigkeit ohne ernsthafte Gegenwehr zutreibt.

Das eindrucksvollste Beispiel dafür gibt außer Deutschland vor allem Frankreich. Es ist, als ginge besonders durch dieses Land ein politisches Dauerbeben und lasse es nicht zur Ruhe kommen. Der Invasion von 1944 folgte eine äußerst blutige Unterdrückung, in deren Verlauf innerhalb von drei Monaten 105 000 Franzosen ums Leben gebracht wurden. Wegen „Einverständnis mit dem Feind" verloren 75 000 ihre bürgerlichen Rechte, 40 000 wurden ins Gefängnis geworfen oder mit Zwangsarbeit bestraft. Bis heute erschüttern das französische Nachbarland die Schrecken dieser politischen Inquisition.

Die Nachkriegsjustiz hat also auch in Frankreich die Führungssubstanz einschließlich des so gut wie aufgelösten Offizierskorps in erschreckendem Maße dezimiert. Das mußte sich für Frankreich und für Europa umso gefährlicher auswirken, als Frankreich schon seit drei Generationen unter einer Führungskrise zu leiden gehabt hat, wenn auch zu einem gewissen Teil das parlamentarische Prinzip mit seinem starken Verschleiß an Führungskräften dabei in Rechnung gestellt werden muß.

Auch in Skandinavien ist es zu schwersten Erschütterungen gekommen. Allein in dem kleinen Dänemark wurden 1945 Zehntausende verhaftet, mißhandelt, ermordet oder verstümmelt, weil sie deutschfreundlich waren. Für Norwegen gilt das gleiche. Hier braucht man sich nur der Behandlung zu erinnern, die der große europäische Dichter Knut Hamsun erfahren hat, weil er sich zum germanischen Gedanken bekannte, ebenso der bekannte Polarforscher und norwegische Universitätsprofessor Adolf Hoel. Wie er in seiner Schrift „Et Oppgjoer med Landsmenn" (Oslo 1951), einer Art Weißbuch zu seinem eigenen Fall, eindrucksvoll darstellt, wurde er als Rektor der Universität Oslo während der deutschen Besetzung Norwegens 1945 seines Lehramtes und dazu jahrelang seiner Freiheit beraubt. Selbst in Schweden erfuhr die von der Gräfin Lili Hamilton für die Kinder des

deutschen Brudervolkes geleistete Arbeit die gleiche schimpfliche Behandlung, denn sie hatte „Verbrecherkinder" in unvergeßlicher Weise versorgt.

Es ist kostbarste Führungssubstanz, was man die Köpfe einer Nation nennt. Wer sie wie Disteln behandelt, macht sich einer knabenhaften Torheit schuldig und eines freventlichen Zerstörungsdranges; denn er gefährdet und untergräbt damit die Existenz eines hochkultivierten Erdteiles, ob es sich um die Demontage der Industrieanlagen oder um die Demontage der Wissenschaft handelt. Demontage ist Vernichtung von Existenzmitteln eines Volkes, Demontage dasselbe, als wenn Panzer über Saaten fahren; ihr Ziel ist die Verhinderung der Ernte und Ernte die Sicherung der Existenz. Demontage bedeutet im Bereich der Industrie außer der Vernichtung von materiellen Werten die Vernichtung von Millionen von Arbeitsplätzen. Und Deutschland stand mit 14 Millionen Arbeitsplätzen nächst den USA mit 17 Millionen Arbeitsplätzen an zweiter Stelle in der westlichen Welt, dem England an dritter Stelle im Abstand mit 9 Millionen folgte. Es wurden also durch die Demontage außer der Produktionskraft die besten Fachkräfte ausgeschaltet und darüber hinaus zahlreiche Arbeiterexistenzen vernichtet.

Aber auch der großen Organisatoren und der schöpferischen Kräfte hat sich die Demontage in einem Ausmaß bemächtigt, das durch die folgenden Zahlen (vgl. G. W. Harmssen, Am Abend der Demontage, Bremen 1951) über den Umfang der Demontagen dokumentiert wird. Nach dem Potsdamer Abkommen vom 17. Juli 1945 wurden in Westdeutschland 1740 Werke demontiert, 842 in der britischen, 510 in der französischen, 388 in der amerikanischen Zone. Es folgten die Dekartellisierung, d. h. der Schlag gegen die betriebliche Rentabilität, die Beschlagnahme der deutschen Patente. In diesen Rahmen gehört auch die Demontage der deutschen Wissenschaft.

An deutschen Patenten wurden 346 000 vom Sieger als Kriegsbeute konfisziert, davon 200 000 deutsche Ausland-

patente und 146 000 Inlandpatente. Dazu kamen 20 870 deutsche Warenzeichen. Nach französischen Angaben wurden 50 000 neue Farbformeln, die in den Forschungsstätten der IG-Farben erarbeitet worden waren, von alliierten Photographen-Kommandos in Dokumentarfilmen bis zu 30 km Länge monatlich aufgenommen. Alle diese Konfiskationen bedeuten für Deutschland einen Gesamtschaden von 30 Milliarden DM. Andere Länder, wie z. B. Australien, benutzten diese deutschen Industriegeheimnisse dazu, sich auf dem Gebiete der Technik in einem beträchtlichen Ausmaße zu vervollkommnen.

Diese geistige Kriegsbeute und ihre wirtschaftliche Auswertung sind ein repräsentativer Beweis für überragende forscherliche Leistungsqualitäten. Das wußte man und begnügte sich deshalb auch nicht mit der Erbeutung der Forschungsergebnisse, sondern bildete eine moderne Form von Kopfjägerei aus: Man erjagte den deutschen Wissenschaftler und exportierte ihn dann. Am 22. Dezember 1947 gab das Pentagon bekannt, daß allein die US-Army seit 1945 bisher 523 deutsche Wissenschaftler nach Amerika gebracht habe und im ganzen 1000 zu verwenden beabsichtige. In dem Bericht heißt es: „Das Programm für den Einsatz deutscher Wissenschaftler wird Jahre von Forschungszeit ersparen und allein auf dem Gebiete der Raketenforschung dem amerikanischen Steuerzahler 750 Millionen Dollar ersparen."

Noch während des Krieges hatte man behauptet, daß aus politischen Gründen die Forschung in Deutschland unterdrückt und die Gelehrten dem politischen System und dem Militarismus geopfert worden wären. Aber schon 1946 wurde in den USA davon gesprochen, daß die deutschen Forscher größere Fortschritte gemacht hätten als die der übrigen Länder, daß in den Jahren von 1933—45 die deutsche Forschung sich selbst übertroffen habe. Der mit der Aufbringung der deutschen Spezialforscher Beauftragte der US-Regierung nannte die deutschen Forscher „die zweifellos hervor-

ragendsten wissenschaftlichen Forscher der Welt" und die amerikanische Fachzeitschrift „Chemical News" schrieb im Jahre 1947 sogar, daß alle großen schöpferischen Ideen der Wissenschaft aus Europa, insbesondere aus Deutschland gekommen wären und man Deutschland schon deshalb nicht zugrundegehen lassen dürfe, weil sonst ein unersetzliches Reservoir für die Sicherheit und den Wohlstand der USA verlorenginge.

Als gegen diese Import-Aktion deutscher Wissenschaftler ein US-Senator protestierte, weil fast alle diese Forscher Mitglieder der NSDAP gewesen wären, nahm dazu das US-Kriegsministerium mit der geradezu klassischen Erklärung Stellung: „Gelehrte pflegen sich ausschließlich für ihre Forschungen und nur selten für Politik zu interessieren". Das war nur konsequent. Denn die damals streng geheim vorbereitete „Operation Paperclip" — übrigens eine Formulierung, die nicht ohne Sinn für trockenen Humor ist — die die Aufgabe hatte, deutsche Wissenschaftler lebendig einzufangen, zu sammeln und zu exportieren, hatte damals bereits Befehl, nicht nach der politischen Belastung, sondern lediglich nach der wissenschaftlichen Qualität zu urteilen. „Wenn es sich um Anti-Nazi ohne wissenschaftliche Qualität handelt — fallen lassen. Sind sie für unsere Zwecke von Bedeutung, dann spielt ihre politische Vergangenheit keine Rolle."

Als die Diskussion über den Plan, Deutschland als Industrieland zu vernichten, in vollem Gange war, hatte bereits der damalige Kriegsminister Stimson dagegen Stellung genommen und das u. a. mit folgendem Argument begründet: „Die einzige Frage ist, ob es möglich ist, ein Volk von 70 Millionen gebildeter, leistungsfähiger und schöpferischer Menschen auf einer so niedrigen Existenzgrundlage zu halten. Das Endergebnis wäre ein offenes Bekenntnis des Bankrotts aller Hoffnungen auf eine vernünftige wirtschaftliche und politische Beseitigung der Kriegsursachen". Auch nach dem Zusammenbruch fehlte es in den USA nicht an Stimmen, die vor einer rigo-

rosen, rein destruktiven Nachkriegsbehandlung Deutschlands warnten. Der amerikanische Ex-Präsident Herbert Hoover schrieb in einer gegen die Demontage gerichteten Schrift „Zerstörung auf unsere Kosten" (1947): „Wir können Deutschland wirtschaftlich in Ketten halten, aber damit halten wir Europa auch in Lumpen". Ebenso erhob ein amerikanischer Historiker seine Stimme gegen die Demontage in Deutschland und schrieb: „Wenn der berechtigte Verdacht besteht, daß die Engländer und Franzosen unter dem Deckmantel der Demontagetheorie bestrebt sind, den Wiederaufbau solcher deutschen Anlagen zum Scheitern zu bringen oder zu verhindern, die in keinem Zusammenhang mit dem deutschen Kriegspotential stehen, so ist dies angeborene Rachsucht und gehört auf das Konto alliierter Heuchelei" (Sidney B. Fay).

Wer, angeregt von solchen Stimmen, die bisher veröffentlichten Dokumente über die Pläne zur Nachkriegsbehandlung Deutschlands, die Atlantik-Charta vom 14. August 1941, das Memorandum der Auslandsabteilung des amerikanischen Kriegsinformationsamtes vom 4. Mai 1943 über „die Haltung der amerikanischen Regierung gegenüber dem deutschen Volke", die „Pläne für die Behandlung Deutschlands" vom Februar 1944, den „Welles-Plan über die Teilung Deutschlands" vom Juni 1944, den Morgenthau-Plan vom September 1944 über die Frage „Wie kann Deutschland verhindert werden, einen dritten Weltkrieg zu entfesseln?", die Direktive JCS 1067 vom Dezember 1944, die Erklärung der Krim-Konferenz in Yalta vom 12. Februar 1945 und das Potsdamer Abkommen vom 17. Juli 1945 mit dem Reparations- und Demontage-Plan im Zusammenhang durchgearbeitet hat, kommt zwangsläufig zu folgenden Feststellungen: 1. Das diesen Dokumenten zugrundeliegende Deutschlandbild ist in historischer, soziologischer und vor allem psychologischer Hinsicht nicht tatsachengemäß und darum unrichtig. 2. Die aus der Kriegsperspektive entwickelte und mit verzerrenden Ressentiments beladene, für die Nachkriegsbehandlung Deutschlands geplante Methodik läßt die Frage nach der Wirkung

einer diktatorischen Gewaltbehandlung auf den Besiegten und ihrer Auswirkung auf den europäischen Kontinent vermissen. 3. Statt Maßnahmen einer vorausschauenden Politik im Sinne höchster Führungskunst fordern alle diese Pläne den unbefristeten, kurzsichtigen Racheakt. 4. Die prozessuale und exekutive Durchführung dieses Racheaktes zwingt zur Konstituierung ad hoc aufgestellter Rechtsnormen, die den bestehenden Rechtsauffassungen schon aus dem Grunde widersprechen, weil die Rechtssysteme aller Völker es für unzulässig und widerrechtlich erklären, daß man als rächender Sieger Ankläger und Richter in einer Person ist. 5. Diese Pläne sind nicht nur Dokumente der Rechtsvernichtung durch die Siegermacht, sondern zugleich eine Verwirrung der Rechtsgefühle, die mit Sicherheit zu einer Rechtsanarchie oder doch zu einer tiefaufwühlenden Störung des gesunden Lebensablaufes und der Zusammenarbeit der Völker führen müssen. 6. In diesen Plänen ist nur von Strafe, Umerziehung, Teilung und Eingliederung die Rede, aber nirgendwo von einem Frieden, der die Ordnung und die gestörten Beziehungen zwischen den Völkern wiederherstellen will. Eine Ausnahme bildet die mit Rücksicht auf Rachebedürfnisse völlig aufgegebene Atlantik-Charta, der allein der Charakter eines Friedensplanes zugebilligt werden kann.

Der folgenreichste Fehlgriff der Siegerjustiz aber ist die aus diesen Plänen entstandene Abstempelung des Besiegten zum Verbrecher. Es ist die schwerste politische Verirrung, seinen Gegner zum Verbrecher zu erklären, damit man ihn mit dem Schein des Rechtes entehren und vernichten kann. Wie will man eine solche Handlungsweise vor den Völkern rechtfertigen? Und dieses System der Rache, der Diskriminierung und Diffamierung hat man nicht nur gegen ein ganzes Volk angewandt, sondern diesem Volk selbst zur innenpolitischen Pflicht gemacht. Auf diese diktatorisch-gewaltsame Weise wurde die Kontinuität in jeder Hinsicht unterbrochen und dem deutschen Volk ein feindliches Verhältnis zu sich selbst aufgezwungen, um Deutschland auch nach

innen hin zu zerstören. Man zwang Deutsche gegen Deutsche, man richtete den schwersten Charakterschaden an, man zwang sie, den einzigen Weg in die Freiheit einer neuen Abhängigkeit durch die Kloaken der gegenseitigen Verleumdung, des Beschuldigungs- und Entschuldigungsdranges und des Ehrabschneidens zu gehen. Man zwang ihnen die politische Antithese auf, entschlossen, im Namen der Freiheit jede Freiheitsregung zu unterdrücken.

## DIE DEUTSCHE HOCHSCHULLEHRERSCHAFT NACH DER KATASTROPHE VON 1945

Was sich nach der Katastrophe von 1945 im Bereich der deutschen Wissenschaft und des deutschen Hochschulwesens abgespielt hat, gehört zu den traurigsten Kapiteln der Nachkriegszeit. Die Nachkriegsjahre waren eine harte Probe auf das Ethos dieser hochgeachteten Pflanz- und Pflegstätten des Geistes, eine Probe, die trotz allem, was sich ereignete, dem Mythos der deutschen Wissenschaft im Bewußtsein der Allgemeinheit zunächst noch wenig von seiner sakrosankten Stellung nahm. Erst als sieben Jahre danach sich die Frage immer weiter verbreitete, warum denn in den deutschen Hochschulen noch immer der Unfriede herrsche, ist es bei vielen zu einer tiefen Enttäuschung gekommen. Während Schule, Post, Eisenbahn und Betriebe den Berufsfrieden so gut wie völlig wiederhergestellt haben, verweigern die Hochschulen den ausgesperrten Kollegen die Wiederaufnahme, und zwar aus „politischen und niveaumäßigen" Gründen.

Um eine Vorstellung von dem Eingriff in die deutschen Hochschulen zu geben, seien folgende Verlustziffern an einer einzigen Hochschule erwähnt. Es verloren an dieser Hochschule alle Fakultäten, mit Ausnahme der Kath.-Theologischen

1945/46 nahezu die Hälfte ihres Bestandes allein an beamteten Hochschullehrern, womit für das Gesamtniveau dieser Hochschule die unheilvollsten Folgen unausbleiblich waren. Und während 1945 von den 80 beamteten Hochschullehrern 31 entfernt wurden, waren 5 Jahre später erst 6 von diesen wiederaufgenommen. An einer andern Hochschule sind im Jahre 1952 16 Lehrstühle unbesetzt, während 16 amtsverdrängte Hochschullehrer auf ihre Wiederverwendung warten. An einer Technischen Hochschule verloren 47 v. H. der Ordinarien ihren Lehrstuhl. 90 v. H. dieser durchweg hochspezialisierten Wissenschaftler wurden bis heute noch nicht wiederaufgenommen. An einer Fakultät für Maschinenbau und Elektrotechnik wurden 1945/46 nicht weniger als 67 v. H. der Lehrstuhlinhaber entfernt, 1933 waren es 7 v. H. Während also nach 1945 neunmal soviel ihren Lehrstuhl verloren, wurde bis heute nur ein einziger wiederverwendet. Kein Wunder, daß der Volksmund aus dem Hochschullehrer z. Wv. (zur Wiederverwendung) einen Hochschullehrer „zur Weiterverfolgung" macht. Nach einer leider noch unvollständigen offiziellen Statistik wurden allein von den Lehrstuhlinhabern in Hamburg 51,6 v. H., in Niedersachsen 65,6 v. H., in Nordrhein-Westfalen 65,0 v. H. nicht wiederverwendet.

Diese wenigen Angaben sollen vor allem denen dienen, die ohne jede eigene Tatsachenkenntnis sich haben mitteilen lassen, die Zahlen der Amtsverdrängten wären übertrieben. Damit soll zugleich auch denen entgegengetreten werden, die verbreiten, noch nicht wiederaufgenommen wäre nur ein kümmerlicher Rest von „Pseudogelehrten" und „Nichtskönnern". Ihre Bagatellisierungsversuche können dem Sachkenner nur als Ausflüchte des schlechten Gewissens gelten.

Seit die Wochenschrift „Christ und Welt" aufgrund der bisher umfassendsten hochschulstatistischen Untersuchungen vor fast drei Jahren mit einer beispiellosen Verlustbilanz den Schwund an Forschungskräften und Wissenschaftlern nachgewiesen und in einer publizistisch wohlvorbereiteten Form

alle maßgebenden Persönlichkeiten und Stellen zu alarmieren sich bemüht hatte, war es für die Hochschulen allerhöchste Zeit, diese Periode der geistigen Selbstverstümmelung durch eine großzügige Rehabilitierungsaktion abzuschließen. Die Publikation dieser hochverdienten Wochenschrift war umfassend angelegt und bestens fundiert. Unter dem Titel „Forschung heißt Leben" behandelte sie in acht Groß-Artikeln die Not der deutschen Wissenschaft im Ueberblick, insbesondere die Gebäudenot, die Finanznot, die Personalnot und die Not der vertriebenen und entfernten Gelehrten. Sie zeigte Wege zur Lösung dieser Probleme. Sie tat es mit vorsichtig tastenden Konzessionen an den Geist jener noch äußerst sensiblen Zeit und beleuchtete zum ersten Mal das Trümmerfeld der gegen die deutsche Forschung und Wissenschaft gerichteten alliierten Demontagepolitik.

Wenn auch diese wertvolle und dankenswerte Arbeit heute, von den historischen und statistischen Daten abgesehen, als z. T. überholt gelten muß, so ist sie doch der bis dahin kräftigste Anstoß gewesen und hat einen ersten Einblick in die Lage der Wissenschaft im Nachkriegsdeutschland vermittelt. Was sie aber über die vertriebenen und entfernten, mit einem Wort über die amtsverdrängten Wissenschaftler gesagt hat, läßt die wichtigste Frage, die Rechtsfrage und die Frage nach den Ursachen der herrschenden Gegensätze zwischen amtierenden und nicht-amtierenden Hochschullehrern noch unberührt. Vor allem wurde die Frage der Rehabilitierung und der Wiederaufnahme noch nicht genügend beachtet. Das alles kann jedoch das große Verdienst dieser Publikation nicht einschränken. Aber trotz der Wucht ihrer Fragestellung, trotz ihrer ebenso zwingenden wie überzeugenden Argumentation blieb ihr ein praktischer Erfolg versagt.

Wenn ein Erfolg sichtbar wurde, so der, daß nunmehr der Forschung gewisse zusätzliche Gelder zur Verfügung gestellt wurden, während die ursprünglich zur Linderung der

Not der deutschen Wissenschaft gegründete „Notgemeinschaft" gerade die in Not geratenen Forscher, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ausschloß.

Immerhin war ein Anfang gemacht, der für die Zusammenfassung aller nicht-lehrtätigen Hochschullehrer zu ihrem Kampf um Recht, Berufsehre und wissenschaftliche Existenz bedeutsam gewesen ist.

Unvergessen werden dieser Veröffentlichung auch die Feststellungen bleiben, daß es sich bei den an der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit nach 1945 verhinderten Wissenschaftlern am Ende des Wintersemesters 1950 um insgesamt 3479 Gelehrte handelt, daß 1945 rund 5000 deutsche Hochschullehrer aus ihrem Wirkungsbereich verdrängt und im Laufe der nächsten Jahre nur etwa 1500 rehabilitiert wurden. Zum damaligen Zeitpunkt lagen also mindestens 3000 deutsche Gelehrte aller Kategorien brach, von der Not des Berufsentzuges, seinen geistig-seelischen wie den materiellen Wirkungen aufs schwerste bedrängt. Alle amtsverdrängten, die vertriebenen wie die entfernten Hochschullehrer haben es vor rund drei Jahren als eine Stärkung in der Not empfunden, als „Christ und Welt" erklärte: „Diese rund 3500 heute als Forscher brachliegenden Dozenten bilden die Reserve-Armee der deutschen Wissenschaft".

Auch das, was wir heute als die Erfahrung der letzten Jahre aufgrund betrüblichster Zeugnisse erklären müssen, hat „Christ und Welt" klar und richtig gesehen: „Wer die Lage der Hochschulen einigermaßen übersieht, wird zugeben müssen, daß der seelische und geistige Haushalt nicht weniger in Unordnung geraten ist als der materielle. Wir können auch nicht verschweigen, daß die Hochschulen teilweise sehr wenig dazu beigetragen haben, um die politischen Einbrüche in die Gelehrtenrepublik abzuwehren." Das sind gewiß vorsichtig abgewogene, aber allerschwerste Vorwürfe. Und als im August des Jahres 1951 die

Westdeutsche Rektorenkonferenz in ihrer Kölner Resolution verlangte, daß durch ein eigenes Gesetz die zuständigen Hochschulen und Fakultäten in die Lage versetzt würden, jeden einzelnen Fall vor einer Wiederaufnahme nochmals gesondert politisch zu überprüfen, war „Christ und Welt" das erste Blatt, das scharf und unerschrocken zugriff und denen, die ihre Haßkomplexe nicht überwinden könnten, anriet, wenigstens zu schweigen. „Die Denazifizierung hat sich kaum auf einen andern Beruf so vernichtend ausgewirkt, wie gerade auf den wissenschaftlichen Nachwuchs. Eine ganze Generation von Forschern wurde ausgeschaltet und ist es teilweise noch heute". Mit einem ausgeprägten Sinn für Unrecht, Schuld und Verantwortung scheute sich dieses Blatt in keiner Weise, die Frage der Verantwortung an die unentwegten Hasser und Rächer zu stellen: „Offenbar rückt der Zeitpunkt heran, zu dem ganz persönliche Verantwortungen derjenigen festgelegt werden müssen, die schuld daran sind, daß diese Mißstände noch immer fortbestehen" (6. Sept. 1951).

Nach dreijähriger Erfahrung intensivsten Einsatzes und unentwegter Bemühungen um Frieden und Versöhnung im deutschen Hochschulwesen ist die Bilanz eine wenig erfreuliche. Denn die Bemühungen sowohl um eine rechtsstaatliche Regelung wie um eine paritätische Lösung der Wiederaufnahmefrage blieben fast ergebnislos. Ein gewisses Entgegenkommen auf staatlicher Seite wurde unwirksam durch die nahezu absolute Unzugänglichkeit der Hochschulen. Die Ausgeschlossenen sehen sich auch heute noch eher einem Feinde als einem Partner gegenüber.

## DAS VERSAGEN DES RECHTSSTAATES

Das deutsche Hochschulwesen hat seit dem Zusammenbruch des Kaiserreiches von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zunehmende Einbußen und Angriffe auf seine traditionelle Rechtsstellung erfahren. Die nach 1918 aus den verlorenen Grenzgebieten vertriebenen wissenschaftlichen Kräfte gingen dem Reiche allerdings nicht verloren. Sie wurden ohne jede Rechtsminderung in gleichwertige Stellungen aufgenommen. Als jedoch die Preußische Sparverordnung vom 12. September 1931 den hergebrachten Rechtsbestand der Hochschulen angriff und die Umwandlung der Emeritierung in eine Pensionierung verfügte, war durch diesen Entzug des Hochschullehrerstatus die Freiheit und Eigenart der wissenschaftlichen Hochschule angetastet. Der Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches erklärte am 20. Juni 1932 diesen Eingriff für verfassungswidrig. Nach dem Zusammenbruch des Weimarer Staates wurde im Rahmen der vom Reichstag beschlossenen Ermächtigung (Gesetz vom 24. März 1933) das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 erlassen. Das führte zu einem ersten Einbruch in den Personalbestand der Hochschulen. Nach dem Zusammenbruch von 1945 erfolgte ein erneuter Eingriff, diesmal von seiten der Besatzungsbehörden der Siegermächte. Dieser Eingriff überbot den von 1933 um mehr als das Viereinhalbfache (1 : 4,6). Er führte zu einer Personalkatastrophe, wie sie in der Geschichte der deutschen Wissenschaft beispiellos ist.

1933 wie 1945 wurde die Kontinuität des deutschen Hochschulwesens in schadenbringender Weise unterbrochen. Daß in beiden Fällen Unrecht geschehen ist, kann kein sachlich Denkender leugnen. Weder 1933 noch 1945 haben sich die Hochschulen als solche gegen dieses Unrecht zur Wehr gesetzt und ihre autonomen Rechte zu schützen versucht. Ein Unterschied besteht jedoch offensichtlich in der Art der Be-

seitigung dieses Unrechts, nachdem die rein politischen Machtfragen geklärt waren. Wer sich dabei allein an die Tatsachen hält, muß feststellen, daß die Grundsätze eines demokratischen Rechtsstaates an den nach 1945 Entfernten nicht realisiert wurden. Vielmehr wurde und wird ihnen entgegengehalten, man könne den Wiederaufbau nicht vollkommen im Rahmen der rechtsstaatlichen Garantien vollziehen und sei gezwungen, die Entfernten in rechtsmindernder Weise ohne Bindung an diese Grundsätze, die das Leben des Volkes beherrschen sollen, zu behandeln. Dagegen gewährte der nationalsozialistische Staat den entfernten Hochschullehrern sofort Versorgungsbezüge. Nach weiteren 18 Monaten hatte er einer großen Zahl mit dem Reichsentpflichtungsgesetz vom 2. Januar 1935 die Emeritierung zuerkannt. Schließlich wurde durch das Reichshochschullehrergesetz vom 9. April 1938 die traditionelle Rechtsstellung der Hochschulen im vollen Umfange gesichert.

Während man von einem autoritären Staat grundsätzlich nichts anderes erwartet als eine willkürliche Behandlung, darf eine solche Willkürbehandlung von einem erklärten Rechtsstaat, der den Gegensatz zum Unrechtsstaat betont, nicht hingenommen werden. Indem der demokratische Rechtsstaat den Amtsentfernten die Wiederherstellung des Rechtes vorenthält, fügt er sich selbst den größten Schaden zu. Dafür gibt es ein besonders eindrucksvolles Beispiel:

Wenn man sich wie im Falle der 1946 aufgelösten Universität Gießen als rechtsstaatlich organisiertes Land von seiner Treuepflicht lossagt und die meisten Angehörigen dieser Universität ihrem Schicksal überläßt, so liegt hier ein autoritärer Machteingriff und nicht ein rechtsstaatlicher Akt vor. Gegen diese Willkürbehandlung ist mit aller Kraft vor allem von dem amtsverdrängten Historiker Kurt Borries protestiert worden. Er weist darauf hin, daß die Universität Gießen nicht aufgelöst worden ist, weil es sich bei ihr etwa um eine Hochburg des Nationalsozialismus gehandelt habe, sondern weil sich der hessische Staat der unlösbar scheinenden

Aufgabe gegenübersah, vier Hochschulen unterhalten zu müssen. Man hätte also für die Auflösung der Universität Gießen sachlich berechtigte Gründe anführen können. Es war jedoch unverantwortliche Willkür und eine Verletzung der beamtenrechtlichen Treuepflicht, die Lehrkräfte, die mit dem Auflösungsakt ihre Heimathochschule verloren hatten, buchstäblich auf die Straße zu setzen, sich dabei des Entnazifizierungsverfahrens zu bedienen und auf diese Weise den dienstherrlichen Pflichten, insbesondere den finanziellen Verpflichtungen, auszuweichen. In welcher Weise der Auflösungsakt vollzogen wurde, läßt sich auch daran erkennen, daß Doctoranden der Universität Gießen, deren schriftliche Arbeiten bereits vorlagen, bis heute auf einen Termin für die mündliche Prüfung und damit auf das Ergebnis ihrer wissenschaftlichen Bemühungen warten.

Es besteht nicht die Absicht, billige Opposition gegen den allerdings äußerst räderreichen und schwerfälligen heutigen Staatsapparat zu treiben. Politische Reformen sind nicht Aufgabe des Wissenschaftlers. Er hat sich an die Realitäten zu halten. Die amtsverdrängten Hochschullehrer haben Lebensinteressen zu vertreten. Diese Interessen liegen nicht in einem politischen Vakuum, sondern in unserem gegenwärtigen Staat. Sie haben positive Vorstellungen vom Rechtsstaat und staatsbejahende kulturpolitische Verantwortung in alle ihre Bemühungen und Verhandlungen auf- und mitgenommen. Wollten sie etwas erreichen, so durften sie nicht resignieren oder oppositionelle Prinzipien entwickeln. Was sie also nach Bonn und in die Länderparlamente mitbrachten, waren ein nachweisbarer Notstand, eine kulturpolitische Aufgabe, eine klare Zielsetzung und eine nicht zu überbietende cooperative Bereitschaft. Hervorragende Staatsrechtler schufen das sichere Rechtsfundament für die vorklärenden Gespräche wie für die speziellen Verhandlungen. Ein daraus erwachsenes Schrifttum ermöglichte eine weite Verbreitung der rechtlich basierten Lösungsvorschläge, sodaß über die Rechtslage der amtsverdrängten

Hochschullehrer kein westdeutscher Parlamentarier mehr ununterrichtet sein konnte. Es wurden überdies Notrufe, Denkschriften, Entwürfe, Statistiken und nochmals Memoranden und Resolutionen mit höchstem Geldopfer und Energieaufwand ins Feld geführt. Und das Ergebnis? Meist, nicht immer entgegenkommendes Anhören, immer wieder auch ein ehrlicher und ernsthafter Vorstoß einzelner Volksvertreter. Aber ihre Stimmen glichen dem Rinnsal, das zum Meere will! Sie gingen unter im Gefälle der vielen andern, wenn es nicht gelang, eine Fraktion und über die Fraktion andere Fraktionen für die Abstimmungen in Ausschuß und Plenum zu gewinnen. Ein unmittelbares Verständnis für Forschung und Wissenschaft war nur selten anzutreffen.

Dabei ruft man so oft nach dem politischen Interesse und vermißt die politische Mitarbeit. Die amtsverdrängten Wissenschaftler haben dies alles nicht nur nicht verweigert, sondern vorurteilslos und im Interesse einer gerechten Sache und einer großen Aufgabe angeboten. Ihr einziges Ergebnis auf der Bundesebene war bisher das Ende einer Hoffnung. Die überwiegende Mehrzahl hat den Rechtsstaat als deutsche Nachkriegshoffnung sehr ernst genommen. Nur daraufhin wurde die Initiative von ihnen ergriffen. Aber es war bald zu erkennen, daß es den Rechtsstaat als bundespolitische Realität noch nicht gibt, sondern nur gleichsam als Wandspruch oder wie eine Weisheit an der Fassade einer Bürgermeisterei. So wurde der von schweren Vertrauenserschütterungen nicht freie Gesamteindruck immer unabweisbarer: Politik ist Herrschaft, nicht Zusammenarbeit. Politik will Macht, nicht Recht. Grundgesetze werden feierlich für heilig erklärt, aber man verwirklicht sie nicht. Das Recht, welch' eine Macht, welch' ein Hort der Gerechtigkeit, der Sitte und des Geistes einer Nation mit einer großen Ueberlieferung, sagt man so schön. Heute aber scheint das Recht tot zu sein. Es lebt nur noch sein großer Name. Das Recht ist keine Lebenswirklichkeit mehr. Es ist eine Paradeidee, eine große Geste, es ist geradezu zur Staatskulisse geworden. Das Recht

ist wohl in aller Mund, aber nicht in den Herzen, wo Charakter, Gesinnung und Rechtsempfinden noch eine lebendige Einheit sind.

Wer Recht will, aber keine Macht hat, dürfte sich vergeblich an die Politik wenden. Denn sie vertritt immer nur die herrschende Meinung. Herrscht nun die Meinung, daß das Recht zwar an sich gelten soll, aber nicht in diesem und jenem Falle, dann hat das Recht, das für alle zu gelten hat, aufgehört, der einzige Maßstab der Politik zu sein. Dann herrscht das Subjekt mit seinen individuellen Einsichten, Machtbedürfnissen und Leidenschaften und bestimmt, was als Rangordnung der Werte, der Ideen, Aufgaben, Gruppen und Individuen zu gelten hat.

Wenn die Politik den Grundsatz der Gleichheit als Grundlage der Behandlung aller am Recht Teilnehmenden aufstellt, in der Praxis jedoch bestimmte Personengruppen deklassiert und diffamiert, dann kann sie das nur mit der Asozialität dieser Personengruppen oder mit der Rechtsvorenthaltung aus Sühnegründen begründen. Sie muß dann die Angehörigen dieser Personengruppe wie Rechtsbrecher behandeln und läßt alle, mit Ausnahme der Rechtsbrecher, am Nutzgenuß des vollen Rechtes teilnehmen. Unter diesen Umständen verliert allerdings das Recht für alle an Höhe und Sicherheit und gelangt bald in die Niederungen der Willkür.

Wenn es sich um den kriminalpsychologisch einwandfreien Fall des Rechtsbrechers handeln würde, wäre alles in bester Ordnung. Denn wie die medizinische Forschung die Menschheit gegen Einbrüche verheerender Bakterienmassen zu sichern fortgesetzt bemüht ist, so hat der Staat das Volk gegen den Rechtsbrecher zu schützen. Andrerseits besteht die Gefahr, daß sich die Politik des Rechtes bemächtigt, Machtfragen mit Hilfe des Rechtes aushandelt und das Recht zu Gewaltakten unerwünschten Machtkonkurrenten gegenüber mißbraucht. Dann wird es zum Unrecht. Dann zieht es sich auf die zurück, deren Leben unter der Rechtsvorenthaltung leidet und die es so nötig wie Nahrung brauchen. Denn nur

mit Hilfe des Rechtes können sie sich gegen die Macht behaupten, wenn sie als lästige Minderheit von ihr wirtschaftlich ausgelaugt, gesellschaftlich geächtet und unterdrückt werden. Unter diesem Machtdruck entsteht so etwas wie eine äußerst sensible und leicht fanatisierbare Rechtsgenossenschaft. Was man verhüten will, nämlich die Antithese, zumindest die konkurrierende Spannung zu einer Macht, die Unrecht tut, weil sie dem Recht nicht zu Respekt und Wirkung zu helfen vermag, das provoziert man. Von solcher Rechtsgenossenschaft aber zu behaupten, sie sei eine Rechtsbrecherbande, oder auf diese Kennzeichnung zu verzichten und sie stillschweigend als solche zu behandeln, das schafft und verrät einen innerstaatlichen Dualismus, der eine Bürgerkriegssituation in zunehmendem Maße begünstigt.

Es ist nicht nur ungerecht, sondern auch gefährlich, in einem erklärten Rechtsstaat das Recht auf die Dauer vorzuenthalten. Eine Ausnahmelage kann gewiß entstehen. Aber sie ist Rechtsanarchie. Es ist z. B. eine Ausnahmelage, wenn man — wie im alten Persien — nach dem Tode eines Königs einige Zeit das Volk führungs- und gesetzeslos leben läßt, damit es sich nach dem Nomos, nach Gesetz und Führung sehnt. Diesen Ausnahmezustand liebte das Volk nicht. Es wünschte schnellstens seine Beendigung, und daraufhin übernahm der neue König die Staatsführung. Das Recht galt wieder, und das Gesetz wurde geachtet und gerecht gehandhabt. Man kann unmöglich einen Rechtsstaat einführen, indem man sieben Jahre lang mit Ausnahmerecht regiert, anstatt nach sieben Jahren die letzten Auswirkungen einer Ausnahmegesetzgebung auszugleichen und den innerstaatlichen Integrationsprozeß abzuschließen, wie es spätestens mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Grundgesetzes, dem 23. Mai 1949, geschehen sein sollte. In Japan, das der gleichen Behandlung ausgeliefert war wie Deutschland, sind unter 466 kürzlich neugewählten Abgeordneten 130, denen von den Amerikanern jede politische Tätigkeit verboten worden war. In diesem unterworfenen Lande hat also der Prozeß der inneren Integration längst begonnen.

Wie will man einen Rechtsstaat glaubwürdig repräsentieren ohne Bindung an die Grundsätze, die das Leben des Volkes beherrschen sollen!? Geht man fortgesetzt und ganz bewußt über den Rahmen der rechtsstaatlichen Garantien hinaus, dann sprengt man ihn und macht sich der Willkür schuldig. Dann muß es zu Ermessensentscheidungen kommen, die vor dem Grundgesetz nicht bestehen können.

Ermessensentscheidungen, die vor dem Gesetz nicht bestehen können, weil dieses der konkreten Situation zu wenig angemessene Maßstäbe anlegt, enthüllen zwar stets das Wesen einer bestimmten Politik, begründen sie aber nicht. Der Politiker hat zweifellos auch zweckgebundene Entscheidungen zu treffen. Doch müssen sie an den Normen des Grundgesetzes gewonnen sein. Die Normgebundenheit nimmt dem politischen Akt nichts von seiner Zweckrichtung. Aber Politik, die sich in lauter Zwecke auflöst, hat keine Grundsätze mehr. Solche Grundsätze und Grundgesetze mögen der praktischen Politik unangenehm sein, trotzdem müssen sie ihr als heilig und als Maßstab gelten.

Noch immer gibt es den 131er. Er ist zum Prügelknaben und zum schlechten Gewissen des demokratischen Rechtsstaates geworden. Wenn man vorhatte, mit ihm einen Typus zu schaffen und eine Umschichtung herbeizuführen, so läßt sich heute schon mit Sicherheit sagen, daß sich seine wirtschaftliche Proletarisierung längst vollzogen hat. Dennoch wird man diesen Typus innerlich niemals zum Proletarier im Sinne des Proletariats der im 19. Jahrhundert aufkommenden Industriestaaten machen können. Dieser Typus geht den Weg des Rechtes, nicht der Revolution. Er ist in seiner Grundstruktur konservativ und staatsbejahend. Er will die Ordnung nicht über die Umordnung, weil diese meist in der Entordnung verharrt. Und wenn man aus dem 131er ein reines Etatproblem macht, so ist das eine wenig gewinnende Politik. Denn es kann nicht die Aufgabe eines Sozialstaates sein, den sozial Gedrückten zur Sparbüchse des Staates zu machen.

Leider aber muß man sowohl in der Rechtskürzung

wie in der wirtschaftlichen Depotenzierung der 131er eine halbverhüllte Sühneforderung sehen, die nur als politische Rache verstanden werden kann. Wenn dem so ist, daß man an den 131ern immer weiter seinen politischen Zorn ausläßt, sie wie einen politisch unerwünschten Personenkreis behandelt, so ist das politische Verfolgung. Eine permanente Sühneforderung aus politischer Rachsucht läßt stets etwas so Qualvolles und Gefährliches entstehen wie politische Verfolgung, die rechtslogischerweise eines Tages in einer Wiedergutmachung ihr Ende finden muß. Das ist dann eine sehr kostspielige Rache, abgesehen davon, daß Verfolgung, ja schon Benachteiligung aus politischen und andern Gründen dem Ethos des Rechtsstaates total widerspricht.

Das ungelöste 131er-Problem ist das unverkennbare Symptom für den politischen Krankheitszustand, der weder Volk noch Staat zur politischen Gesundung kommen läßt. Wem aber sollte als Deutschem nicht alles an dieser politischen Gesundung durch Versöhnung in einer staatsbejahenden complexio oppositorum gelegen sein?! An dem Schicksal der 131er-Hochschullehrer läßt sich überraschend klar nachweisen, daß politischer Affekt und politische Verantwortung sich ausschließen. Der durch die Aussperrung und politische Verfolgung der 131er-Hochschullehrer verursachte Schaden ist so groß, daß von dieser Tatsache die gesamte Kulturpolitik einen tiefen Schatten bekommen hat. Nun läßt sich nicht bestreiten, daß dank der intensiven Arbeit der 131er-Verbände und dank dem Verständnis zahlreicher Abgeordneter eine Teilversorgung im Bund und in den Ländern durchgesetzt werden konnte. Aber wie vieles ist geblieben, was nicht nur in hohem Maße abänderungsbedürftig, sondern grundgesetzwidrig ist. Was soll man von einer kulturpolitischen Verantwortung halten, die über eine an sich sehr begrüßenswerte Altersversorgung hinaus es geradezu darauf anlegt, die große Gruppe der höchstleistungswilligen Jahrgänge von jeglicher Versorgung auszuschließen oder mit einem staatlichen Gnadenbrot abzufinden, anstatt sich ihrer Potenz

zu bedienen? Die ausschließlich den ältesten Jahrgängen zugebilligten vollen Bezüge lassen auf eine Berechnungsweise schließen, die von den naturgemäß schwächsten Jahrgängen mit hoher Sterblichkeitsziffer die dicht besetzten Jahrgänge mit normalerweise geringen Sterblichkeitsziffern streng unterscheidet, also nur da normal dotiert, wo die Zahl gering ist und schnell abnimmt!

Nun kann man zwar sagen: Ihr Jüngeren seid noch in der Lage, euch eine neue Existenz zu schaffen. Wer es nicht kann, muß mit einer knappen Minimal-Versorgung zufrieden sein und warten, bis etwas für ihn frei ist. Von einer unverständlichen Härte bleibt dann immer noch die Bestimmung, die Nachwuchskräfte mit einer Jahrzehnte langen Vorbereitungszeit als sogenannte „Widerrufsbeamte" von jeder Versorgung auszuschließen, obwohl es sich gerade hier durchweg um die Generation der Kriegsteilnehmer und Frontkämpfer handelt, der gegenüber schon aus diesem Grunde ein größeres Entgegenkommen angebracht wäre. Man hätte sich deren Unterbringung wie die der Spätheimkehrer unter allen Umständen zur Pflicht machen und wenigstens die Schwerversehrten wiederverwenden müssen. Sechs Jahre Frontdienst, sieben Jahre Aussperrung und dann sich sagen lassen müssen: Sucht euch eine andere Existenz! Das wird nicht als gesetzliche Regelung, sondern als eine Brutalität verstanden. Die Einbeziehung dieser Gruppe der „Widerrufsbeamten" in den 131er-Personen-Kreis wäre eine soziale Notwendigkeit und eine rechtspolitische Klugheit.

Da die Versorgungsstaffel im umgekehrten Verhältnis zu Leistungsfreudigkeit und Lebenskraft verläuft und die Versorgung umso größer ist, je geringer die Lebenspotenz, das Höchstleistungs-Potential aber überhaupt nicht berücksichtigt wird, bleibt tatsächlich für die mittleren Jahrgänge nichts anderes als die berufsfremde Existenzgründung. Folglich muß ein hochspezialisierter Forscher, wenn er in der Industrie keine Aufnahme findet, weil man dort lieber den Angestellten als den Forscher im Betriebe wünscht, z. B. Vertreter einer

Seifenfirma werden und Seifenpulver vertreiben. Damit kann er sich gewiß über Wasser halten, aber er kann nicht forschen sowenig wie ein Chemiker, der in seiner Waschküche vitaminhaltige Fabrikate herstellt und in einem Kundenkreis vertreibt oder wie ein Jurist, der als Repetitor oder wie ein Geschichtsforscher, der als Klassenlehrer einer Tertia tätig ist. Das alles kann man nur systematisch verhinderte Wissenschaft nennen.

Hier liegt das verpflichtende Problem, auf das wir hinzuweisen nicht müde werden: Der Wissenschaftler ist in Deutschland eine der gefährdetsten Existenzen geworden. Niemand, den nicht die innere Berufung zur Forschung treibt, die mit der Erfüllung seines Lebenssinnes identisch ist, wird sich den Gefahren dieses Berufes, der mehr ist als Existenzsicherung und Broterwerb, aussetzen. Kein Wunder, daß unter den Warnsignalen der letzten Jahre der Wissenschaftler in Deutschland zur Mangelware geworden ist, während er in der übrigen Welt in seiner strategischen Bedeutung erkannt, geschätzt und geschützt wird. In Deutschland ist man zwar bereit, sich den Beamtenapparat viel kosten zu lassen, aber für die Wissenschaft hat man wenig Geld übrig. Als ob man keinen Sinn mehr für die Wissenschaft hätte! Während im Etat eines Bundeslandes für die Entnazifizierung 50 Millionen standen, waren für die Forschung nur sechs vorgesehen. In den USA soll bis 1960 die Zahl der Wissenschaftler auf 280 000 ansteigen. Man gibt in Amerika jährlich 1,16 Milliarden Dollar für die Wissenschaft aus, 1957 werden es sogar 2,26 Milliarden sein. In Deutschland ist die Wissenschaft nach wie vor Stiefkind, die Aufwendungen der öffentlichen Hand besorgniserregend gering. Die Tatsache der Verarmung ist kein Einwand, sondern gerade der Anlaß, wie in den USA mit Hilfe der Wissenschaft den Weg zu Macht und Reichtum und im verarmten Nachkriegsdeutschland einen Weg aus dieser Armut zu finden. Obwohl man in Deutschland die Wissenschaft sehr gern gelegentlich ehrt und auch gern an ihren Spitzenleistungen partizipiert, unterläßt man es, sie sorgsam zu pflegen. Sonst müßte man eine breite

Basis als unentbehrlichen Existenzboden für die Forschung großen Ausmaßes und überragender Erfolge schaffen. Es ist keineswegs nötig, dabei der statistischen Errechnungsmethode der USA zu folgen, die bei einer bestimmten Menge hochqualifizierter Wissenschaftler mit einem überragenden Forscher rechnet, und auf diese Weise die strategische Ueberlegenheit sichern zu können glaubt. Ohne auf Geniegewinnung solcher Art auszugehen, darf man in einem Kulturvolk wie dem deutschen die breite Pyramide des wissenschaftlichen Berufsaufbaues nicht zu einem schmalen Obelisk werden lassen, sodaß es die Wissenschaft mit einigen Spitzenkräften, aber keine ausgedehnte Nachwuchsbasis gibt. Feststeht jedenfalls, daß Wissenschaftspflege einer weitblickenden und vorausdenkenden Staatsführung bedarf.

Für diese beklagenswerte Fehlbehandlung der deutschen Wissenschaft seit 1918 könnte es allerdings noch eine andere Ursache geben. Es könnte sein, daß man mit dem Typus des Wissenschaftlers und dem Wissenschaftsbetrieb von vorgestern, gestern und heute nicht einverstanden ist. Der Mythos der Wissenschaft ist dabei durchaus vorhanden, und man achtet alles wissenschaftlich Große in echter Ehrerbietung. Die Wissenschaft existiert aber nur in dem Sinne, daß sich der Begriff der großen überragenden Leistung mit ihr meist unbewußt verbindet. Dagegen muß man den Eindruck gewinnen, daß gegen den einzelnen Wissenschaftler eine gewisse Abneigung besteht. Vielleicht weil er professoral schreibt, als wäre seine Wissenschaft eine Geheimlehre für Eingeweihte, vielleicht, weil er meist die Welt wie Kant einst von Königsberg so heute vom Schreibtisch aus sieht, oder weil er im Grunde ein Einzelgänger ist und der Umgang der Wissenschaftler mit ihresgleichen nicht selten die Möglichkeit der Verehrung ausschließt.

Verkehrt wäre es, der Wissenschaft ihre Tradition und ihr aristokratisches Gepräge, also ihre gewachsene Form zum Vorwurf zu machen und sie darum für unmodern und reformbedürftig zu erklären. Denn Rangstreitigkeiten gibt es be-

kanntlich auch in andern ähnlich strukturierten Sozialgebilden wie Offizierskorps, Adel, Fürstenhäusern, Gesellschaften und Parteien.

Nun ist allerdings das deutsche Hochschulwesen in den letzten sieben Jahren in die Mitte des öffentlichen Interesses durch die Opfer gerückt worden, die von ihm verlangt worden sind. Vor allem ist es darüber, daß diese Opfer an Substanz bis zum heutigen Tage kein Ende gefunden haben, zu einem weithin bekannt gewordenen Unfrieden in den deutschen Hochschulen gekommen. Darüber ist sie mehr, als ihr lieb sein kann, zum Objekt der Kritik, der Reform, ja der Anklage geworden. Denn leider ist es eine Tatsache, daß nicht gegen, sondern mit dem Willen der Hochschulen, zumindest ihrer führenden Persönlichkeiten das deutsche Hochschulwesen wie keine andere öffentliche Einrichtung der Hälfte ihres Bestandes beraubt worden ist. Mit dem Willen der Hochschulen wird auch heute noch den Amtsverdrängten trotz ihres klaren Rechtsanspruches die Wiederaufnahme und damit der seit langem dringend notwendige Friedensschluß verweigert. Hier beginnt ein Kulturschaden zu entstehen, der weit über die Personenschädigung hinaus zu einem Vorgang von lang schwelender Wirkung zu werden droht.

## DER WIDERSTAND DER HOCHSCHULEN

Es ist wenig bekannt, wie die innere Struktur des deutschen Hochschulwesens überhaupt, daß die Bildung und Ergänzung der Lehrkörper der deutschen Hochschulen durch die Fakultäten selbst als das Hauptfundament der Gelehrtenrepublik gilt. Gerade in personalpolitischer Hinsicht ist dieses eigenstaatliche Prinzip von den deutschen Hochschulen immer

wieder energisch und mit Erfolg beansprucht worden. Die Autonomie kennzeichnet geradezu das Wesen der deutschen Hochschulen, so daß diese, wie es scheint, mit ihr stehen und fallen. Darum pflegt auch in turbulenten Zeiten nichts so stark betont und so verteidigt zu werden, wie die Autonomie vor allem als Prinzip der Selbstauslese. Hinter ihm steht der Idee nach eine festgefügte Korporation als geschlossener Stand der Gelehrten. Wer in sie aufgenommen wurde, bleibt ihr mit Rechten und Pflichten inkorporiert. Er hat teil an ihren Aufgaben und erfährt ihren Schutz. Die Aufnahme erfolgt nach eingehender Prüfung der wissenschaftlichen und sittlichen Qualitäten, wie es der Beruf des Erziehers noch dazu der geistigen Führungsschicht gebietet.

Da sich der Gelehrte als Hochschullehrer zugleich in einer Staatsstellung befindet und die Hochschule auch als eine statio fisci gilt, ist der Hochschullehrer auch Staatsdiener, dem aber die Freiheit in Lehre und Forschung gesetzlich zuerkannt wird. Er kann sowohl als Glied der Gelehrtenkorporation wie als Staatsdiener nur dann aus seiner Stellung und Tätigkeit entfernt werden, wenn er sich ein Vergehen zuschuldenkommen läßt, das ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel einer Entlassung zur Folge hat. In diesem Falle wird er aus der Korporation und aus dem Staatsdienst ausgeschlossen. Es gilt als schimpflich und ist akademischer Ehrverlust, auf diese Weise aus dem Gelehrtenstaate ausgeschlossen zu werden.

Im Gegensatz zu andern ähnlich strukturierten Korporationen gibt es keine akademische Ehrenordnung und keinen Ehrenhof, vor dem die zur Verantwortung gezogen werden, die die Ehre eines Korporationsmitgliedes mißachten und damit den ganzen Stand in Unehre bringen würden, wenn die gegenseitige Verleumdung von Korporationsmitgliedern zur ungesühnten Regel würde. Ein Gelehrter genießt also wohl den Schutz der Freiheit seiner Lehre, er genießt aber keinen Schutz seiner Ehre von Seiten seiner Korporation. Es ist indessen unbestreitbar, daß die Korporation als solche allen ihren Gliedern gegen-

über eine Schutz pflicht hat, und zwar nicht nur eine sittliche, sondern auch eine rechtliche.

Es soll hier nicht verschwiegen werden, daß es Zeiten gegeben hat, in denen bedeutende Persönlichkeiten von staatsmännischem und personalpsychologischem Format die Mängel des autonomen Selbstausleseprinzips an ihren Wirkungen erkannten und zur Vermeidung von Einseitigkeiten und Parteientscheidungen auf die Zusammensetzung der Lehrkörper der Universitäten direkten Einfluß nahmen. Es ist auch gewiß kein Schaden für die deutsche Universität gewesen, daß ein Hegel, ein Ranke, die großen Mediziner Johannes Müller und Lukas Schönlein gegen den Widerstand ohne Mitentscheidung der Fakultäten berufen worden sind, wozu Berufungen wie die des Leibarztes Bismarcks Schweninger und — nach 1918 — die des Sozialhygienikers Grotjahn kommen. Sie bewarben sich beim Kultusministerium um eine freie Professur, standen auf keiner Vorschlagsliste und wurden vom Minister gegen den Willen der Fakultäten berufen. Das Vorschlagsrecht war damit nicht abgeschafft, aber der Minister v. Altenstein und später der Ministerialdirektor Althoff entschieden in voller Freiheit unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Wohles und Ansehens. Minister v. Altenstein fand damit die Zustimmung führender Persönlichkeiten, auch unter den Gelehrten selbst. Bekannt ist der Fall des großen Historikers Georg von Below. Er richtete an das Ministerium ein Schreiben und bot sich selbst für eine Berliner Professur an. Er wurde ohne Fakultätsvorschlag von Althoff berufen. An diese Tatsachen haben alle die angeknüpft, die sich wie neuerdings der amtsverdrängte, inzwischen als Opfer der Aussperrungspolitik von 1945 verstorbene Beamtenrechtler Carl Heyland mit der Frage nach einer Umgestaltung des akademischen Berufungswesens beschäftigt haben. Auch der Philosoph Eduard Zeller vertrat die Ansicht, daß eine Körperschaft, die sich stets nur durch Zuwahl ergänze, auf die Dauer entarten würde, weil dies zu einer Willkürherrschaft führen müsse. Immer wieder haben bis heute die zahlreichen Kritiker der

Autonomie mit ihren Ideen zu einer Hochschulreform an diesem zweifellos neuralgischen Punkt ihre Kurversuche angesetzt.

Unbekümmert um Tradition und Kontinuität hat bisher erstmals eine fremde Macht in das Leben der deutschen Hochschulen so eingegriffen, daß die Autonomie total beseitigt und bis zum heutigen Tage noch nicht wiederhergestellt wurde. Diese Totalvernichtung der Autonomie des deutschen Hochschulwesens ist das Ergebnis der alliierten Militärdiktate im Jahre 1945. Dieser bisher radikalste Eingriff in den Personalbestand der deutschen Hochschulen bekommt aber erst dadurch seine besondere Note, daß er ohne den geringsten Protest oder gar Widerstand der Hochschulen selbst erfolgt ist. Man unterwarf sich der Diktatur des Siegers. Keine Hochschule und keine Fakultät stellte sich schützend vor die Standesgenossen, obwohl man sie meist miternannt und mitberufen hatte. Kein feierlicher Protest erfolgte, obwohl gerade auf diese Weise für den Geist und die Tradition der der deutschen Hochschulen Zeugnis abgelegt und die Treue zum eigenen Prinzip zum Ausdruck gebracht worden wäre. Damit wäre vor allem die Gesinnungsgrundlage erhalten geblieben, auf der bei erster Gelegenheit wie in Japan aus eigener Initiative die Wiederaufnahme hätte erfolgen können. Stattdessen bejahte man das Vernichtungswerk der Besatzungsmächte, ja man unterstützte es und sargte damit die Autonomie ein.

Die Folgen dieses protestlosen Verhaltens waren für die Autonomie der Hochschule wie für den eigenen Stand existenzvernichtend. Zwar mußte man, um die Hochschulen wieder verwendungsfähig zu machen, einige der gewaltsam Entfernten wiederaufnehmen. Aber anstatt auf diesem Wege der Wiederaufnahme mit dem Ziel einer restitutio ad integrum fortzufahren und so die Autonomie wiederherzustellen, suchte man die weitaus meisten Opfer der Personalkatastrophe von 1945 zu vergessen. Man kümmerte sich nicht mehr um sie, es sei denn abweisend und nicht selten verleumderisch. Aus der Entfernung auf Besatzungsdiktat wurde die moralische

und wissenschaftliche Liquidierung. In eigener Initiative ächtete man, was fremder Machtwille losgetrennt und dem Elend preisgegeben hatte. Nicht einmal eine Liste der Opfer wurde aufgestellt. Man überließ die Verluststatistik zur Feststellung der Zahl der Opfer den Amtsverdrängten und externer Initiative.

Wenn es auch aus Gründen der Rechtlichkeit erwartet werden konnte, daß man seiner Schutzpflicht gegenüber den entfernten Kollegen genügte, so wäre es zumindest eine Ehrenpflicht gewesen, zu retten und zu helfen, zu heilen und zu versöhnen. Von den unvergessenen Ausnahmen abgesehen, die es persönlich an Hilfe und Verständnis nie haben fehlen lassen, ist die Schutzpflicht von den autonomen Fakultäten weder als solche anerkannt noch geübt worden. Es gibt aber keine Körperschaft mit Selbstverwaltung, die nur Rechte hätte und nicht auch Pflichten, Rechte, die man für sich allein zu beanspruchen und den übrigen vorzuenthalten wünschte.

Eine Umkehrung der Schutzpflicht ist es, daß man den Verdrängten die Wiederaufnahme verweigert und als Begründung dafür die Autonomie anführt, eine Autonomie, die gar nicht mehr existiert. Man beruft sich auf eine Rechtsinstitution, deren Beseitigung man selbst unwidersprochen hingenommen hat. Wenn man dann meint, man könne nur neuberufen, ein erneuter korporativer Rechtsakt sei nötig, dann hat man damit die zweite Amtsenthebung begonnen, diesmal durch die Hochschulen selbst und ohne Machtdruck. Der Vollzug des zweiten Rechtsaktes wäre aber die Annullierung des ersten, auf Lebenszeit gültigen Rechtsaktes und auf der Seite des Neuberufenen die Anerkennung der Rechtsnotwendigkeit einer Neuberufung. Damit wäre zugleich die Anerkennung für die Rechtmäßigkeit der Entfernung durch Eingriff der Besatzungsmächte erzwungen worden, während doch der radikale Entzug der Lehrberechtigung ein offenbares Unrecht, die Vernichtung der Rechtskontinuität und die Beseitigung der Autonomie gewesen ist.

Es geht demnach in dieser sehr ernsten und folgenschweren Auseinandersetzung in erster Linie um die Autonomie. um den status quo ante. Es geht in der Tat um die Gültigkeit der Autonomie der deutschen Hochschulen, die von der Besatzungsmacht zerstört und von den Hochschulen selbst noch nicht wiederhergestellt worden ist. Oder ist das eine „Wiederherstellung der Autonomie", wenn ein Rektor an den zuständigen Staatssekretär schreibt: „Seit Wiederbeginn des Entnazifizierungsverfahrens aufgrund der im Laufe des Jahres ergangenen Verordnungen habe ich mich darum bemüht, mit dem hiesigen öffentlichen Kläger... Fühlung zu halten und ihn von der Auffassung der Universität zu den jeweils zur Verhandlung stehenden Fällen zu unterrichten. Das ist mir bisher in erfreulicher Weise gelungen, wenn schon auch in einer Reihe von anderen Fällen nicht verhindert werden konnte, daß die Einstufung im Ergebnis wesentlich günstiger ausfiel, als sie den Wünschen der Universität entsprach". Soll diese Autonomie nach 1945 wirklich im Antichambrieren beim öffentlichen Kläger gipfeln — und über das Entnazifizierungsministerium verwirklicht werden? Das Schreiben dieser führenden Persönlichkeit fährt fort: „Ich bitte daher, beim Entnazifizierungsministerium auch nachdrücklich in diesem Sinne vorstellig zu werden, daß dafür Sorge getragen wird, daß die Universität in den Entnazifizierungsverfahren ihrer Angehörigen mitgehört wird". In welcher Weise die Universität mitgehört werden will, darüber läßt der Briefschreiber keinen Zweifel aufkommen. Denn er schreibt weiter: „Wenn nun der hiesige Entnazifizierungsausschuß sich damit regelmäßig begnügt, Entlastungszeugen zu hören, um dann mit ganz unangebrachter Milde das Votum des Universitätsunterausschusses beiseitezuschieben, so muß das für die Universität verhängnisvolle Folgen haben". Warum und für wen soll das Anhören von Zeugen „verhängnisvolle Folgen" haben? Wäre damit etwa die „Autonomie" gefährdet? Das sind Fragen, die die Verteidiger der „Autonomie" nicht mehr übersehen sollten.

Doch geht es in dieser Frage nicht um das Kohlhaas-Problem, sondern allein um das Problem der Verantwortung. Die entfernten und vertriebenen Hochschullehrer haben durch ihre Verbände wiederholt ausgesprochen, daß sie nicht im Sinne haben, zu Querulanten zu werden. Wohl aber wissen sie sich für Recht und Moral der deutschen Hochschulen weiterhin und trotz allem mitverantwortlich. Es wird auch von keinem der Amtsverdrängten übersehen, daß der gewaltsame Eingriff der Besatzungsmächte die Lehrkörper ebenso gewaltsam umgebildet hat. Andererseits wissen sie, welcher Mangel an Hochschullehrern aller Kategorien herrscht. Sie verstehen es nicht, warum man nicht in freiem Rückgriff sich der Reserven der deutschen Wissenschaft bedient. Es ist bei einem — bisher leider fehlenden — guten Willen durchaus möglich, ein Prinzip der Rechtswiederherstellung gemeinsam zu ermitteln und dann über eine bestimmte Frist hin zu entwickeln. Wenn das Recht eindeutig wiederhergestellt ist, wäre es eine Frage des Taktes und der Rücksichtnahme, nach der Wiedererlangung der Rechtsstellung einen modus cooperandi auszumachen. Gemeinsames Ziel aller Beteiligten müßte sein, durch personelle Reintegrierung die Autonomie wiederherzustellen.

Seit Jahren ist vergeblich die Befriedung auf dieser Grundlage einer Wiederherstellung der Autonomie vorgeschlagen und beharrlich vertreten worden. Heute bleibt nur noch übrig, den Ursachen für das Scheitern dieser Bemühungen nachzugehen und die Tatsachen, die damit allerdings zu einer Anklage werden, sprechen zu lassen.

Man hat sich bemüht, der Nachkriegssituation in Deutschland eine Rechtsbasis zu geben, die stets umstritten bleiben wird, weil sie durch diktatorische Maßnahmen der Militärregierung zu einer Ausnahmegesetzgebung geführt hat, die es ihrerseits unmöglich machte, einen Rechtsstaat ohne Deklassierungssystem zu konstituieren. Ein diffamierter und deklassierter Teil des deutschen Volkes wurde damit gleichsam zum Bauopfer des neuen Staates gemacht. Doch sind

Sühneleistung und Bauopfer nicht dasselbe. Das Bauopfer bekommt erst dadurch seinen tiefen Sinn, daß es ein Selbstopfer ist. Sonst wäre sein Vollzug grausam und unmenschlich, eine erzwungene Sühneleistung, in der kein Heil liegen kann. Für das natürliche Rechtsempfinden ist es unerträglich, daß Recht durch Unrecht geschaffen werden soll. Ebenso entspricht es dem Rechtsempfinden, daß jede Sühneleistung ihre Grenze und ein sicheres Maß haben müsse. Jede Staatsumbildung pflegt von solchen Rechtsnöten begleitet zu sein. Das Schwierigste ist dabei, die scharfe Trennung zwischen gestern und heute zu überwinden, das Einfachste, sie zu einer Kluft zu machen.

Auch diesmal hat man diese Schwierigkeit mit einer revolutionsrechtlichen Begründung überwinden zu können geglaubt. Das hat auf dem Gebiete des Hochschulwesens für die Amtsverdrängten zu einer politischen Dauerdiffamierung geführt und die Diskussion über die Reintegrierung zu einer Qual werden lassen. Man hat rundheraus und unbekümmert um die Folgen erklärt, es gehöre zu den Grundrechten des Staates, „daß er beim Neuaufbau seines Daseins nach zwölf fürchterlichen Jahren des Verderbens freie Hand haben muß und nicht durch vergilbte, wohlerworbene Beamtenrechte beengt werden darf". Abgesehen davon, daß dieser Satz ein propagandistisches Werturteil enthält, das erst noch eine geschichtswissenschaftliche Ueberprüfung zu bestehen hätte, muß darauf hingewiesen werden, daß auch Revolutionen sich stets um die Rechtskontinuität zu bemühen und sie zu respektieren gehabt haben. Diese Geschichtserfahrung genügt aber nicht, um vor der Gefahr einer politischen Dauerdiffamierung bewahrt zu bleiben. Man stellt dann die Hammelsprung-Frage: Wer hat eine falsche Lehre vertreten? Wer hat in seiner Lehrtätigkeit und in seinen Veröffentlichungen Dinge verfochten, die heute als unhaltbar angesehen werden?

Wenn dieser Satz ein Rechtsprinzip enthalten und nicht ausnahmerechtlich gemeint sein soll, wendet er sich gegen

seine Verfechter. Er wendet sich bereits heute gegen die, die Andersdenkende aus politischen Gründen diffamieren, ausschließen und verfolgen. Seine Absicht ist zwar die politische Diffamierung, aber in seiner Auswirkung richtet er sich gegen die Freiheit der Wissenschaft, die grundsätzlich keine „falsche" Lehre kennt. Vielmehr ist es ein Wesensmerkmal der Wissenschaft, daß auch „falsche" Lehren in ihrem Lebensbereich Berechtigung haben, daß sie auch nur im geistigen Ringen, nicht durch Zwang und Gewalt überwunden werden können. Wer diese Freiheit nicht gewährt, fordert Gefolgschaft für ein bestimmtes System und übt damit Wissenschaftsterror gegen Andersdenkende. Die Wissenschaft kann nur auf dieser Grundlage der Freiheit des Forschens und Lehrens bestehen.

In den genannten Aeußerungen handelt es sich indessen in erster Linie um hochschulpolitische Polemik. Doch selbst die stets vorhandenen wissenschaftlichen Richtungskämpfe und Rivalitäten dürfen nicht dazu benutzt werden, Andersdenkende unter politischem Vorwand von der Lehrtätigkeit auszuschließen. Wer würde einem Virchow, der bekanntlich Robert Koch das Leben reichlich schwer gemacht hat, deshalb oder wegen seiner politischen Ueberzeugung die wissenschaftliche Qualifikation absprechen wollen oder ihn gar des Wissenschaftsterrors gegen Andersdenkende bezichtigen?! Damit wäre die Wissenschaft dem politischen Meinungsstreit ausgeliefert.

Sehr häufig wird behauptet, die weitaus meisten Hochschullehrer wären den Fakultäten politisch aufgezwungen worden. Aus dieser Behauptung spricht zunächst eine unerträgliche Geringschätzung der Fakultäten, ihrer Haltung und ihrer Voten. Wann hat man jemals eine Fakultät zwingen können, so oder anders gegen den eigenen Willen zu votieren?! Es dürfte keine Fakultät geben, die keine Gelegenheit zu einem ungehinderten wissenschaftlichen Gutachten gehabt hat und hat. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, daß der Staat das Recht zur Besetzung von Lehrstühlen auch heute

wieder habe. Das braucht an sich keine Zumutung, sondern könnte auch, wie die vorher genannten Fälle beweisen, ein Gewinn für die Fakultäten und für die Wissenschaft sein. Hier lautet jedoch die Frage ganz anders: Wie soll sich ein nur politisch begünstigter Nichtskönner auf die Dauer unter Fachleuten halten und — was nicht zu vergessen ist — in seiner Haut wohlfühlen können? Solche Fälle von Nichtskönnern erledigen sich von selbst, ob sie nun ein politisches oder ein wissenschaftliches Gremium berufen und eingesetzt hat, ob gestern oder heute, ist ganz gleichgültig. Denn gestern und heute gibt es diese Berufungen über den politischen Befürworter, wie es sie vor hundert Jahren gegeben hat. Aber man sollte daraus noch keine Berechtigung zu einer Rechtsentziehung herleiten; denn Rechte können nur im Falle eines disziplinwidrigen Verhaltens entzogen werden, wogegen niemand etwas einzuwenden hat. Wegen eines politischen Verhaltens einem Wissenschaftler dieses Recht entziehen, heißt die Politik in die Hochschule tragen und zum Maßstab für die Wissenschaft machen. Und eben das bewährt sich auf die Dauer keinesfalls.

Das Unerträglichste und Unwürdigste schließlich, wogegen sich die Amtsverdrängten heute zu wehren haben, ist das anonyme Ehrabschneiden. Daß so etwas überhaupt möglich wird, liegt an dem Fehlen einer Ehrenordnung in der Hochschulkorporation und es wäre vonnöten, diese Ehrenordnung aus den vorhandenen Ansätzen zu entwickeln. Es ist Ehrabschneiden, zu verbreiten, die meisten Amtsverdrängten seien „politisch und auch niveaumäßig so belastet, daß man ihnen keinen Lehrstuhl mehr anvertrauen könne" („Die Neue Zeitung" vom 6. August 1952).

Die Namen derer zu nennen, die man hierbei im Auge hat, damit die Betroffenen zu diesen öffentlich diffamierenden Begutachtungen Stellung nehmen und sich mit Rechtsmitteln dagegen zur Wehr setzen können, ist auch in diesen Fällen unumgänglich. Es gibt nur die Möglichkeit, gegen alle des akademischen Berufes und der Lehrtätigkeit Unwürdigen ein

Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entlassung aus dem Amt anzustrengen. Mit allen Mitteln muß die Abwendung von der Willkür und die Herbeiführung sauberer Rechtsverfahren erstrebt werden. Ohne den Beweis ist die unbewiesene Behauptung als unwissenschaftlich und unsachlich abzulehnen.

Immer wieder erhebt sich die Frage: Warum weiß man von dieser Not nichts? Warum weiß man nicht, wieviele noch immer amtsverdrängt sind und um wen es sich dabei namentlich handelt? Der Verfasser hat es immer wieder erlebt, daß man keine Zahlen und Namen zu nennen wußte und ganz allgemein und gefühlsmäßig die ganze Frage mit Achselzucken als erledigt und überholt ablehnte. Es war bisher nur in einem einzigen Lande der Bundesrepublik zu erreichen, daß ein Ministerialerlaß Zahl, Namen und Verbleib der amtsverdrängten Hochschullehrer durch die akademischen Behörden festzustellen und zu melden verfügte. Sie stimmten aber keineswegs in allen Fällen mit den tatsächlichen Daten überein. Erst kürzlich wurde vor einem Landtage in Beantwortung einer Kleinen Anfrage nach Zahl und Behandlung der Hochschullehrer die Zahl von dem zuständigen Ministerium um ganze 50 Prozent zu gering angegeben. Zumindest ein Beweis dafür, daß man diesen Personenkreis längst aus dem Auge verloren hat.

Von allergrößter Bedeutung ist im Zusammenhang mit den zahlreichen Prozessen von amtsverdrängten Wissenschaftlern in den verschiedenen Bundesländern die Frage, w e r zur Verantwortung zu ziehen und wer der Beklagte ist. Wen verteidigt in diesen Prozessen eigentlich der Staat? Sich oder die Fakultäten? Wenn der Staat nicht verantwortlich ist, kann er dafür auch nicht direkt zur Verantwortung gezogen werden. Auch Fakultäten haben sich in Fällen rechtswidrigen Handelns zu verantworten. Wenn einer Behörde Ermessensmißbrauch vorgeworfen werden kann, ist auch eine Fakultät wegen Pflichtverletzung und Amtsmißbrauch zur Verantwortung zu ziehen.

Warum aber muß es erst zu dieser ultima ratio der Ausgesperrten kommen? Warum stimmt man einem Vorschlag gemeinsamer Bereinigung intra muros nicht zu? Warum will man sich zwingen lassen, das Gesetz auch in den Hochschulen zu respektieren? Das Ende könnte doch nur eine Vertiefung der Kluft sein. Es geht nicht an, Korporationsrecht in der Weise autoritär und einziggültig zu machen und über Landesrecht zu stellen, wenn Landesrecht Bundesrecht anerkennen muß. Die Fakultäten haben nicht das Recht, Sonderinteressen einer Gruppe gegen das für alle geltende Gesetz durchzusetzen.

Wenn darüber hinaus nun Fakultäten bereits beginnen, klare Rechtsentscheidungen sogar gegen einen „Nichtbetroffenen" zu mißachten, so wird die Frage solcher „Autonomie" eine Frage der Staatsautorität. Zu einem solchen Fall von Amtspflichtverletzung und zur Amtsanmaßung einer Fakultät ist es kürzlich gekommen. Die Ermessensmitwirkung wurde hier zur pflichtwidrigen Ermessensüberschreitung, verbunden mit einer Exodus-Drohung, falls der bis dahin amtsverdrängte Kollege seine Lehrtätigkeit, wie sie das Gesetz vorschreibt, wieder aufnehmen würde. Der in seine vollen Rechte kraft Gesetzes wiedereingesetzte Hochschullehrer erklärte sich bereit, sich bis auf weiteres der Ausübung seiner Rechte zu enthalten, bis auf weiteres weder an den Fakultätsveranstaltungen noch an den Prüfungen teilzunehmen und auf mindestens zwei Semester keine Vorlesungen zu halten. Dieses Abkommen wurde von dem zuständigen Ministerium als ein wirkliches gentleman agreement bezeichnet. Die Fakultät aber erklärte sich an diese Rechtslage für nicht gebunden.

Nur zögernd werden diese Tatsachen bekanntgegeben. Aber die Not der einen und die Intransigenz der andern machen diese Bekanntgabe zur Pflicht. Lange genug ist eine Lösung intra muros dringlichst empfohlen und zuversichtlich im Vertrauen auf den Geist echter Kollegialität, dem wir immer wieder in vielen Einzelfällen begegnen konnten, erwartet worden. Im Glauben an das Recht und an die wissenschaft-

liche Vernunft, daß sich die Fakultäten nach Beseitigung des Druckes durch die Besatzungsmächte zu ihrer Schutzpflicht ihren berufsberaubten Standesgenossen gegenüber bekennen würden, ist von den Verbänden die gesetzliche Regelung der Versorgung und der Unterbringung empfohlen worden. Die Antwort war hartnäckiger Widerstand. Man wollte Recht nicht Recht bleiben lassen und glaubte neues Recht schaffen zu können, um nur nach erneuter politischer und wissenschaftlicher Ueberprüfung den Einzelfall wiederaufzunehmen. Wenn von maßgeblicher Seite die Empörung darüber zum Ausdruck gebracht worden ist, daß die Amtsverdrängten, statt weiterhin sühnebereit zu sein und an den guten Willen zu appellieren, Recht sagten und Recht verlangten, dann war damit einer Mission der Konzilianz und der Verständigung ein unverdientes Ende bereitet.

## HOCHSCHULLEHRERSCHICKSALE KLAGEN AN

Die im Folgenden zur Darstellung kommenden Einzelschicksale amtsverdrängter Hochschullehrer sind einem in Vorbereitung befindlichen Weißbuch entnommen. Es handelt sich dabei weder um besonders krasse Fälle noch um Paradefälle, da uns jede Elendspropaganda fernliegt. Weder eine systematische noch eine erschöpfende Kasuistik wurde beabsichtigt. Es geht hier um das Typische solcher Schicksale, das sich in klaren Profillinien heraushebt. Zu betonen wäre lediglich, daß die Auswahl nicht nach politischen oder irgendwelchen richtungsmäßigen Gesichtspunkten erfolgt ist. Sie wäre fehl am Platze. Denn in der großen Zahl der Amtsverdrängten sind alle Fakultäten, Richtungen und Einstellungen vertreten. Gemeinsam ist ihnen allen die gleiche Not. Sie alle führen den gleichen Rechtskampf und sie alle sind ent-

schlossen, ihre wissenschaftliche Berufsehre gegen Angriffe und Verleumdungen zu verteidigen.

Leider mehren sich die Fälle, in denen die Möglichkeit zum Wiederaufbau der wissenschaftlichen Existenz auf der Basis ungenügender Übergangsbezüge und bei voller Anrechnung von Arbeitseinkünften nicht mehr abgewartet werden kann. Während ein Monteur für eine Arbeitsstunde 3,10 DM, im Monat also rund 600 DM und ein Maurerpolier ein Monatseinkommen, das 1000 DM erreicht, erhalten, rechnet man z. B. einem Hochschullehrer-Spätheimkehrer auf das monatliche Uebergangsgehalt von 181,15 DM seine Arbeitseinkünfte an, sodaß ihm an freiverfügbarem Einkommen tatsächlich 5,50 DM im Monat verbleiben und er, wenn er wissenschaftlich weiterarbeiten will, auf Darlehen angewiesen ist, um wenigstens nicht zu verhungern. Ein hochspezialisierter Wissenschaftler, einst Ordinarius, wird als technischer Hilfsarbeiter in einem Hochschulinstitut angestellt und erhält einen Stundenlohn von 1,66 DM, während die Zahl der Studierenden um mehr als das Fünffache gestiegen ist und ein empfindlicher Mangel an Lehrkräften auch an dieser Hochschule herrscht. Ein anderer, der eine Reihe konstruktiver Neuerungen geschaffen und diese auch in Patenten und Patentanmeldungen verankert hat, ist in einer untergeordneten Stellung in einer Fabrik tätig.

Die Einkommensverluste der amtsverdrängten Hochschullehrer, soweit sie beamtet gewesen sind, belaufen sich demgegenüber, von Mitte 1945 bis Ende 1952 gerechnet, in vielen Fällen auf rund 80-90000 DM. Das sind „Sühnebeträge", wenn man die Einkommensminderung so nennen will, die nur sogenannten schwerstbelasteten Nutznießern, zu denen kein Hochschullehrer gehört, gelegentlich auferlegt worden sind. Da Wissenschaftler aber heutzutage kaum über Reserven oder Besitztümer verfügen, bedeuteten diese fast totalen Einkommenseinbußen radikalste Einschränkungen in der Lebenshaltung, kaum beschreibbare Opfer für die Familien und die Unmöglichkeit, zu forschen und zu publizieren. Und da es

sich nicht um Sühnebeträge handelt, sondern um Ersparnisse des Staates, die die Aushungerung und Verarmung zahlreicher Wissenschaftler zur Folge hatten, mußten die sogenannten seit einiger Zeit gewährten Uebergangsbezüge als ein kümmerliches Gnadenbrot geradezu deprimierend wirken. Bei dieser Regelung blieb die große Gruppe der nichtbeamteten Hochschullehrer bis zum heutigen Tage unberücksichtigt. Gemessen am Lebenshaltungsindex erreichen heute die deutschen Hochschullehrer die folgenden unterschiedlichen Bezüge die Ausgangsbasis für ihre Festsetzung (1927) mit 100 angenommen

| | |
|---|---|
| Amtierende beamtete Hochschullehrer | 66 |
| Emeritierte Hochschullehrer | 55 |
| Zwangsemeritierte Hochschullehrer | 41 |
| Hochschullehrer zur Wiederverwendung | 29 |
| Nichtbeamtete Hochschullehrer | 0 |

Es handelt sich hierbei nicht um Sonderfälle, sondern um die mit Unrecht als günstig bezeichnete niedersächsische Durchschnittsregelung für Hochschullehrer der gleichen Gehaltsstufe. Die amtsverdrängten Ordinarien erhalten mithin Assistentengehälter, von den nichtbeamteten Hochschullehrern und der Tatsache ganz zu schweigen, daß die Kluft zwischen dem Gehalt eines Nachwuchsforschers und dem eines Ordinarius unverantwortlich groß ist und eher als Niederhaltung denn als Förderung anzusehen ist.

Nach sieben Jahren fehlt begreiflicherweise jede Lust und Geduld dazu, weitere Jahre abwartend durchzuhalten, ohne zu planmäßiger Forschungsarbeit zu kommen. So ist ein dreifaches Abwanderungsgefälle entstanden. In vielen Fällen zwingt die Not der Familien zu einer Tätigkeit, die bloßer Broterwerb ist und keine Zeit für die Durchführung von Forschungsarbeiten läßt. Rund Dreiviertel des wissenschaftlichen Nachwuchses, der nichtbeamteten, in der Regel bereits ordinariatsnahen Hochschullehrer sind auf diese Weise der Wissenschaft verlorengegangen, ein unverzeihlicher Verlust, wenn man bedenkt, wieviel Volksvermögen in diesen meist hochspezialisierten Wissenschaftlern investiert worden

ist. Ein weiteres Abwanderungsgefälle ist nach dem Ausland hin feststellbar. Im freien Vertrag werden lohnende wissenschaftliche Arbeitsziele und Forschungstätigkeiten angeboten. Schließlich versteht besonders neuerdings der Osten mit verlockenden Angeboten, modern eingerichteten Instituten, Mitarbeiterstäben und entsprechenden Etatisierungen in die Notlage der amtsverdrängten Wissenschaftler des Westens einen Reiz zu leiten, der den Partnern die Absage aus politischen Gründen zwar erleichtert, aber im Hinblick auf die wissenschaftlichen Arbeitsmöglichkeiten eine Zusage nahelegt. Gerade in letzter Zeit haben sich hier eine Reihe wohlgezielter Einzelverbindungen ergeben. Als Grundbedingung wird gefordert: Volle Freiheit der wissenschaftlichen Betätigung, Garantie für die ungehemmte Ausbildung der Kinder, ständiger und ungehinderter Kontakt mit dem Westen zum Zwecke des wissenschaftlichen Gedankenaustausches. Es handelt sich in allen Fällen um eigenverantwortliche Beziehungen und Entscheidungen. Soviel läßt sich jedenfalls feststellen, daß der Osten nicht nur von den 15 000 überschüssigen Jungärzten des Westens 10 000 unterbringen möchte, sondern auch ein großes Interesse an der Hereinnahme der im Westen ungenutzten wissenschaftlichen Potenz in sein „Vakuum" hat.

Nicht wenige sind nach 1945 als politisch Verfolgte ins Ausland emigriert. Es ist durchaus schmerzlich für uns Deutsche, zu erfahren, daß ein anerkannter, aus sogenannten politischen Gründen ausgeschlossener Forscher von seinem Gastland den höchsten Orden für seine wissenschaftlichen Forschungen zu einem Zeitpunkte erhielt, als in seiner Heimat eine Seuche schwerste Verluste verursachte, für deren Bekämpfung er der führende Spezialist ist. Man war also genötigt, mit kostbaren Devisen einzuführen, was als Geistesprodukt eines deutschen Forschers ohne dessen politische Verfolgung der Heimat einschließlich des Ansehens und der Devisen verblieben wäre.

Aus dem Ausland schreibt einer der dorthin emigrierten Hochschullehrer: „Ich selber habe in den letzten Jahren ein

bewegtes Leben führen müssen, floh erst aus dem amerikanischen Internierungslager, fiel dann bei einem Versuch, meine von der Volkspolizei gefangengehaltene Frau zu befreien, in russische Hände, floh da gleichfalls aus dem Gewahrsam der MWD und lebte dann mit Frau und Tochter in Westdeutschland, bis es mir gelang, in dieses schöne und menschlich so unendlich sympathische Land in die Freiheit zu entkommen. Ich habe mich nie ‚entnazifizieren' lassen, da ich dieses Unrecht unter keinen Umständen anerkennen und ihm und ähnlichen Unrechtsgesetzen mich niemals beugen will. Wir haben es hier natürlich noch sehr schwer, uns durchzuschlagen, da das Leben sehr teuer ist und die Verdienstmöglichkeiten nicht groß sind. Und doch segnen wir täglich dieses schöne großherzige Land, das den Recht- und Heimatlosen Zuflucht und neues Zuhause gibt, auch wenn ich die alte Heimat nicht vergessen habe und nie die Treue zu all' dem Großen, das sie hervorgebracht hat."

Nicht jeder war in der Lage, sich der Freiheitsberaubung und Verfolgung zu entziehen. Viele gerieten ins Elend, ohne daß sich jemand um sie kümmerte. „Während meiner dreijährigen Gefangenschaft, unmittelbar nach der fast sechsjährigen Soldatenzeit im Kriege, hat meine Familie sich aufs schwerste durchschlagen müssen ohne jede Unterstützung. Meine älteste Tochter hat durch Erlernung und Ausübung eines ihre körperlichen Kräfte schnell zerstörenden Berufes unter Verzicht auf das bevorstehende Abitur und auf ihre eigentlichen Berufspläne die Familie eine Zeitlang über Wasser gehalten. Die beiden jüngsten von fünf Kindern sind infolge der Entbehrung an schwerer Lungentbc erkrankt und heute noch gefährdet. Der Haushalt ist auf allen Gebieten (Kleidung, Wäsche, Geschirr, Möbel usw.) mehr oder weniger am Ende. Vieles mußte verkauft werden und Schulden sind erst nach dieser Erschöpfung entstanden, steigen aber seit Monaten von Woche zu Woche. Jetzt fehlt es für die Wiedererrichtung der Existenz der Familie und zur Wiederherstellung der Gesundheit aller Familienmitglieder, insbesondere

auch der Gesundheit meiner völlig erschöpften Frau in jeder Hinsicht an den notwendigen Mitteln.”

Hier ist es, wie in zahllosen andern Fällen, die Familie, die, weil man ihr den Ernährer genommen, ihn eingesperrt und um seinen Beruf gebracht hatte, schwerste Not leiden muß. Diese Tatsache der Sippenschädigung wiegt umso schwerer, als die heranwachsende Generation vor allem in seelischer und geistiger Hinsicht sehr tief getroffen und negativiert wurde. Das „ex ossibus ultor” ist eine bedauerliche, aber nahezu unvermeidbare Folgeerscheinung. Ein solcher Eingriff in das Leben der Kinder wird nicht nur mit der vielbeklagten politischen Lethargie beantwortet, sondern mit einer entschiedenen Antithese, die im Erlebnis der Sippenschädigung wurzelt.

Ein Gelehrter von internationalem Ruf, eine mit seltener Vitalität ausgestattete Persönlichkeit von ausgeprägter Ehrauffassung und Rechtlichkeit schreibt: „Ich habe Jahre größter persönlicher Not hinter mir, habe in meinem Alter — ich bin heute 69 Jahre alt — schwerste körperliche Arbeit, Feld- und Gartenarbeit verrichtet, um nicht zu verhungern, habe meinen Körper ruiniert, mußte mich einer schweren Operation unterziehen, habe dann als Vertreter und Klinkenputzer, von Haus zu Haus wandernd, Kalender, Schreibzeug, Feuerlöscher, Werkzeuge usw. verkauft. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit aber auf eine Forscherpersönlichkeit lenken, die in bitterer Not lebt und sich furchtbar hart durchschlagen muß. Er steht im 60. Lebensjahr und hat sich durch Vorträge und Veranstaltung von Kursen den Lebensunterhalt verdient. Seine Frau ist einem Gemütsleiden verfallen. Er selbst ist kürzlich zusammengebrochen. Er ist in keiner Krankenversicherung. Eine monatelange Unterbringung im Krankenhaus und die Kosten einer Operation haben seine ganze häusliche Finanzwirtschaft zerrüttet. Aber er ist ebenfalls ein stolzer Mann. Wenn Sie etwas für ihn tun, bitte ihn nicht vorher fragen, sonst wird er es ablehnen. Aber Sie tun ein gutes Werk, wenn Sie ihm irgendwie zu Hilfe kommen.“

Im Zuge der politischen Verfolgung nach 1945 wird auch eine der bedeutendsten Persönlichkeiten des deutschen Hochschullebens zu einer Dachkammerexistenz. Es handelt sich um einen ausgesprochenen Geistesaristokraten, einen Mann von Goetheschem Format im Hinblick auf die Kraft seiner auch am nüchternen Gegenstand nie verblassenden Sprache, einen in jeder Hinsicht unabhängigen Gelehrten von einem weit über politische und ideologische Systeme hinausgreifenden Welthorizont. Der Möglichkeit des Freitodes sieht er entschlossen und klar ins Auge. Er widersteht, um sich trotzdem durchzusetzen. Kommenden Geschlechtern ein Beispiel für Größe und Standhaftigkeit in der Not. Im eigenen Vaterland einst ein gefeierter Mann, dann aber über Nacht von seinen Fachgenossen gemieden und isoliert, lädt den Geächteten das seine Bedeutung erkennende Ausland zu Gast. Während ihm die heimatlichen Hörsäle verschlossen sind, haben seine Worte in einer ausländischen Universität vor fremden Staatsmännern, Professoren und Studenten eine tiefreichende Wirkung. Das Schicksal, die Sache und die Persönlichkeit sind es, die hier einen gleich bewegenden Eindruck hinterlassen, genau wie die folgenden Worte, die aus der leidvollen Erfahrung grausamer Verfolgung und der instinktlosen Demütigung eines großen Könners wie ein Hoheslied der Not herausgewachsen sind: „Ich habe Ruck und Riß der Schicksalszügel erfahren, Siege und Niederlagen, Revolutionen und Restaurationen, Inflationen und Deflationen, Ausbombungen, Diffamierungen, Regimewechsel und Rohrbrüche, Hunger und Kälte, Lager und Einzelhaft. Durch alles bin ich durchgegangen und alles ist durch mich hindurchgegangen".

In den Akten der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse befindet sich auch die Anklage gegen einen als Kriegsverbrecher angeklagten deutschen Hochschullehrer. In der Anklageschrift heißt es von ihm: „Er besaß einen klugen Kopf. Er war ein Projektemacher und Planer. Nicht nur das allein, sondern dieser ausgezeichnete Mann, der in den vergangenen Jahren großes Interesse für die Länder an Deutsch-

lands nördlichen, östlichen und südlichen Grenzen gezeigt hatte, war ein feuriger Nazi und war ein solcher seit 1932, sogar vor Hitlers Machtübernahme". Diese Profilierung eines verschiedener sogenannter Kriegsverbrechen angeklagten deutschen Wissenschaftlers und Großraumplaners durch die Anklage des Nürnberger Militärtribunals beweist immerhin, daß es sich hier um eine hochqualifizierte, zur geistigen Führungsschicht des deutschen Volkes gehörende Persönlichkeit handelt, der man nicht einmal als Rächer, Richter und Ankläger die hohen Qualitäten und bedeutenden Leistungen abzusprechen vermag. In dem Urteil, das ihn freisprach, heißt es: „— ist ein Wissenschaftler von beachtlichem Weltruf". In dem Nürnberger Schlußwort dieses deutschen Forschers finden sich folgende Sätze, die seine Geisteshaltung wie seine wissenschaftliche Lebensaufgabe kennzeichnen: „Ich bin in der Auffassung groß geworden, daß alles Denken und Handeln geschichtlich bedingt ist. Eine lange bäuerliche Tradition meiner Familie, das Erlebnis des 1. Weltkrieges und seine für mein Vaterland verhängnisvollen Folgen bestimmten mein Schicksal. Meine ganze Lebensarbeit galt der sozialen Befriedung und dem Fortschritt der Menschheit, der Erhaltung der Grundlagen meines Vaterlandes und der Erneuerung seiner geistig-sittlichen Werte. Die Wissenschaft war mein Lebensberuf. Ich verschrieb mich ihr mit der ganzen Passion eines Gelehrten. Einige Früchte meiner Arbeit haben die Stürme der letzten Jahre überdauert und werden hoffentlich auch in Zukunft nicht vergehen. Ich war immer ein guter nationaler Sozialist, aber ein schlechter Nazi. Ich suchte meinen eigenen Weg nicht aus irgendeiner Theorie oder Doktrin heraus, sondern allein aus einer Gesinnung, die in der sozialen Gerechtigkeit das sittlich Primäre sah und sieht".

So wie dieser deutsche Gelehrte, dem trotz seines Freispruches bis zum heutigen Tage der Zugang zu seiner Lehr- und Forschungstätigkeit versperrt ist und der sich infolgedessen in einer praktischen Arbeit seinen Lebensunterhalt verdienen muß, vor dem Nürnberger Militärtribunal ge-

sprochen hat, haben vor den Spruchkammern Tausende seiner Kollegen erklärt, daß ihnen die Wissenschaft einziger und zentraler Lebensinhalt gewesen wäre, daß sie ihrem Vaterland besonders in der Not treu gedient hätten und daß die Politik für sie von sekundärer Bedeutung gewesen wäre. Wer die Psychologie des Gelehrten kennt, weiß, daß das den Tatsachen entspricht. Das kommt in dem soeben wiedergegebenen Zeugnis auf eine geradezu klassische Weise zum Ausdruck.

Aus den Worten der auf dem Höhepunkt ihrer Leistungsfähigkeit stehenden aktiven Jahrgänge, die meist Kriegseinsatz und Frontdienst hinter sich haben, aber auch schwere Verwundungen und Kriegsgefangenschaft, spricht oft tiefe Verbitterung. Denn sie fanden, als sie heimkehrten, ihre wissenschaftliche Existenz vernichtet und sahen sich um die Aufgabe und den Sinn ihres der Wissenschaft gewidmeten Lebens gebracht. Ob Kriegsversehrte oder Spätheimkehrer, sie sind von ihrer Lehrtätigkeit ausgesperrt, bekommen keinen Pfennig Uebergangsgehalt und müssen sich in der Regel berufsfremd betätigen. Wiederaufnahmegesuche bleiben unbeantwortet. In einem Fall wurde das Gesuch nach Jahresfrist erneuert. Auch diesmal blieb eine Antwort aus. Als dann im Verlaufe eines weiteren Jahres die Konfession gewechselt wurde, erfolgte endlich die Wiederaufnahme. Besonders bitter schreibt ein anderer, er sei völlig zusammengeschossen aus dem Kriege heimgekehrt, dann habe man ihn sofort politisch überprüft und bis zum heutigen Tage von seinem wissenschaftlichen Lebensberuf ausgeschlossen. Das sei der Dank des Vaterlandes gewesen. Ein anderer Schwerkriegsverletzter meldet sich bei seinem zuständigen Rektor. Er erhält darauf niemals eine Antwort. Nach drei Monaten vergeblichen Wartens wendet er sich an den Wohlfahrtsdezernenten seines Zufluchtsortes und macht ihn mit seiner Lage bekannt. Die Stadt zahlte daraufhin Wohlfahrtsunterstützung und verlangte die gezahlten Beträge von der betreffenden Hochschule zurück.

Ein anderer Dozent schreibt: „Geradezu traurig aber sieht es um die Belange der mittleren und jüngeren Generation aus, die den Krieg als Soldaten an der Front zugebracht haben und nach ihrer Heimkehr entweder vor geschlossenen Türen standen, oder durch die Entnazifizierung den Dank des Vaterlandes zu spüren bekamen. Ich kenne eine ganze Anzahl, die lange Jahre ihres besten Lebensalters als Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter geopfert haben, und die durch die Situation seit sieben Jahren aus ihrem wohlgeplanten Berufsweg hinausgeschleudert worden sind. Jeder weiß, wieviel Idealismus und persönliche Hingabe im wissenschaftlichen Beruf notwendig sind, und wird ermessen können, daß die Persönlichkeit gerade dieser Leute entwürdigt worden ist. Inzwischen sind sie sieben Jahre älter geworden, haben Familie und können nicht dort jetzt fortsetzen, wo sie 1939 aufgehört haben. Eine andere Kategorie war in der Habilitation begriffen und ist infolge der Kriegsereignisse darin steckengeblieben. Für diese ist die Gegenwart noch bitterer. Andere haben sich habilitiert, jedoch sind die Unterlagen für die Habilitation verloren gegangen. Wieder andere haben sich an Fakultäten habilitiert, die von der Besatzungstruppe aufgelöst worden sind (Wehrtechnik etc.). Das 131er-Gesetz aber geht gerade über diese Schicksale stumm hinweg, obwohl es sich um Menschen handelt, die der jüngeren und mittleren Generation angehören, die also gerade die leistungsfähigsten sind.

Über einen andern kriegsversehrten Hochschullehrer schreibt dessen Rechtsvertreter: „Zunächst Kriegsgefangenschaft, aus der er bald als Kriegsbeschädigter entlassen wurde. Dann 2½ Jahre Gefängnis und Internierungslager. Dort mußte er — wie viele andere — in eisiger Novembernacht mit zwei kriegsverletzten Beinen 70 Minuten lang im Freien stehend mit der Nasenspitze ein Geldstück an eine Hauswand drücken, hinter sich zwei Posten mit dem Befehl, ihn zu schlagen, so oft das Geldstück zur Erde fiel. Folge: Sein eines Bein begann wieder zu eitern und er mußte in insgesamt 17 Krankenhausmonaten vier Operationen und eine schwere

Lungenembolie mit nachfolgender Lungenentzündung durchmachen. In diesen Jahren lebte seine Familie ohne Einkommen. Das Spruchkammerurteil entfernte ihn aus seinem Amte".

Zur Kennzeichnung der Lage seien hier noch folgende Sätze angeführt: „Wichtig ist in Ihrem Bericht die Herausstellung der Tatsache, daß die venia legendi der Amtsverdrängten nie aufgehört hat, zu bestehen. Aber wie sie praktisch wieder betätigen, wenn eine Fakultät nicht will? So habe ich z. B. dreimal an die ...Fakultät ein entsprechendes Ansinnen gerichtet, an drei verschiedene Dekane. Zwei haben mir überhaupt nicht geantwortet, obwohl ich jeweils ein persönliches Schreiben beifügte. Der dritte hat wenigstens den Eingang meines Schreibens bestätigt und dann mit bedauernden Formulierungen die Ablehnung durch die Fakultät ohne Begründung mitgeteilt. Ich weiß, man hat eine Abstimmung veranstaltet und es hat sogar Leute gegeben, die diejenigen, welche sich für mich einsetzten, hinterher aufsuchten und ihnen Vorwürfe machten. Warum, weiß ich nicht, denn ich habe, wie sehr viele, mein Hochschulamt aus der Zeit vor 1933 keinen parteipolitischen Einflüssen zu verdanken. Es ist klar, daß man auf diese Weise jede Freude daran verliert, zum mindesten einer solchen Fakultät anzugehören". Einem langjährig amtsverdrängten Ordinarius wird angeboten, seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, aber er wird zugleich ersucht, einen Antrag auf Wiedereinstellung als Privatdozent mit Rang und Titel eines außerplanmäßigen Professors zu stellen.

Ein weit über Deutschland hinaus bekannter Gelehrter, dem die Wiederherstellung seiner Rechte verweigert ist, wird ermächtigt, seine Vorlesungstätigkeit gleichsam am Rande der Hochschule wiederaufnehmen zu dürfen. In die Vorlesungen des berühmten Mannes drängen sich so viele Studierende, daß der Hörsaal nicht ausreicht.

Das Thema „anonyme Kollegengutachten" oder „Fälschung" spielt in den Berichtsabschnitten, die sich mit den Spruchkammerverhandlungen beschäftigen, eine beschämend

große Rolle. Es gibt Fälle, in denen der Wahrheit in keiner Weise entsprechende Belastungen vorgebracht wurden. Im Zuge der Selbstreinigung der Fakultäten schrieb ein Hochschullehrer gegen einen Fakultätskollegen ein umfangreiches politisch belastendes Gutachten. Darin wurde mit Zitatfragmenten aus den Werken des Betroffenen der Nachweis versucht, daß der Fakultätskollege, ohne Parteimitglied gewesen zu sein, in seinen Schriften den Nationalsozialismus als „einen Befehl Gottes" gerechtfertigt habe. In Wirklichkeit handelte es sich dabei um das Bemühen, einen in seinen Anschauungen von der Auffassung einer bestimmten Richtung weit abweichenden, liberal und selbständig denkenden Gelehrten aus seiner Fakultät zu entfernen. Ein demokratischer Politiker stellte demgegenüber in seinem Gutachten fest, daß die Lehrtätigkeit dieses Gelehrten „nicht der Verbreitung und Förderung nationalsozialistischer Ideologie diente, sondern der Propagierung allgemeingültiger, im Zuge des allgemeinen menschlichen Fortschritts gelegener politischen, wirtschaftlichen und sozialen Grundsätze". Der betreffende Hochschullehrer aber suchte in emsigem Stellenstudium weitere Belege für eine politische Belastung seines Kollegen und fand unter anderem einen Satz, den jeder Unvoreingenommene als eine einem freien Wissenschaftler zustehende geschichtsphilosophische Darlegung verstehen wird: „Die liberale Staatsform, in Deutschland ohnehin nach dem Kriege durch die spätgeborene Weimarer Verfassung rein verkörpert, hatte sich als Luxus erwiesen, den sich aufsteigende, reiche, gesättigte Völker erlauben können, aber nicht solche, die um ihr Dasein schwer zu ringen hatten und am Rande der politischen Entmachtung, damit der Ausschaltung aus der Geschichte standen". Es ist besonders bemerkenswert und Kennzeichen eines ausgeprägten leider seltenen Gerechtigkeitsempfindens, daß die Spruchkammer, vor die der Kollege den Kollegen brachte, dieses Selbstreinigungsgutachten ablehnte, weil in ihm die sachliche Kritik an dem Vertreter einer andern Schule, sich

mit der politischen Kritik verquicke, „ein unerlaubtes Verfahren, da Professor . . . . die dialektische Betrachtungsweise ablehnt". Die Spruchkammer kommt dank der Weisheit ihres Vorsitzenden zu dem Schluß: bei dem Streit zwischen Professor . . . und Professor . . . handelt es sich um eine grundsätzliche, wissenschaftliche Auseinandersetzung, die nur dadurch ein politisches Gesicht angenommen hatte, daß Professor . . . . infolge seiner völlig andern Betrachtungsweise nicht in der Lage ist, das politische Anliegen von Professor . . . . richtig zu verstehen und zu würdigen." Er wird als befangen, d. h. als zum Sachverständigen ungeeignet angesehen. Er muß sich sagen lassen, daß bei ihm „unvorstellstellbare Unklarheiten" herrschen müssen, daß eine „bedenkliche Verschiebung des Tatbestandes" vorliege und er „den Sinn der Tatsache im Wesentlichen unrichtig" darstelle, ja Sätze unterschlage. Bitter beklagt sich ein anderer in schwere Not geratener Ordinarius: „Nach 1945 hat ein Fachkollege schriftlich meine Verhaftung bei den Franzosen beantragt und als diese ablehnten, in einem weiteren Schriftwechsel, der sich durch fast ein halbes Jahr hinzieht, seine Forderung solange erneuert, bis dieser endlich Folge geleistet wurde. Ich war nach dem Zusammenbruch durch mehrere Wochen Geisel der Franzosen, dann für einige Zeit frei, dann nach dem Erfolg des oben erwähnten Fachkollegen durch $2^1/_4$ Jahre ohne Verhör und Verhandlung in Gefängnis und Internierung. Was das bedeutet, brauche ich nicht auszuführen. Nach der Entlassung arbeitete ich in größter Not bei einem Flickschneider, wo meine Arbeit im Auftrennen alter Kleider bestand. Dann fertigte ich Markt- und Fahrradnetze in Heimarbeit und schließlich versuchte ich mich als Hausierer, aber ohne jeden Erfolg. Am meisten trifft mich, daß mein gesamtes unveröffentlichtes wissenschaftliches Material aus meinen Forschungen im In- und Ausland 1921—44, das ich in 16 Kisten am Ende des Krieges sichergestellt hatte, bis heute auf Antrag des genannten Fachkollegen beschlagnahmt festgehalten wird. Darin befinden sich u. a. die gesamten

Manuskripte und gegen 8000 Photo-Negative. Es ist einmalig in der Geschichte unserer Wissenschaft, daß man einem Forscher, der Entdecker, Photograph und Zeichner, also mehrfacher Urheber ist, dieses wissenschaftliche Gut nunmehr im 8. Jahre vorenthält, einfach aus kollegialem Neid und kollegialer Mißgunst. Alle meine Bemühungen um Freigabe meiner Kisten waren bisher vergeblich."

In einem Fall wird ein Hochschullehrer von einem Hochschulreferenten bedroht, er solle niemals versuchen, die Wiederaufnahme seiner Lehrtätigkeit zu betreiben, sonst würde es ihm schlecht gehen, oder wie ein Spruchkammervorsitzender, empört über die mutige Aussage und Forderung eines angeklagten Hochschullehrers erklärte: „Das werden Sie zu büßen haben." Von einem Prorektor wird einem Amtsverdrängten mitgeteilt: „Es besteht eben die Meinung, daß nun einmal die Einen die Sieger und die Anderen die Besiegten sind." In der Selbstdarstellung eines amtsenthobenen Hochschullehrers findet sich ein Bericht über ein Gespräch, das er bei seinen Bemühungen um die Wiederherstellung seiner Rechte mit seinem Dekan gehabt hat: „Es wurden mir verschiedene Vorhaltungen wegen meiner Tätigkeit bei der NSDAP gemacht. Es gelang mir, den Nachweis zu erbringen, daß alle diese Anschuldigungen zu Unrecht erfolgt waren. Darauf erklärte Herr ...: ‚Es ist ganz gleichgültig, ob diese Anschuldigungen zu Recht bestehen oder nicht, jedenfalls gelten sie dafür. Im übrigen, Herr M.: Die einen müssen sterben, damit die andern leben können. Dadurch werden wir in die Lage versetzt, andern Kollegen zu helfen. Sie gehören eben zu denen, die sterben müssen.' Damit war für mich die Besprechung zu Ende."

Zu dieser Frage schreibt ein amtsverdrängter Hochschullehrer: „Der Entzug der venia legendi ist eine diffamierende Ausstoßung aus dem Lehrkörper der Universität. Die Namen der Betroffenen sind aus dem Personen- und Vorlesungsverzeichnis gestrichen. Die ausgestoßenen Hochschullehrer werden weder zu wissenschaftlichen Sitzungen noch zu gesellschaft-

lichen Veranstaltungen ihrer Universität eingeladen. Sie gelten als nicht gesellschaftsfähig. Jeder Maurergeselle, dem im Zuge der Denazifizierung der Gesellenbrief entzogen worden wäre, jeder Handwerksmeister, der aus dem gleichen Grunde seine Meisterwürde verloren hätte, würde Sturm laufen gegen das ihm geschehene Unrecht. Die Handwerksinnungen würden für ihn eintreten. Es geht hier nicht nur um die persönlich kränkende Herabsetzung der Fähigkeiten und Leistungen Einzelner. Hier wird vor allem verantwortungslos und gewissenlos Raubbau an der wissenschaftlichen Substanz getrieben." Ein anderer schreibt in zurückgezogener Verlassenheit: „Ich erhielt den ——Preis für die beste Arbeit, der, soviel ich weiß, nur einmal zwischen den beiden Weltkriegen vergeben wurde. Ich erwähne diese Beispiele meiner wissenschaftlichen Vergangenheit lediglich, um zu zeigen, daß mir meine Arbeiten, die nicht zu annullieren sind und mir Anerkennungen im In- und Ausland eingebracht haben, genügen, um mich über all' den Kleinkram, die Ungerechtigkeiten und Gehässigkeiten der Gegenwart hinwegzusetzen. Es war für mein seelisches Gleichgewicht schließlich auch nötig, einmal einen Schlußstrich zu machen, da ich mir bewußt war, daß es sich bei einer Rehabilitierung um einen, mich nicht ganz befriedigenden Kompromiß handeln könnte, den ich nicht wünschte." So konnte ein Hochbetagter schreiben.

Ein wesentlich Jüngerer, dem die wirtschaftliche Not besonders schwer zu schaffen macht, beklagt sich erbittert über die Unzugänglichkeit seiner Stammhochschule. Sie habe es geradezu darauf angelegt, ihn nicht wieder in seine Lehrtätigkeit zurückkehren zu lassen! „Das hat zu einer immer größeren Notlage meiner Familie geführt, die heute fast untragbar geworden ist. Meine Frau hat bislang alles mit mir getragen, und auch die Kinder sind mit uns durch dick und dünn gegangen. Jetzt wachsen sie heran und werden täglich nicht mehr satt. Seit Jahren konnten wir keine Wäsche und Kleidung mehr anschaffen. Meine Lebensversicherungen sind vergangenes Jahr verfallen, weil ich die Prämie nicht mehr

zahlen konnte, meine Krankenversicherung ist aus demselben Grunde verfallen. Die Notlage nimmt von Tag zu Tag zu. Das Ministerium, dem mein Fall bekannt ist, sieht seit Jahren tatenlos zu und zahlt nichts, nicht die geringste Unterstützung, sodaß wir monatlich von DM 150.— leben müssen. Ich weiß nicht, ob ich noch lange nervlich durchhalten kann. Manchmal ist es so, daß wir nicht wissen, wovon wir leben sollen. Dabei habe ich höchste Qualifikationen meiner Arbeit vom In- und Ausland. Aber die Hochschule mit ihren autoritären Gesetzen kümmert sich nicht darum. Im Gegenteil: Sie vereitelt alles, was einem wieder helfen könnte. Lange werde ich es nicht mehr machen können. Ich versuche noch eine Aktion beim Verwaltungsgerichtshof, um wenigstens auch dies noch getan zu haben. Berge von Akten haben sich angesammelt, aus deren Inhalt man ein Gemälde des Jammers, der Ungerechtigkeit, der Niedertracht, des Betruges entwerfen könnte."

Ein anderer Dozent hat jahrelang vergeblich auf seine Wiedereinstellung gewartet und ist nun städtischer Angestellter: „Mein Ziel war und ist ein Ordinariat, dafür habe ich mich in langen Jahren der Entbehrung systematisch vorbereitet. Gerade 1945 stand ich in der Nähe eines Ordinariates. Gerade in diesem Zeitpunkt wurde ich rechts- und verfassungswidrig entfernt. Das mir angetane Unrecht bedrückt mich seitdem täglich. Ich habe nicht die Möglichkeit, weiter wissenschaftlich zu arbeiten, wie ich möchte. Man hat tatsächlich eine ganze Gelehrtengeneration vernichtet."

Ein anderer berichtet, nachdem er aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt ist: „Ich habe mittlerweile einen schweren Existenzkampf geführt, meine Gesundheit hat sehr gelitten. Wenn ich mich auch von allen offiziellen Veranstaltungen und Tagungen zurückgezogen habe, so habe ich doch meine wissenschaftliche Tätigkeit weiter betrieben. Neben einer Reihe von wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist die 2. Auflage meiner .... neu erschienen mit dem Erfolg, daß diese in allen Fachorganen auf das Beste referiert und heute

nach 1½ Jahren ausverkauft ist, sodaß noch in diesem Jahre bereits die 3. Auflage in Druck gehen wird. Ebenso ist zur Zeit in Druck die 2. Auflage meines Buches .... Sie wird demnächst erscheinen. Auf diese Weise wird die Fachwelt erfahren, daß wir amtsverdrängten Hochschullehrer, ehemals wie auch heute noch mit der Wissenschaft verbunden sind, wenn man uns auch die Lehrtätigkeit genommen hat, und daß neben dem Unrecht, das uns persönlich betroffen hat, unsere Entfernung auch ein Unrecht an der studierenden Jugend bedeutet."

In der umfangreichen Notchronik trifft man auch solche Fälle, in denen z. B. ein langjähriger Ordinarius aus seinem Amt entfernt wird, weil man ihm durch einen angeblichen „Besseren" ersetzen möchte. Ueber einen besonders krassen Fall findet sich in den Akten einer Universitätsspruchkammer das Schreiben eines Hochschulreferenten, in dem dieser die Wiedereinsetzung verhindert, weil er den Lehrstuhl einem anderen übergeben wollte. Man bedenke, was es bedeutet, wenn ein juristisch gebildeter Verwaltungsbeamter sich über alle Rechte eines noch dazu wirtschaftlich geschwächten Wissenschaftlers hinwegsetzt und unbedenklich einen anderen einsetzt, nur weil dieser ihm mehr zusagt. Hier hat man es mit einer wiederholten Amtsverdrängung zu tun. Auf die widerrechtliche Entfernung aus dem Amte erfolgte eine widerrechtliche Wiederbesetzung, sodaß man einen krassen Ermessensmißbrauch vor sich sieht.

Ein prozessualer Abwehrkampf gegen solche Verfahren und Eingriffe war die nicht zu vermeidende Folge. Jedermann weiß, was Prozesse bedeuten. Sie rauben Kraft und kosten Geld und Nerven. Die beruflich aufs schwerste Geschädigten werden nun auch noch zu einem reaktiven Handeln gezwungen. Sie klagen beim Verwaltungsgericht, klagen beim Staatsgerichtshof, klagen beim Bundesverfassungsgericht. Mit Recht schreibt einer dieser prozessierenden Hochschullehrer: „Eines ist jedenfalls von jeder geordneten Rechtspflege zu verlangen: daß nämlich fanatisch hassende, persönlich

Interessierte auf keinen Richterstuhl gehören. Für diese Mitmenschen existieren nicht die Grundrechte des Grundgesetzes, nicht die gesetzlich verbürgten Beamtenrechte, wenn es sich um die von ihrem Haß Verfolgten handelt. Unser Volk hat die Haßpsychose längst überwunden. Die tiefe Sehnsucht nach Sauberkeit, Menschlichkeit und Rechtsgleichheit macht sich überall Luft. Und da verlangen die Repräsentanten der deutschen Hochschulen hochschuleigene Nachüberprüfung suspendierter, entnazisierter Kollegen! Das ist gewiß kein Ruhmesblatt in der Geschichte der Universität. Ein sehr hoher Prozentsatz der heute amtierenden Hochschullehrer hat sich doch auch dem Entnazisierungsverfahren unterziehen müssen. Und nach denen, die zwischen 33 und 45 nicht den Treueid geleistet haben, aber in jenen Jahren in Deutschland dozierten, wird man vergeblich suchen. Wer bleibt dann noch übrig zum Richtertum über Kollegen, die seit 6 Jahren samt ihren Familien wahrlich Schweres genug gelitten haben? Wo bleibt da die vielberufene Humanität, wo die christliche Nächstenliebe, wo die westliche Kultur, deren Kern einmal Ehre und Ritterlichkeit hieß?"

Die mit dem 8. Mai 1945 als entlassen erklärten Dozenten sind nicht nur bisher von jeder Versorgungsregelung ausgeschlossen worden, sondern erhalten auch keinerlei Rechtsschutz. Verwaltungstechnisch gelten sie als „Arbeitslose" und werden als solche behandelt. Ein nicht geringer Teil von ihnen war also genötigt, Stempelgelder in Empfang zu nehmen. Als ein unentwegt trotz größter Not weiterforschender Dozent, um zum Abschluß seiner Forschungen zu kommen, ein einmaliges Stipendium von DM 200.— in Aussicht hatte, wird die Annahme dieser Beihilfe unmöglich gemacht, weil die Behörde erklärt, daß solche einmaligen Unterstützungen auf die Arbeitslosenversorgung angerechnet würden. Ein von solcher Maßnahme betroffener Dozent schreibt dazu: „Es bleibt also endgültig dabei: Dem nach 131 entrechteten Hochschullehrer darf unter keinen Umständen irgendeine Beihilfe gewährt werden. Abseits aller lärmenden Propaganda ist die

Sprache der Tatsachen diese: Der Hochschullehrer, der die längste Ausbildung aller Berufe überhaupt hat und Spätheimkehrer ist, er wird von jeglicher Versorgungsregelung ausgeschlossen, kann nur als „Arbeitsloser" behandelt werden und Stempelgeld empfangen. Dem Arbeitslosen darf natürlich keine weitere Unterstützung gegeben werden, damit er nicht länger „herumlungert". Dies auf den Hochschullehrer angewandt, der seine wissenschaftliche Arbeit fortführt und dabei sogar beachtliche Erfolge aufzuweisen hat, ist eine moralische Diffamierung, die ihresgleichen sucht. Dies soll offenbar das bewirken, was durch Aushungern allein nicht erreichbar ist: Den letzten geistig-moralischen Halt zu zerbrechen."

Ob Spätheimkehrer oder kinderreich, ob kriegsversehrt oder krank oder hilfsbedürftig, alle diese Angehörigen der Kriegsgeneration, Familienväter mit Nahrungssorgen und Erziehungspflichten, sie alle hat man mit einem Federstrich deklassiert und einer Kümmerexistenz ausgesetzt. Man hat dies offenbar unbesorgt um die soziologisch nicht ungefährliche Erscheinung getan, daß hier systematisch hochspezialisiertes Können und beste Volkssubstanz zugrundegerichtet wurde, und unbekümmert um die politischen Folgen, durch die die Abdrängung in die radikale Antithese geradezu erzwungen wird. Der Verfasser hat es bei seinen Verhandlungen mit Behörden, Rektoren, Parlamentariern und Ministern mehr als einmal zum Ausdruck gebracht und wiederholt darauf hingewiesen, daß an der Wiege des Bolschewismus die russische Hochintelligenz Pate gestanden habe. Diese historische Tatsache würde auch in Zukunft eine analoge Bedeutung bekommen, das heißt: Eine politische Fehlbehandlung kann nicht ohne politische Auswirkung bleiben.

Es ist vor Jahren und Jahre hindurch auf diese Fehlbehandlung und auf die einschlägigen Noterscheinungen in der deutschen Gelehrtenschicht hingewiesen worden. Es fehlte nicht an alarmierenden und sensationellen Nachrichten. Die Presse hat mit ihrer Hellhörigkeit für abnorme und gefahr-

volle Entwicklungen diesen Nachrichten viel und immer wieder Raum gegeben. Es ist bereits eine Sensation, wenn ein Ministerialbeamter, auf die Not eines einzelnen Hochschullehrers hingewiesen, im Sinne eines Trostes erklärte: „Ich könnte Ihnen eine Reihe hervorragender Gelehrter nennen, die sich in der gleichen Lage befinden wie Sie. Diese Professoren gehen im Sommer in den Wald und sammeln Pilze, um sie auf der Landstraße an vorüberfahrende Autos zu verkaufen!" In dieser Zeit, bevor es eine Übergangsversorgung gab, kamen Fotoreporter der Sensation auf die Spur, die für eine Kulturnation beschämende Lage berufsfremd tätiger und demontierter Wissenschaftler im Bilde der Öffentlichkeit vorzuführen. „Ein Professor als Briefbote auf dem Lande, ein Professor der Tiermedizin als Kürschner in einem Dorfe der Lüneburger Heide, ein Professor als Kellner, ein Professor als Landtagsstenograph, ein Professor als Waldarbeiter." In der Zeitung „Die Welt" vom 21. 7. 50 ist ein Artikel mit der Überschrift „Ein Philosoph bindet Besen" zu lesen. Dort werden als Sensationen vorgeführt: Ein Sprachwissenschaftler als Fabrikarbeiter, ein anderer als optischer Hilfsarbeiter, ein Professor für römisches Recht als Bürogehilfe, andere Gelehrte als Repetitoren, Vertreter, Verkäufer, Steuerberater, Hauslehrer, Dolmetscher, Gemeindeschreiber.

Auch die Auslandspresse griff diese Daten auf. Durchweg drückt sie ihre Verwunderung darüber aus, daß die Deutschen diese Angelegenheit nicht endlich selber in die Hand nehmen. Am 1. März 1950 berichtet das älteste deutschsprachige Blatt Amerikas, die „New Yorker Staatszeitung" unter der Überschrift „Deutscher Geist wird demontiert" vom Schicksal der amtsverdrängten Wissenschaftler. Eine andere deutsch-amerikanische Zeitung veröffentlicht einen großen Artikel mit der Überschrift: „Deutschland verlor 5000 Wissenschaftler." Alle diese alarmierenden Artikel gehen auf die Frage der Wochenzeitung „Christ und Welt" zurück: „Kann sich Deutschland diese mut- und böswillige Demontage seines Geistes wirklich erlauben?" Trotz dieser vielen Pressehinweise

haben Staat und Hochschulen bis heute gegenüber diesen Wissenschaftlern eine wenig hilfreiche Stellung eingenommen. Es muß allerdings auch ausdrücklich der rühmlichen Ausnahmen dankbar gedacht werden, die sich immer wieder um eine Besserung des Schicksals in kollegialer Weise und aus staatspolitischen Gründen bemüht haben. Ihnen ist es in der Hauptsache auf Grund der Bemühungen der Hochschullehrerverbände zu verdanken gewesen, daß eine wenn auch völlig unzureichende Versorgung durch Bund und Länder erfolgte.

Von diesen Ausnahmen abgesehen, stieß man überall geradezu auf ein System des politischen Hasses, auf eine Rachemethodik und eine Tendenz der Aussperrung für immer. So, wenn man einem anerkannten Mediziner, langjährigem Ordinarius und Klinikdirektor vor 1933, in einem geheimen Gutachten, das ein Historiker verfaßte, zwar eine „durchaus humane Grundanschauung" attestierte, ihm aber als Belastung auslegte, daß „er sich sogleich bei Kriegsausbruch freiwillig als Militärarzt meldete, obwohl er wegen seiner Kriegsbeschädigung von der Dienstpflicht befreit war." Ferner warf man ihm vor, daß er „selber von starkem Pflichtgefühl beseelt, auch von den Lazarettinsassen die selbstverständliche Bereitschaft zu jedem Opfer" erwartete. Der Gutachter kommt zu folgendem Ergebnis: „Wir halten die Rückkehr dieser Persönlichkeit in das akademische Lehramt in keiner Form für wünschenswert; unbedenklich wäre seine Verwendung in einer reinen Forschungsanstalt und seine Zulassung zur ärztlichen Privatpraxis, eventuell als Leiter eines kleinen Krankenhauses, das ihm Gelegenheit zur Neubewährung in schlichter ärztlicher Alltagsarbeit geben würde." In einem früheren Berufungsgutachten über diesen angesehenen Gelehrten heißt es: „Besondere Eignung in rein menschlicher Beziehung -, Lust und Begabung zum Lehren -, vortrefflicher Lehrer, bei Studenten sehr beliebt, geht auf persönliche Fragen und Nöte ein -, absolute Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit, Loyalität -, wissenschaftlich außerordentlich fruchtbar, hervorragender Forscher, einer der begabtesten Menschen." Ein

Gutachter nennt ihn sogar „den einzigen Genialen der jungen Generation". Er wird als Einziger auf die Vorschlagsliste gesetzt, „weil die Berufung einen restlosen Gewinn für die Fakultät bedeutet". — Und noch zwei weitere Fälle dienen als besonders eindrucksvolle Beispiele. In beiden Fällen sind Rächernaturen am Werke, die in einer Weise vorgehen, die im deutschen Wissenschaftsleben einzig dastehen dürfte.

In schwere Not geraten, veröffentlicht ein bekannter Gelehrter nach langen Jahren der Haft, des Hungers, der wirtschaftlichen Not und des Schweigens eines seiner Bücher in neuer, überarbeiteter Auflage. Es handelt sich um eine geradezu apolitische und streng sachlich gerichtete Persönlichkeit von bedeutendem schriftstellerischen Format. Dieser Gelehrte hat in seinen Büchern stets seine wissenschaftliche Überzeugung vertreten, wozu er als deutscher Gelehrter berechtigt und als Hochschullehrer verpflichtet ist. Die Freiheit von Lehre und Forschung hat ihn in der Ausübung seines wissenschaftlichen Berufes geschützt, selbst als man von ihm nichtwissenschaftliche Sonderleistungen erwartete, die er nicht zu bieten imstande und gewillt war. Der erste Versuch der Wiederveröffentlichung eines seiner Bücher wird von einer kleinen, aber einflußreichen Presseclique planmäßig mit einer maßlosen Hetze und einer Boykottbedrohung des Verlegers beantwortet. Da es sich nur um Presselärm handelte und nicht um Entscheidungen, nahm diese Hetze niemand ernst. Erst als sich ein akademisches Blatt dazu bereitfand und erklärte, daß ein solches Buch nicht nur verboten, sondern zerrissen gehöre, änderte sich die Sachlage. Denn hier handelt es sich um einen Angriff von offensichtlich gehässigen Kollegen, deren Affekte wie Wildwasser aufschäumen, wenn eine politisch mißliebige Persönlichkeit in den Bereich der offiziellen Wissenschaft zurückzukehren beabsichtigt.

Diese Haßaffäre um das Buch eines amtsverdrängten Gelehrten hat nun insofern ein erfreuliches Ende gefunden, als es auch hier wiederum das Ausland ist, das im Gegensatz zu den Wortführern einer gewissen Inlandspresse und des deutschen

Hochschullebens sachlich und wissenschaftlich nüchtern eine Leistung beurteilt. Während deutsche Kollegen haßerfüllt den Wunsch äußern, dieses Buch müßte zerrissen werden, empfiehlt es eine angesehene amerikanische Zeitschrift und erklärt: „Das Buch wird allen, die Deutsch lesen, äußerst empfohlen", und eine amerikanische wissenschaftliche Gesellschaft wählt ihn zum korrespondierenden Mitglied. Auch in anderen Ländern wurde diese Arbeit positiv besprochen, und in einem Pariser Verlag wird sogar eine Uebersetzung ins Französische vorbereitet. Man braucht also nicht erst das Urteil der Geschichte abzuwarten, wenn das Ausland durch die Leistung überzeugt wird und anerkennt.

Der zweite Fall ist noch beschämender. Er leuchtet in Praktiken hinein, die ihresgleichen suchen. Es sind Abgründe der Existenzvernichtung durch Verleumdung und Ehrabschneidung, in die man hier hineinsehen muß. Jedermann weiß heute, daß nach dem Einmarsch der Alliierten überall Ächtungslisten von nicht-alliierter Seite aufgestellt wurden, nach denen öffentliche Beschimpfungen, Plünderungen, Dienstentlassungen und Verhaftungen vorgenommen wurden. Hochschullehrer-Entlassungen erfolgten in einer Reihe von Fällen auf Grund von Angaben, die von Hochschulangehörigen selbst stammten. Diese Dokumente trugen jedoch keine Unterschrift. Es waren anonyme Gutachten, die hier femegleich verfuhren und in jeder Hinsicht schweren Schaden anrichteten. Es waren Gutachter, die in einem „Selbstreinigungsausschuß" zusammentraten, um eine totale Ächtung von Kollegen herbeizuführen. Nach den gerichtlich unbeanstandeten und bisher nicht widerlegten Aussagen eines der betroffenen Hochschullehrer hatte dieser Ausschuß seine Mitglieder ausdrücklich dazu verpflichtet, „über die Verfasser der Gutachten, die die Militärregierung angefordert hatte, vollständiges Stillschweigen zu bewahren". Das hat nicht gehindert, daß das zuständige Ministerium später dem Betroffenen mitteilte, ein kleiner Kreis politisch unbelasteter und wissenschaftlich angesehener Ordinarien aus ver-

schiedenen Fakultäten habe 1945 im Einvernehmen mit dem Rektor über alle in Frage kommenden Kollegen ausführliche Gutachten ausgearbeitet und im Falle des Betroffenen eine schwerwiegende politische Belastung festgestellt. In dem hier zu schildernden Fall wurde von den Gutachtern die Einstufung in Kategorie I/II und Verbannung vom Universitätsort vorgeschlagen. Darüber hinaus brach man über diesen bis dahin anerkannten, von seiner Fakultät rite berufenen Gelehrten den Stab und erklärte ihn für „wissenschaftlich unfruchtbar", da er seit 1933 wissenschaftlich nichts veröffentlicht habe, obwohl von ihm eine Reihe auch größerer wissenschaftlicher Arbeiten vorlagen. Mit zwei Klagen „gegen die Entlassung als Hochschullehrer ohne Rechtsgrund" wird er kostenpflichtig abgewiesen. Um die üble Nachrede, die den anonymen Gutachten auf dem Fuße folgte, zu bekämpfen, beantragte er, als die Wiederbesetzung seines Lehrstuhles erfolgte, ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst. Das Disziplinarverfahren wird eingestellt. Die Dienstenthebung tritt außer Kraft. „Der Senat hat dargetan, daß die Entfernung des Beschwerdeführers als Unrecht gekennzeichnet ist." Es lagen Nichteinhaltung oder Ausschaltung der Berufungsbedingungen vor. Dieser Rechtsstreit fand damit sein Ende, daß wenigstens die Emeritierung in vollem Umfange erreicht wurde.

Das für diesen Ausgang entscheidende Ereignis war jedoch, daß der mit fanatischer Zielsicherheit um die Wiederherstellung seiner Rechte kämpfende „wissenschaftlich unfruchtbare" Gelehrte über Nacht durch eine epochale Entdeckung zu einer Weltberühmtheit wurde. Er vermochte diese Entdeckung jedoch nicht in einer deutschen Fachzeitschrift zu veröffentlichen, sondern sah sich nach seinen negativen Erfahrungen gezwungen, sie über ein angesehenes ausländisches Organ bekanntzugeben. Ehrungen und Einladungen von seiten des Auslandes erfolgten. Ein angesehener ausländischer Gelehrter nannte diese Entdeckung sogar die größte wissenschaftliche Leistung des 20. Jahrhunderts. Und nun berichteten auch deutsche Blätter. Seine Erfahrungen der jüngsten Zeit faßt

er nach einer großen Auslandsreise in die Worte zusammen: „Ich bin durch vier Länder gekommen, aber Ressentiment begegnete mir nur in meiner Universität.“ Nach den schweren Erschütterungen und Belastungen, denen er während seines jahrelangen Rechtskampfes mit seiner notleidenden Familie ausgesetzt war und nach den großen Opfern an Kraft und Gesundheit kann nun dieser weltberühmt gewordene „Nichtskönner“ seine Forschungen fortsetzen.

Schließlich sei noch mitgeteilt, was ein bekannter Historiker dem Rektor seiner Universität zu schreiben hatte: „Nachdem Generalkläger und Sonderministerium mich im Jahre 1949 als politisch voll entlastet eingestuft hatten, hat zweimal meine alte Fakultät die Wiederzuerteilung der venia an mich beantragt. Der damalige Rektor hat daraufhin ein privates zweites Entnazifizierungsverfahren gegen mich heimlich durchgeführt: heimlich Zeugen vernommen, heimlich Aussagen gesammelt, eine mir vorenthaltene Anklageschrift verfaßt und mir die Einsicht in die Akten verweigert.“ Das Endurteil hieß in diesem Falle: „Nicht als Hochschullehrer erwünscht, aber als Forscher hervorragend.“

Überblickt man diese Darstellungen, so ist fast allen die große Enttäuschung über das Verhalten der Kollegen gemeinsam. „Ich bin geradezu ergrimmt darüber, wie sich die zu ihrem Glück noch im Amt befindlichen Kollegen in unserer Angelegenheit verhalten haben. Niemand hat sich um uns gekümmert. Würdelos haben sich die meisten benommen und einen Mangel an Standesgefühl gezeigt, dessen sie sich jetzt anscheinend zu schämen beginnen. Als es schon zu spät war, hörte man von Plänen, durch 2 Prozent Abzug vom Gehalt ein Almosen für die heimatvertriebenen Kollegen zu spenden. Ich bin stolz darauf, jede Unterstützung abgelehnt zu haben. Ich wäre lieber am Wege verhungert, als nur einen Bissen Brot von den Herren genommen zu haben, die ganz vergessen haben, daß es auch ethische Pflichten gibt, denen man sich als Kulturmensch nicht ganz entziehen darf“.

Wir brechen ab. Nur ein Ausschnitt sind diese Zeugnisse.

Alle solche Schicksale festzuhalten, muß als eine Pflicht der Zukunft gegenüber betrachtet werden. Was aber über diesen Zeugnissen sich riesengroß erhebt, das ist die Frage: Wer trägt die Verantwortung? Mögen Haß, Rache, Aussperrung, Unterdrückung, Entrechtung, Verfolgung sich wie eine riesige Staubwolke noch schützend über die Verantwortlichen legen, mögen sie sich eine Zeitlang bei Ermächtigungen und Berechtigungen zu solchem Tun beruhigen: Eines Tages wird der Haß schweigen und das Recht reden. Der Glaube an das Recht ist so unerschütterlich wie das Recht selbst, mag es auch noch so lange der Willkür ausgeliefert sein. Das Recht bleibt der mächtigste Feind des Unrechts. Das Unrecht aber muß erliegen, wenn dem Recht zum Siege verholfen wird.

Und das eine wissen wir heute: Wer Unrecht mit Unrecht überwindet, war niemals im Recht. Niemand enthebt ihn der Verantwortung dafür, daß ein führender Stand unseres Volkes im Tiefpunkt der deutschen Niederlage seinen Frieden und sein Gesicht verlor. Aber obwohl man es bis zum heutigen Tage versäumt hat, den kalten Bürgerkrieg in den Stätten des deutschen Geisteslebens durch einen ausgleichenden Frieden zu beenden, bleibt Ziel und Haltung trotz allem: Nicht mitzuhassen, sondern mitzuwirken — dies jedoch nicht, ohne mit den Worten der Alten auf Ausgang und Wirkung hinzuweisen:

QUIDQUID AGIS — RESPICE FINEM!

# ANHANG

*Anlage 1*

## Aus dem Buch „Re-educating Germany“ von Prof. Werner Richter, langjähriger Rektor der Universität Bonn

(Chicago 1945, Seiten 151/152, Übersetzung aus dem Englischen*)

„Weithin besteht – nicht ohne Begründung – die Besorgnis, daß die Nazis sofort nach dem Zusammenbruch eine Untergrundbewegung aufbauen werden. Was könnte das z. B. für die amerikanischen Beziehungen zu Argentinien bedeuten? Diejenigen Nazis, denen es gelingt, in das Ausland zu entkommen, werden mit allen Mitteln, die zur Verfügung stehen, versuchen, ihre Ideologie am Leben zu erhalten. Zeitweilig werden sie sich verborgen halten oder sich tarnen, doch werden sie ständig neue Mittel suchen, mit deren Hilfe sie andere Länder aufrütteln und den Weltfrieden stören können. Um so mehr muß die neue deutsche Regierung daher die nötige Stärke, Zuversicht und Klugheit für die Ergreifung von vorbeugenden Maßnahmen besitzen. **Alle die, die unter den Nazis ein Amt innehatten, müssen entlassen werden.** Dieses ist an sich schon eine schwierige Aufgabe, wenn man an die vielen Lauen und Gleichgültigen denkt, die solche Ämter innehaben **Trotzdem muß der gesamte Beamtenkörper der Verwaltung neu aufgebaut werden.** Aber was soll mit den Entlassenen geschehen? Sollen sie die Pensionen, die sie unter den Nazis aufhäuften, in Behaglichkeit aufzehren und die Regierung untergraben, so wie viele Generale a. D. das nach dem ersten Weltkriege taten? Sollen sie innerhalb Deutschlands hungern, nur um verborgene Zellen wirtschaftlicher und politischer Unzufriedenheit zu bilden?

Es ist eine abgemachte Sache, daß es nach dem Kriege kein deutsches Heer geben wird. Vielleicht wird es auf lange Zeit selbst keine autonome deutsche Polizeihoheit geben. Ferner, was soll mit den abgesetzten deutschen Offizieren geschehen? Sollen sie in die Industrie einsickern, nur um in der Wirtschaft einen Herd der Opposition gegen die Regierung zu bilden? Nach der Entlassung der kleinen Beamten und der Vernichtung der Militärkaste muß die Entwicklung, die auf den ersten Weltkrieg folgte, verhindert werden. Für die Unzufriedenen und Entwurzelten muß es unmöglich sein, sich zu sammeln und die Regierung langsam, aber systematisch zu sabotieren. Solange es für dieses Problem keine Lösung gibt, werden alle Maßnahmen zur Bestrafung der Schuldigen unzureichend sein. Was ist also zu tun? Man wird einen Unterschied machen müssen zwischen denen, die dank eigener Schuld ein für allemal unbrauchbar geworden sind, und denen, die vielleicht überholt und neuausgerichtet werden könnten. Die erste Gruppe ist so groß, daß sie eine Ausrottung unmöglich macht; es wird möglich sein, die flagrant Schuldigen zu fassen, doch würden die übrigen der neuen Regierung trotzdem gefährlich sein. **Die Regierung muß deshalb das Recht haben, sie auf Zeit oder Dauer in Verbannung zu schicken.** Klar ist, daß man sie nur durch ein ordentliches Rechtsverfahren verurteilen könnte. Doch ist Verbannung nur dann möglich, wenn es für die Verurteilten eine Freistätte **außerhalb Deutschlands** gibt. Wer soll sie aufnehmen? Sollen sie nach Südamerika gehen? Werden andere Länder früheren Nazis die Tore öffnen? **Oder wird ein neuer Völkerbund in der Lage sein, Strafkolonien zu errichten?** Alle diese Fragen erheischen Antwort, und nur wenn die Vereinigten Nationen mitwirken, wird man eine Antwort finden. Die zweite

Gruppe könnte vielleicht etwas milder behandelt werden. Es scheint mir sehr wichtig zu sein, daß man versucht, ihre Angehörigen dadurch für uns zu gewinnen, daß man ihnen die Möglichkeit gibt, sich zu bewähren. Diejenigen, die überholt werden könnten, könnten vielleicht für eine gewisse Zeit der staatsbürgerlichen Rechte, besonders des Wahlrechtes, beraubt werden, wie in Amerika nach dem Bürgerkriege. Aber, wenn möglich, sollte man ihnen die Hoffnung lassen und sie mit Rücksicht behandeln."

* *Hervorhebungen im Text sind vom Verfasser dieser Schrift vorgenommen.*

*Anlage 2*

## Gutachten der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. (erstattet für die Westdeutsche Rektorenkonferenz*)

### Zur Rechtslage entnazifizierter Hochschullehrer

In zahlreichen Fällen werden zur Zeit von entnazifizierten Hochschullehrern Anträge auf Wiedererteilung der venia legendi oder Einräumung eines Lehrstuhles gestellt.

Die westdeutschen Kultusminister und die Praxis der westdeutschen Hochschulen gehen zur Zeit davon aus, daß sowohl die Wiedereinräumung eines Lehrstuhles wie die Erteilung eines Lehrauftrags nur nach den für eine Neuberufung geltenden Grundsätzen erfolgen könne, d. h. also nur auf Vorschlag der Fakultäten durch die Kultusministerien. Entsprechend nimmt man an, daß auch die Emeritierung, mit der ja das Recht, eine Lehrtätigkeit auszuüben, verbunden ist, nur auf Antrag der Fakultät erfolgen könne, nicht aber durch unmittelbaren Antrag des Betroffenen an das Ministerium gegen den Willen der Hochschule.

Die Rechtslage ist aber außerordentlich zweifelhaft. Wenn Hochschullehrer, die im Zuge der seit 1945 von den Militärregierungen und den Säuberungsbehörden ergriffenen Maßnahmen aus ihrem Amt entfernt worden sind, Rechtsansprüche auf Wiedereinsetzung in einen Lehrstuhl oder Ausübung von Lehrtätigkeit geltend machen wollen, so steht zunächst die Sperrvorschrift des Artikels 131 des Grundgesetzes entgegen. Danach sind die

> „Rechtsverhältnisse von Personen, die am 8. 5. 45 in öffentlichen Diensten standen und aus anderen als beamten oder tariflichen Gründen ausgeschieden sind . . . durch Bundesgesetz zu regeln. Bis dahin können keine Rechtsansprüche gestellt werden."

Auf der einen Seite werden nun aber bereits Zweifel geltend gemacht, ob es sich bei den im einzelnen ja verschiedenartig formulierten Säuberungsmaßnahmen der Militärregierungen und der Säuberungsbehörden wirklich um ein Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst im Sinne des Artikel 131 des Grundgesetzes handele. Auf der anderen Seite können sich Rechtsansprüche auf Wiedereinstellung unter Umständen aus landesrechtlichen Regelungen der Entnazifizierungsschlußgesetze oder ähnlichen Vorschriften ergeben. So wird z. B. die Rechtswirksamkeit der Bad. LandesVo.O. vom 6. 8. 49 (V.O.Blatt 1949, S. 289) über die Rechtsverhältnisse der aus politischen Gründen aus dem Amt entfernten Beamten angefochten und gelegentlich bereits die Auffassung vertreten, daß ein Hochschullehrer, der etwa als Minderbelasteter eingestuft ist und nach Ablauf der Bewährungsfrist in die Gruppe der Mitläufer oder neuerdings der Nichtbelasteten umgestuft

wurde und der demgemäß im Amt wieder verwendet werden kann, auch wieder verwendet werden müsse, also einen Rechtsanspruch darauf habe, seine bisherige Lehrtätigkeit wieder ausüben zu dürfen.

Die Mängel der Entnazifizierung sind zu bekannt, als daß sie noch einmal hervorgehoben werden müßten. Es ist sicherlich richtig, wenn nunmehr ein endgültiger Schlußstrich unter dieselbe gezogen wird und es wäre nicht angebracht, weiter zusätzliche Sühnemaßnahmen zu verlangen, zumal dieselben an in den Jahren nach 1945 ausgesprochenen Entlassungsmaßnahmen anknüpfen müßten, die z. T. gewiß einigermaßen wahllos und zumindestens ungleichmäßig erfolgt sind.

Wenn also vermögens- und versorgungsrechtliche Benachteiligungen endgültig aufgehoben sind und ebenso Beschränkungen für das Wiederergreifen eines Berufes jeglicher Art, so ist das nur zu begrüßen.

Die Möglichkeit derartige entlassene Hochschullehrer erneut zu berufen, besteht ja aber bereits jetzt, so daß die Universitäten und Ministerien es selbst in der Hand haben, bedeutende Persönlichkeiten, welche nach ethischem Urteil geeignet sind, Hochschullehrer zu sein, wieder in ihre Stellungen einzusetzen.

Außerordentlich bedenklich wäre aber die Wiedereinräumung eines Rechtsanspruches auf die Ausübung der früheren Lehrtätigkeit. So sehr es berechtigt ist, heute mit den Entnazifizierungsmaßnahmen abzuschließen, so wenig besteht doch, wie ganz mit Recht kürzlich im Bundestag gesagt worden ist, Anlaß, nunmehr heute denjenigen, die mit dem NS in Verbindung gestanden haben und daraus – gewiß nach Art revolutionärer Maßnahmen mehr oder weniger gerechtfertigte – Nachteile nach 1945 erlitten haben, einen Wiedergutmachungsanspruch zuzubilligen.

Die Gesichtspunkte, die für das Urteil der Hochschulen darüber, ob jemand wieder eine Lehrtätigkeit ausüben soll, maßgebend sein müssen, sind andere als die, nach denen im Entnazifizierungsverfahren zu entscheiden war. Ein Hochschullehrer kann etwa durch persönliche Hilfe an Juden oder Ähnliches persönlich weitgehend entlastet sein. Wenn er in seiner Lehrtätigkeit und in seinen Veröffentlichungen Dinge verfochten hat, die gegen den Geist wissenschaftlichen Forschens selbst verstoßen oder Wissenschaftsterror gegen anders denkende Gelehrte ausgeübt hat, wird die Hochschule nach wie vor die Möglichkeit haben müssen, sich gegen die Wiederausübung der Lehrtätigkeit durch einen solchen Mann zu entscheiden.

Es erscheint daher notwendig, daß die Rektorenkonferenz auf die besondere Lage des Problems bei den Hochschulen hinweist, **damit dafür Sorge getragen wird, daß es endgültig dabei bleibt, daß die Entscheidung über die Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit in den Händen der Hochschulen und der Kultusministerien liegt.** Das müßte bundesgesetzlich in dem Ausführungsgesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geschehen. Bis dahin müßten die Länder-Kultusminister dafür Sorge tragen, **daß nicht in den Entnazifizierungs-Schlußgesetzen abweichende Regelungen getroffen werden, auf Grund deren entlassene Hochschullehrer etwa Rechtsansprüche auf Wiedereinsetzung in ihre Lehrtätigkeit erheben können.**

Andernfalls entstünde für die Hochschulen eine sehr schwierige Lage. Mancher, dessen Wiederauftreten auf einem Lehrstuhl schlechterdings unerträglich wäre, könnte unter Umständen auf Grund einer Umstufung zum Mitläufer wieder ein Katheder besteigen ohne daß die Hochschulen eine Möglichkeit hätten, sich dagegen zu wehren. Das muß aber um der Freiheit der Wissenschaft willen gegen solche Persönlichkeiten möglich bleiben, die sich insoweit mit dem NS identifiziert haben, als dieser die Freiheit der Wissenschaft unterdrückt hat. Wer das Recht der freien Meinungsäußerung und der Lehrfreiheit zur Unterdrückung oder Terrorisierung freier Forschung und Lehre mißbraucht hat, kann sich dafür seinerseits nicht auf jene Grundrechte berufen. (Vgl. Artikel 18 des Grundgesetzes.)

Rein praktisch würden sich außerdem in vielen Fakultäten sehr schwierige Verhältnisse zwischen den derzeitigen Inhabern der betreffenden Lehrstühle und dem früheren Inhaber, der nun daneben seine Lehrtätigkeit ausüben könnte, ergeben. Im übrigen würde es möglicherweise dahin kommen, daß in der nächsten Zeit frei werdende Lehrstühle nur noch mit denjenigen früheren Uinversitätslehrern besetzt werden, die ihre Stellungen in der NS-Zeit mehr oder weniger kraft politischer Konjunktur erlangt hatten und dementsprechend nach 1945 nicht weiter hatten tätig sein können. Denn die Finanzministerien, die regelmäßig gewisse Versorgungsbezüge für derartige Herren zahlen müssen, werden schon um der finanziellen Ersparnis willen ihre Wiedereinsetzung der Berufung neuer junger Kräfte vorziehen. Da unter denen, die heute hoffen, ihre verlorenen Lehrstühle zurückzuerlangen, gerade solche entlassenen Professoren sind, die ihre Laufbahn allein der politischen Konjunktur verdanken und auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in normalen Zeiten vor 1933 niemals einen Lehrstuhl erlangt hätten, wäre ihr automatisches Wiedereinrücken in eine Lehrtätigkeit eine schwere Gefahr für die deutschen Hochschulen.

**Wie ernst diese Gefahr ist, zeigt eine in Nordrhein-Westfalen von einem entlassenen Hochschullehrer gegen das Kultusministerium erhobene Klage auf Wiedereinsetzung in sein Lehramt, der, wie ich eben höre, in erster Instanz auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften, die in Art. 131, Satz 3 des Grundgesetzes vorbehalten sind, stattgegeben worden ist.**

Freiburg, den 25. 2. 1950 gez. E. v. Caemmerer

* *Hervorhebungen im Text sind vom Verfasser dieser Schrift vorgenommen.*

*Anlage 3*

## Notruf zur Herstellung des Rechtes und des Friedens im deutschen Hochschulwesen

**An den Herrn Bundespräsidenten**
**An die Bundesregierung**
**An die Herren Fraktionsvorsitzenden des Bundestages**
**An die Herren Kultusminister der Länder**

### I.

Im Jahre 1945 sind insgesamt 5009 Hochschullehrer innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes aus ihren Ämtern entfernt worden. Nur ein kleinerer Teil wurde bisher in seine Stellungen wiedereingesetzt. Der weitaus größere Teil – **rund 3000 Hochschullehrer** – **wird auch heute noch von Forschung und Lehre ferngehalten,** obwohl er sich bis auf einen verschwindend geringen Bruchteil von jedem Verdacht, sein Amt politisch mißbraucht zu haben, vollständig hat reinigen können.

Der durch die Amtsverdrängung entstandene Zustand der Entrechtung, aber **auch die bis heute geübte Praxis** der Rechtsminderung im Falle einer dem Ermessen überlassenen Wiederaufnahme wie im Falle einer vorzeitigen Pensionierung von amtsenthobenen Hochschullehrern stellen **eine schwerwiegende Beeinträchtigung des deutschen Hochschulwesens** dar.

Die überaus radikalen verwaltungspolitischen Eingriffe von 1945 haben, indem sie das Autonomiegefüge der Hochschule sprengten, dem Gesamtwohl der deutschen Wissenschaft schweren Schaden zugefügt, die gesamte deutsche Forschung

sowie den Wissenschaftsbetrieb an unsern Hochschulen empfindlich gestört und außerdem durch zahlreiche Neuberufungen auf die durch Suspension vorübergehend vakant gewordenen Lehrstühle einen unheilvollen **Zustand der Zwietracht und Erbitterung innerhalb der Hochschullehrerschaft** hervorgerufen.

Dieser Fehlentwicklung allein ist es zu danken, daß die Hochschullehrerschaft als Stand heute ihrer Geschlossenheit und ihres Friedens beraubt ist. Mit der **Trennung in Vollberechtigte, Minderberechtigte und Rechtlose** wurde eine Aufspaltung in drei Klassen von Hochschullehrern heraufbeschworen. Nicht selten dienen persönlich bedingte Gegensätze und Ressentiments zum Schaden von Staat und Wissenschaft dazu, einen Zustand von kollektiver Diffamierung und Diskriminierung zu erhalten. Persönliche Benachteiligung, Ehrenkränkung und Verbitterung sind die unausbleiblichen Folgen.

Indessen steht fest, daß es sich bei den über 3000 heute noch ausgeschlossenen Hochschullehrern nicht um irgendwelche Außenseiter, sondern um eine Fülle wissenschaftlicher Forscher handelt, oft angesehene Wissenschaftler und in nicht wenigen Fällen Persönlichkeiten von hohem internationalen Rang und Ruf. Kein Kulturstaat wird, wenn er konkurrenzfähig bleiben will, auf die Erhaltung der breiten Substanz seiner forschenden Intelligenz verzichten können, geschweige denn, daß er sie der Aufspaltung und Zersetzung anheimfallen läßt.

Nach nunmehr sechsjähriger Aussperrung oder Berufsbeschränkung bedarf dieser Zustand der permanenten Störung unseres Hochschullebens einer endgültigen Beseitigung. **Die einzige Möglichkeit, einen wissenschaftswürdigen Frieden in den deutschen Hochschulen wiederherzustellen, ist die Anerkennung und Wahrung der Rechtskontinuität, sowie die praktische Respektierung der politischen Überprüfungsergebnisse.**

## II.

Die Voraussetzungen für eine derartige Befriedung der deutschen Wissenschaft können zunächst nur Gesetzgebung und Verwaltung schaffen. Dabei muß im Hinblick auf die vielfachen und großen Aufgaben der Forschung und Lehre betont werden, daß volle Leistungsfähigkeit und volle Rechtsgleichheit eine untrennbare Einheit sind.

**In der Rückgabe des vollen Rechtes an die amtsverdrängten Hochschullehrer liegt die einzige staats- und wissenschaftsfördernde Lösung auf weite Sicht.**

Unsere Kenntnis der Notchronik der deutschen Wissenschaft, wie sie sich in den Hochschullehrerschicksalen seit 1945 darstellt, verpflichtet uns zu der ausdrücklichen Erklärung, daß eine weiterhin andauernde Rechts- und Ehrenkränkung zu schwersten Spannungen und Komplikationen im staatlichen und wissenschaftlichen Leben führen wird. Eine fortgesetzte Entrechtung oder eine Rechtsminderung nach rein fiskalischen Gesichtspunkten würde Symptome schaffen, die erneut nach einer Ordnung des Rechtes als der Grundlage eines auf dem Gleichheitsprinzip ruhenden Rechtsstaates verlangten.

Wie zur Reintegrierung der deutschen Hochschullehrerschaft die Rückgabe des vollen Rechtes gehört, so zu den unentbehrlichen Lebensbedingungen der autonomen Wissenschaft ihre Kontinuität und ihre Unantastbarkeit. Im Interesse der Reintegrierung und einer erschütterungsfreien Entwicklung des deutschen Hochschulwesens sind deshalb unerläßlich:

1. **Freigabe und Schutz der venia legendi gegen Willkür jeder Art**
2. **volle Anerkennung des Rechtes auf Emeritierung**
3. **Aufhebung aller vorübergehend erfolgten Amtsenthebungen und Amtsbeschränkungen**
4. **Fortsetzung der vorübergehend ruhenden Diäten-Dozenturen.**

Wenn im Rahmen eines Gesetzes, das die Rechtsverhältnisse der heimatvertriebenen und entfernten Beamten regeln soll, der Hochschullehrerstatus wiederher-

gestellt und das Ergebnis der politischen Überprüfung grundsätzlich respektiert wird, ist die Herbeiführung des Hochschulfriedens auf dem Wege über die Hochschulverwaltungen und im Einvernehmen mit den Fakultäten keine grundsätzlich zu lösende Frage mehr, sondern allein eine Frage der Zeit, der Verständigung und in einigen besonderen Fällen einer ehrengerichtlichen Überprüfung. Ohne erneute Verdrängungen zu verursachen, ist die **Aufstellung eines Wiederaufnahmeplanes** und seine Durchführung möglich, wenn auf Grund der erfolgreichen politischen Überprüfung

1. **die offizielle und kollektive Wiederaufnahme der Amtsverdrängten** erfolgt,
2. **die Namen der Amtsverdrängten wieder im Vorlesungsverzeichnis** erscheinen, bis
3. **die Eingliederung von Fall zu Fall** erfolgt ist oder
4. mit den Vertretern der Hochschullehrerverbände **eine für alle Teile tragbare Lösung im Sinne einer Wiederverwendung in Lehre, Wissenschaft und Forschung** gefunden ist.

Der Verband der nicht-amtierenden (amtsverdrängten) Hochschullehrer hat es von Anfang an als seine Aufgabe angesehen, im Geiste der Verständigung einer weiteren Aufspaltung und einer zunehmenden Zersetzung in der Hochschullehrerschaft entgegenzuwirken. In diesem Sinne richtet er auch den vorliegenden Notruf an die verantwortlichen Stellen von Staat und Verwaltung. Der Verband geht dabei von der Erwartung aus, daß sich die politische Überprüfung nicht in immer wieder andern Formen der Benachteiligung fortsetzen darf, daß vielmehr vor dem Gesetz wie in der Praxis allen Hochschullehrern gemäß dem Grundgesetz die gleichen Rechte zugebilligt werden.

März 1951. Verband der nicht-amtierenden (amtsverdrängten) Hochschullehrer

*Anlage 4*

## Denkschrift zur Regelung der Rechtsverhältnisse der amtsverdrängten Hochschullehrer

### I.

Die Freiheit der Forschung und Lehre bedingt eine **besondere Rechtsstellung der Hochschullehrer**. Sie ist ein „hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums" im Sinne von Artikel 33, Abs. 5 des Grundgesetzes. Neben die Lehrbefugnis (venia legendi), die durch ein wissenschaftliches Gremium erteilt wird, tritt die Berufung in ein Amt auf Lebenszeit. Mit dem unabhängigen Richter teilt der unabhängige Forscher das Recht, daß er ohne seine Einwilligung an keine andere Stelle versetzt werden kann.

Diese Rechte des Hochschullehrers sind 1945/46 zum Zwecke seiner politischen Überprüfung in einer größeren Anzahl von Fällen suspendiert worden. Soweit es nicht auf dem Wege über ein Disziplinarverfahren auf Grund erwiesener Pflichtwidrigkeiten zu einer Entlassung gekommen ist, leben daher nach erfolgreicher Beendigung der politischen Überprüfung diese Rechte wieder auf. Der seit 1945 aus politischen Gründen vorübergehend entfernte beamtete Hochschullehrer hat

also nach der Auffassung angesehener Rechtslehrer weiterhin als Inhaber seines alten Lehrstuhls zu gelten.

Der durch den Berufsentzug in seiner Berufsehre schwerstens geschädigte, in seiner wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Existenzgrundlage nicht selten vernichtend getroffene Hochschullehrer empfindet die an sich widerrechtliche Besetzung seines vorübergehend vakant gewordenen Lehrstuhls als schwerwiegenden Eingriff in seine wohlerworbenen Rechte. Den Geboten von Treue, Glauben und Gerechtigkeit entsprechend muß angesichts dieser bisherigen Einbußen ein allen Teilen tragbarer Ausgleich als Übergangslösung gefunden werden. **Statt der bis jetzt geübten Entrechtung und Rechtsminderung ist eine Rechtssicherung erforderlich, die dem amtsverdrängten Hochschullehrer den Wiederaufbau seiner wissenschaftlichen Existenz ermöglicht,** eine Lösung, bei der neben hochschulrechtlichen und haushaltmäßigen Gesichtspunkten die Tatsache zu berücksichtigen ist, daß das brachliegende wissenschaftliche Potential allein aus volkswirtschaftlichen Gründen gegen weitere Depotenzierung geschützt werden muß.

Um den amtsverdrängten Hochschullehrer einer willkürlichen Ermessensregelung, der subjektiven politischen Nachüberprüfung und der rechtsmindernden Einweisung in den Warte- und Ruhestand nicht weiterhin schutzlos preiszugeben, empfiehlt es sich, die Rechtskontinuität wiederherzustellen und auf das Hochschullehrergesetz vom 9. April 1938 zurückzugehen. Nach dem im § 2 dieses Gesetzes zugestandenen **Recht auf Emeritierung** bleibt der auf Lebenszeit berufene Hochschullehrer weiterhin Mitglied der Hochschulkorporation mit dem Recht zu forschen und zu lehren.

Die Rechtsstellung des entpflichteten Hochschullehrers läßt sich demnach folgendermaßen kennzeichnen:

1. Recht und Möglichkeit zur freien Forschung
2. Recht zum Abhalten von freien Vorlesungen
3. Fortdauer des vollen Grundgehaltes
4. Fortfall aller Nebenbezüge (Kolleggeldgarantie, Prüfungsgebühren, Praxis als Klinikdirektor usw.)
5. Keine Teilnahme an der Selbstverwaltung der Hochschule (nicht Rektor, nicht Dekan usw.)
6. Keine Pflicht zum Abhalten bestimmter Vorlesungen
7. Keine Pflicht zur Teilnahme an Fakultätssitzungen
8. Zugehörigkeit zur Hochschullehrerschaft, daher Aufnahme ins Vorlesungsverzeichnis und Personalverzeichnis der Hochschule.

## II.

Dieses Recht des beamteten Hochschullehrers auf Emeritierung, in dem sein Beruf wurzelt, muß aus Gründen der Rechtlichkeit für alle politisch Überprüften gleichmäßig wiederhergestellt werden. Geschähe dies nicht, so ließen sich unerträgliche Härten nicht vermeiden. Statt einer allen Teilen gerecht werdenden Lösung würde eine Quelle schwerster Rechtskränkungen erhalten bleiben.

**Der Verband der nicht-amtierenden (amtsverdrängten) Hochschullehrer empfiehlt daher im Interesse aller Beteiligten als rechtlich und wissenschaftlich tragbare Lösung, alle politisch erfolgreich überprüften Hochschullehrer ohne Rücksicht auf die Altersgrenze und unbeschadet ihres Rechtsanspruches auf Wiedereinsetzung als Entpflichtete zu behandeln.**

Auf dieser dem Ermessen und der Willkür entzogenen Grundlage ließe sich bei denen, die die Altersgrenze noch nicht erreicht haben, die rechtlich gebotene Wiedereinsetzung durchführen, indem man den auf diese außerordentliche Weise entpflichteten Hochschullehrer, sofern sein bisheriger Lehrstuhl frei ist oder frei wird, in diesen wieder einsetzt oder eine künftig wegfallende Professur für ihn schafft. Ergeben sich in gewissen Fällen Schwierigkeiten und Zweifel, so hätten

unbeschadet ihrer Rechtsstellung als Entpflichtete hochschulinterne Schieds- und Ehrengerichte über die Frage der Wiedereingliederung zu entscheiden. Auf diese Weise würde ein bloßer Automatismus vermieden. Gegenüber einem standes- und verfassungswidrigen Verhalten eines einzelnen Entpflichteten stündenin jedem Fall disziplinarrechtliche und verfassungschützende Mittel zur Verfügung, so daß an einem möglichen Einzelfall die hier erstrebte generelle rechtliche Regelung nicht zu scheitern braucht.

Diese vom Verband der nicht-amtierenden (amtsverdrängten) Hochschullehrer vorgeschlagene Regelung stellt auch für ihn eine Kompromißlösung dar, nach der der außerordentlich entpflichtete Hochschullehrer als Extraemeritus zunächst nicht in sein volles Amt zurückkehrt. Außerdem wird er bei Fortzahlung seines rechtlich ihm zustehenden Grundgehaltes um 25–40 % seiner Bezüge geschädigt. Nachdem ihm die Jahre der wirtschaftlichen Not größtenteils eine schwere Schuldenlast aufgebürdet haben, bringt er bei dieser Regelung seiner Bezüge weiterhin ein nicht unbeträchtliches Opfer. **Die damit gewonnene Rechtsstellung eines Entpflichteten ermöglicht ihm jedoch fürs erste den Wiederaufbau seiner wissenschaftlichen Existenz, ohne etwa den auf seinen vorübergehend vakant gewordenen Lehrstuhl berufenen Hochschullehrer zu verdrängen.**

## III.

Auf den wissenschaftlichen Nachwuchs hat sich die Entnazifizierung geradezu vernichtend ausgewirkt. Ein großer Teil dieser nicht-beamteten Hochschullehrer befand sich als Dozenten, a. pl. Professoren im Vorbereitungsdienst, ein Teil von ihnen in Ordinariatsnähe, als die politische Überprüfung ihn nicht nur von seiner wissenschaftlichen Arbeit ausschloß, sondern ihm mit seiner wissenschaftlichen Laufbahn auch die Existenzgrundlage nahm. Die Folge ist jene erschreckende Lücke im Nachwuchs, deren Auswirkungen sich immer mehr bemerkbar machen. Damit steht praktisch eine ganze Forscher-Nachwuchs-Generation vor dem Ende.

**Es liegt daher im wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit, wenn insbesondere der ordinariatsreife, durch Existenznot häufig in wissenschaftsfremde Berufe abgedrängte Nachwuchs in die Lage versetzt wird, seine wissenschaftliche Existenz wieder aufzubauen.** Für diese als Widerrufsbeamte geltenden Hochschullehrer ist auf die Besonderheit hinzuweisen, daß sie auf Grund wissenschaftlicher Bewährung eine von jedem verwaltungspolitischen Zugriff unabhängige Lehrbefugnis (venia legendi) erhalten haben. Diese muß im Interesse der Freiheit der Wissenschaft als unzerstörbar gelten, soweit nicht disziplinarische Pflichtwidrigkeiten als Rechtsgrundlage für einen Widerruf in Betracht kommen.

**Daher muß wie die Lehrbefugnis so auch die Lehrmöglichkeit für die nichtbeamteten Hochschullehrer wiederhergestellt werden.**

## IV.

Das kürzlich erlassene Schlußgesetz zur Entnazifizierung im Lande **Schleswig-Holstein** vom 17. März 1951 hat in seinem § 4 **die Rehabilitierung durch Emeritierung der „betroffenen" Hochschullehrer bestimmt**, eine Regelung, die größtenteils auch für die nach 1933 aus ihrem Amt entfernten Hochschullehrer getroffen wurde.

Wir schlagen deshalb sowohl zum Wiederaufbau der wissenschaftlichen Einzelexistenz als auch zur Sicherung des brachliegenden Potentials der deutschen Wissenschaft eine entsprechende Regelung auch für die übrigen deutschen Länder vor. Diese Regelung, die allein den Frieden im deutschen Hochschulwesen wiederherzustellen vermag und zugleich dem Recht Genüge leistet, müßte bestimmen:

a) **Entfernte planmäßige Hochschullehrer haben von der Verkündung dieses Gesetzes an, unbeschadet des Rechtes auf Wiedereinsetzung, die Rechtsstellung eines entpflichteten Hochschullehrers nach § 2 des Gesetzes über die**

besonderen Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer vom 9. April 1938 (Reichsgesetzblatt, Teil I, S. 377) und haben Anspruch auf die entsprechenden Bezüge.

Um die bisher ausgesprochenen Versetzungen in den Warte- und Ruhestand in die rechtliche Form der Emeritierung zu überführen, bedürfte es der weiteren Bestimmung:

**b) Das Gleiche gilt für solche entfernten Hochschullehrer, die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden sind.**

Für die nicht-beamteten Hochschullehrer (Honorarprofessoren, a. pl. Professoren, Dozenten usw.) wäre eine einfache deklaratorische Bestimmung nötig, die voraussetzt, daß die venia legendi ein Rechtsverhätnis nicht zwischen Staat und Hochschullehrer, sondern zwischen diesem und der Hochschule ist:

**c) Die Lehrbefugnis der nicht-beamteten Hochschullehrer wird wiederhergestellt.**

Schließlich müßte in einem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der aus politischen Gründen vorübergehend vom Amt entfernten Hochschullehrer im Zusammenhang mit der im Bundesgesetz zu Artikel 131, insbesondere § 63 verfügten Vorschriften zur Unterbringung und Versorgung über die Wiedererrichtung der Diätendozenturen gesagt werden:

**d) Aufgehobene Diäten-Dozenturen werden wiederhergestellt. Wer als wissenschaftlicher Forscher in der Stellung eines Beamten auf Widerruf tätig war, hat, sofern er 6 Jahre lang tätig gewesen ist, bis zur Wiedereinstellung Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag.**

Abschließend muß betont werden, daß mit solchen Bestimmungen keinerlei Vorrechte geschaffen würden. Mit ihnen würde lediglich die notwendige Rechtsgleichheit auf dem Gebiete der Wissenschaft wiederhergestellt, eine Rechtsgleichheit, auf deren Boden allein eine fruchtbare Entwicklung der deutschen Forschung für die Zukunft denkbar ist.

Tübingen, im August 1951

Verband der nicht-amtierenden (amtsverdrängten)
Hochschullehrer

*Anlage 5*

## Resolution der Rektorenkonferenz Köln August 1951

Die Rektorenkonferenz hat mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß nach einer langen Frist der Vorbereitung das Gesetz zur Ausführung des Art. 131 GG ergangen ist und damit die Versorgung und Unterbringung auch der nicht im Amt befindlichen Hochschullehrer eine Regelung gefunden hat, die den dringendsten Bedürfnissen entspricht. Sie würde es begrüßen, wenn

1. die zuständigen Stellen um beschleunigte Durchführung dieses Gesetzes bemüht bleiben.
2. Die Hochschulen stellen hierbei ihre Mitarbeit gerne zur Verfügung.
3. Darüber hinaus beabsichtigt die Rektorenkonferenz, Zweifelsfragen dieses

Gesetzes gutachtlich zu klären und erforderlichenfalls weitere Vorschläge zu machen.

4. In der Frage der Versorgung befürwortet die Rektorenkonferenz eine möglichst großzügige Handhabung der gesetzlichen Vorschriften. Zur Frage der Unterbringung weist die Rektorenkonferenz darauf hin, daß es angesichts der besonderen Aufgaben der Hochschulen nicht angeht, alle, die nach dem Spruchkammerbescheid nicht sonderlich belastet sind, ausnahmslos und ohne weitere Prüfung wieder in ihre alte Stellung zu übernehmen. Das ergibt sich allein schon daraus, daß das Entnazifizierungsverfahren nach seiner ganzen Anlage und Durchführung auf die besondere Aufgabe und Verantwortung des Hochschullehrers nicht genügend Rücksicht nehmen konnte. An den Fragen, ob ein früherer Hochschullehrer ohne ausreichende persönliche Eignung vorwiegend aus politischen Gründen in sein Amt gekommen ist, ob er sich insbesondere durch Veröffentlichungen und Vorträge politisch so bloßgestellt hat, daß er damit die Autorität des Hochschullehrers eingebüßt hat, und ob eine allgemeine oder örtliche Belastung u. a. m. vorliegt kann im Interesse der akademischen Jugend nicht vorbeigegangen werden. Alle diese Fragen aufzuklären und gebührend zu berücksichtigen, sind jedoch allein die Hochschulen in der Lage. Gerade um ihrer Aufgaben und Verantwortung willen ist daher auch den deutschen Fakultäten und Hochschulen von altersher das Recht zuerkannt worden, über ihre personelle Zusammensetzung selbst mitzubestimmen.
5. Wir bitten daher, diese Gesichtspunkte nicht außer Acht zu lassen: bei der Auslegung und Anwendung der über die Versorgung und Unterbringung bereits erlassenen Vorschriften,
6. bei Erlaß von Entnazifizierungsschlußgesetzen der Länder.
7. Wir bitten notfalls gesetzgeberische Maßnahmen in die Wege zu leiten, die notwendige individuelle Überprüfung des Einzelfalles den hierfür zuständigen Fakultäten und Hochschulen zu überlassen, die die Verhältnisse am besten übersehen.
8. Dabei geht die Rektorenkonferenz davon aus, daß die bisherigen Zuständigkeiten der Fakultäten und Hochschulen auch durch die neuen Gesetze in keiner Weise eingeschränkt werden. Einseitige Maßnahmen anderer Stellen, die diese Zuständigkeiten nicht achten, sind daher nicht zulässig.

*Anlage 6*

## Offener Brief an die Herren Rektoren und Dekane der westdeutschen Hochschulen

I.

Nahezu sieben Jahre sind vergangen, seit die deutsche Wissenschaft durch einen überaus radikalen Eingriff in ihren Personalbestand ihre bis dahin schwersten Verluste erlitten hat.

Über Nacht ihres Lebensberufes, jeglichen Rechtes, oft auch der Freiheit, der Gesundheit und aller Zukunftshoffnung beraubt, haben die von diesem Eingriff betroffenen Wissenschaftler und Forscher eine Verelendung erlebt, die zumindest als eine Kulturgefährdung bezeichnet werden muß. Nur ein Teil von ihnen wurde

auf dem Wege des Entgegenkommens oder einer Neuberufung wieder aufgenommen. **Die meisten kämpfen noch immer um den Wiederaufbau ihrer wissenschaftlichen Existenz, darunter eine große Zahl solcher, die sich bereits lange vor 1933 wissenschaftlich vollgültig ausgewiesen haben.** Besonders groß sind die Einbußen in der Gruppe der nicht-planmäßigen Hochschullehrer, die durch den Entzug der Diäten-Dozenturen mit ihrer wirtschaftlichen Existenz unter dem Zwange zu berufsfremder Tätigkeit auch jede Forschungsmöglichkeit verloren haben.

II.

Alle diese Hochschullehrer haben sich unter oft entwürdigenden Umstände einer politischen Überprüfung aussetzen müssen, die in vielen Fällen einer politischen Verfolgung und Bestrafung gleichzusetzen war. **Die sogenannte Entnazifizierung gilt heute allen Billigdenkenden als eines der beschämendsten Kapitel der Geschichte der deutschen Zwietracht.** Sie hat nichts als Unfrieden in die Stände, Berufe und Familien wie auch in die Hochschulen hineingetragen. Heute geht offensichtlich das Bestreben aller Gutgewillten dahin, dieses unwürdige Kapitel abzuschließen und damit seine Wiederholung in jeder Form zu verhüten.

Die Entnazifizierung hat mit ihren Eingriffen vor allem dem hergebrachten Autonomiestatus der Hochschulen Gewalt angetan. Wider Treue, Glauben und Gerechtigkeit wurden wohlerworbene Rechte, vollgültige Beschlüsse, rechtskräftige Berufungen und Ernennungen mißachtet und Maßregeln über die Betroffenen verhängt, die nur ein Dienststrafgericht als schwerste Dienststrafe im Dienstverfahren aussprechen kann. Sie hat damit nicht nur, wie es in dem Urteil des Staatsgerichtshofes für Württemberg-Hohenzollern vom 2. Juli 1951 heißt, die Betroffenen in ihrer Berufsehre schwer geschädigt, sondern sie auch in ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage meist vernichtend getroffen. Abgesehen davon, daß diese Maßnahmen das Staat und Beamten in gegenseitiger Treue verbindende Verhältnis zerstörten und ohne Bindung an die Grundsätze durchgeführt wurden, die als rechtsstaatliche Garantien das Leben des Volkes beherrschen sollen (a. a. O.), haben alle diese in solcher Form und solchem Umfang erstmaligen Eingriffe die Hochschullehrerschaft entfriedet.

Wir amtsverdrängten Hochschullehrer wissen uns als ein über das ganze Bundesgebiet in 8 Landesverbänden und 18 Hochschulgruppen organisierter Verband frei von dem Bestreben, Vergeltung für das zu üben, was man uns angetan hat. Wir bitten jedoch, dafür Verständnis zu haben, daß wir uns jedem Versuch einer weiteren politischen Überprüfung unter Berufung auf das Recht widersetzen müßten

III.

Wie wir hören, hat die Rektorenkonferenz im August dieses Jahres eine generelle Rechtsregelung in der Frage der Wiedereingliederung unter Berufung auf die Autonomie der Hochschulen abgelehnt und, wie bisher die Beachtung der für eine Neuberufung geltenden Grundsätze, so nunmehr eine erneute politische Überprüfung zur Bedingung der Wiederaufnahme gemacht. Da dies de facto einer Nachentnazifizierung gleichkäme, müßten wir erklären, daß wir darin einen Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze zu sehen gezwungen wären.

Der Rechtsanspruch der amtsverdrängten Hochschullehrer darf besonders seit der Arbeit des Erlanger Staatsrechtslehrers Max Wenzel „Die Wiederherstellung der Beamtenrechte", Tübingen 1951, S. 48–63, in einer Weise als geklärt und gesichert gelten, daß es jetzt nur noch um die Frage geht, wie diesem Recht Geltung verschafft werden kann. Niemand der heute Amtierenden würde eine Schmälerung seiner Rechte und Bezüge hinnehmen, ohne den Rechtsweg zu beschreiten und ohne in seiner Berufung zum beamteten Hochschullehrer einen einklagbaren Rechtstitel in seinem Besitz zu wissen. Mit demselben Recht müssen wir amtsverdrängten Hochschullehrer **eine rechtmäßige Wiedereingliederung** fordern, nicht so sehr aus Gründen der Rechtslogik, als vielmehr aus Gründen der Gerechtigkeit, die zweierlei

Maß nicht kennt. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 1951 grundsätzlich festgestellt hat, können Zweckmäßigkeitserwägungen niemals eine Abweichung von den Prinzipien des Grundgesetzes rechtfertigen.

**Ohne von unserm wohlfundierten und gesicherten Rechtsanspruch abzugehen, möchten wir amtsverdrängten Hochschullehrer bei unserer Wiederaufnahme jeden gegenseitigen Zwang vermieden sehen.** Wir reden darum auch keiner abrupten Rückgliederung das Wort, sondern nach Sicherung des Rechts- und Besoldungsanspruches aller Betroffenen einem Wiederhineinwachsen in den Lehrbetrieb der Hochschulen, soweit nicht von seiten der Wiederaufzunehmenden aus verschiedenen Gründen auf eine Wiederaufnahme verzichtet wird.

Wir sind der Überzeugung, daß angesichts des Rechtsanspruches der amtsverdrängten Hochschullehrer und im Hinblick auf die Unterbringungspflicht der Länder (nach § 63 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG) ein autonomiegebundenes Wiederaufnahmeverfahren weder eine rechtliche noch eine friedliche Lösung bringen könnte. Der Bundesgesetzgeber hat in der 130. Sitzung des Bundestages am 5. April 1951 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß „die Autonomie der Hochschulen die gestellten großen Aufgaben (sc. der Wiederverwendung und Unterbringung) nicht erschweren darf“ und daß „die Wiederverwendung der Hochschullehrer und des wissenschaftlichen Nachwuchses eine Aufgabe großen Ranges“ wäre, die die gesamte deutsche Wissenschaft beträfe (Sitzungsprotokoll d. 130. Sitzg. S. 11).

Wenn nun aber die Rektorenkonferenz die Wiederaufnahme von einer erneuten politischen Überprüfung abhängig machen sollte, weil die rechtskräftige Entnazifizierung einschließlich der durch Universitätsspruchkammern vollzogenen Überprüfungen nicht ausreichend und befriedigend gewesen wären, so müßten wir un unter Berufung auf das Recht und auf die Intention des Bundesgesetzgebers gegen ein solches Verfahren zur Wehr setzen. Denn gegen ein solches dem Fakultätsermessen überlassenes Verfahren einer Wiederaufnahme bereits rechtskräftig berufener und ernannter, nur vorübergehend zum Zwecke der politischen Überprüfung suspendierter Hochschullehrer gäbe es keine Berufung und der Einzelne wäre ihm schutzlos preisgegeben.

Käme es zu einem solchen Verstoß gegen das Recht, so wären wir amtsverdrängten Hochschullehrer gezwungen, in einer Klageaktion unser Recht wahrzunehmen. Wir möchten jedoch diesen Kampf gegen die Hochschulen und die damit notwendigerweise verknüpfte Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit vermeiden und schlagen deshalb wie bisher eine Lösung vor, die jedes Extrem vermeidet und auf dem Wege der Verhandlung und der Übereinkunft zu einer Bereinigung der ganz wenigen von der Rektorenkonferenz offenbar besonders ins Auge gefaßten schwierigen Fälle innerhalb der Hochschulen führt.

Die beigefügte Denkschrift unseres Verbandes „Zur Regelung der Rechtsverhältnisse der amtsverdrängten Hochschullehrer“ sowie **die Rechtsgutachten amtierender Rechtsgelehrter und führender Staatsrechtler wie F. Giese, Werner Weber und Max Wenzel zu den Fragen der Emeritierung und der Wiedereingliederung bilden die Grundlage für unsere Bemühungen um eine generelle Rechtsregelung.**

Mit Hoffnung und Genugtuung erfüllt es uns, daß als besonderer Kenner des Hochschulrechtes der Göttinger Staatsrechtler Werner Weber in voller Übereinstimmung mit der Auffassung der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen in einem Rechtsgutachten vom 13. November 1951 zur Frage der von uns angestrebten Emeritierung erklärt hat:

„In den Hochschullehrern z. Wv. ist ein geistiges Potential gegeben, das man nicht nur brachliegen läßt, sondern sogar zum Verkümmern bringt und verkommen läßt, wenn man diesen Hochschullehrern gerade nur ein äußerstes Existenzminimum aussetzt. Auch der nicht im Lehramt stehende Gelehrte

arbeitet, und zwar arbeitet er in seinem Berufe und zum Wohle der Allgemeinheit. Es handelt sich also bei ihm nicht darum, ihm für eine Zeit vorübergehender Untätigkeit eine bescheidene Überbrückungshilfe zu bieten, sondern ihm durch die vollen Emeritenbezüge das Äquivalent für die von ihm erwartete Leistung zu gewähren und überhaupt die Voraussetzung für diese Leistung zu schaffen.

IV.

Nach dem unser Verband durch die Vorlage von Gesetzesentwürfen in einzelnen Ländern oder durch Mitarbeit an ihnen zum Ausdruck gebracht hat. daß wir amtsverdrängten Hochschullehrer ein besonderes Interesse an der praktischen Durchführung einer dem Ermessen entzogenen Rechtsregelung haben, nachdem sowohl der Bund wie die Länder für unser Anliegen, das brachliegende Potential der deutschen Wissenschaft wieder in sinnvoller Weise genutzt zu sehen, Verständnis gezeigt haben, ist es nunmehr unser Bestreben, auch mit den Hochschulen über ihre Rektoren und Dekane die direkten Verhandlungen aufzunehmen, um gemeinsam die Fragen der Wiedereingliederung zu klären und praktische Wege für ihre kollegiale Durchführung auszuarbeiten.

Wir schlagen deshalb vor, die Rektoren und Dekane der westdeutschen Hochschulen möchten sich bereit erklären:

1. die von uns vorbereiteten örtlichen Listen der amtsverdrängten Hochschullehrer aus der Hand der Vertreter unserer Hochschulgruppen oder Landesverbände entgegenzunehmen,
2. in paritätischen örtlichen Ausschüssen das Gespräch zwischen Amtierenden und Nicht-Amtierenden über die Frage der Wiedereingliederung aufzunehmen,
3. auf Grund dieser Gespräche Wiederaufnahmekommissionen auf paritätischer Grundlage zu bilden, die gemeinsam den modus recipiendi erarbeiten.
4. Ehrengerichte oder Schlichtungsausschüsse zu konstituieren, die paritätisch aus je einem Hochschullehrer der Amtierenden und Nicht-Amtierenden sowie einem Juristen bestehen, der als Präsident das Vertrauen beider Vertreter hat.

Wir sind davon überzeugt, daß die Fälle, die zu Qualitätsbedenken Anlaß geben können, keinesfalls der vorgeschlagenen Regelung hindernd im Wege zu stehen brauchen und nach Sicherung ihrer rechtlichen Ansprüche vor einem Ehrenhof oder Schlichtungsausschuß in einer für alle Teile befriedigenden Weise geklärt werden, wie es dem Geist und der Tradition der deutschen Hochschulen entspricht.

Mit der höflichen Bitte um eine Stellungnahme zu unseren Vorschlägen zeichnen wir in ausgezeichneter Hochachtung

Verband der nicht-amtierenden (amtsverdrängten) Hochschullehrer

Tübingen, den 12. Dezember 1951.

*Anlage 7*

# Erklärung des Verbandes der nicht-amtierenden (amtsverdrängten) Hochschullehrer

## Die Hochschullehrer und das 131er-Gesetz

Von der Rektorenkonferenz der westdeutschen Hochschulen, von den Hochschullehrer-Verbänden sowie von führenden Rechtsgelehrten ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß das 131er-Gesetz nicht auf Hochschullehrer anwendbar ist, die ihre Lehrtätigkeit 1945/46 unterbrechen mußten, und daß daher die Rechts-

verhältnisse dieser Hochschullehrer noch einer Regelung bedürfen. Da das 131er-Gesetz die Hochschullehrer nicht ausdrücklich nennt und es unterlassen hat, deren Rechtsverhältnisse im Anschluß an die Hochschulgesetzgebung zu regeln, die Hochschullehrer infolgedessen als 131er-Beamte behandelt, ist eine für alle Beteiligten unerträgliche und undurchsichtige Lage entstanden, aus der sich starke Divergenzen in der Auslegung und eine große Anzahl von Einwänden zwangsläufig ergeben haben.

Eingewendet wird z. B., daß die Unterbringungspflicht (§ 11 ff., § 63) auf Hochschullehrer nicht anwendbar sei, weil die Wiederherstellung der Lehrtätigkeit eines neuen Rechtsaktes bedürfe und die Wiederbesetzung eines Lehrstuhles Sache der Fakultäten sei. Dieser Einwand beruht auf der irrigen Auffassung, daß ein Hochschullehrer aus andern als disziplinarrechtlichen Gründen aus seinem Amt entlassen werden könnte, obwohl er ordnungsgemäß und nach geltendem Recht berufen oder ernannt worden ist.

Es gibt aber auch andere Gesichtspunkte, die eine Anwendung des 131er-Gesetzes auf die Hochschullehrer in ihrer Eigenschaft als Forscher und Wissenschaftler zu einer inneren und äußeren Unmöglichkeit machen.

## I.

Das genannte Gesetz sieht für die Gewährung eines Ruhegehaltes die Ableistung einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit vor (§ 30, Abs. 1).

Abgesehen von ihrer Unvereinbarkeit mit dem bestehenden Beamtenrecht würde diese Vorschrift die Rechte der Hochschullehrer in ein Schema zwängen, in das sie niemals eingezwängt waren und niemals eingezwängt werden können. Die meisten Hochschullehrer erlangen ihren planmäßigen Lehrstuhl erst zwischen dem 40. und 50. Lebensjahr, nachdem in den meisten Fällen Jahrzehnte selbständiger, unbezahlter oder mangelhaft bezahlter wissenschaftlicher Arbeit vorausgegangen sind. Zwar werden die Jahre, in denen der Betreffende bezahlter Assistent gewesen ist, zum Teil auf die Dienstzeit angerechnet. Aber in vielen Fächern gibt es überhaupt keine bezahlten Assistentenstellen; außerdem werden dadurch gerade diejenigen bevorzugt, die ausnahmsweise schon in jüngeren Jahren für ihre wissenschaftliche Arbeit bezahlt worden sind. Erneut benachteiligt aber werden diejenigen Forscher, die in diesen Jahren völlig unbezahlte Forschungsarbeit geleistet haben, ohne sich bei einem Institutsdirektor in ihren Forschungen anregen und führen zu lassen. Gerade sie aber sind häufig neue und eigene Wege gegangen und haben in manchen Fällen als schon bekannte Gelehrte den Dr. habil. erworben, weil sie ihn als die Voraussetzung für eine Berufung anerkannten.

Durch die schematische Forderung einer zehnjährigen Dienstzeit werden besonders diese selbständigen Köpfe völlig entrechtet. Der Grundsatz der Freiheit von Lehre und Forschung, die nur im freien Wettbewerb und nicht im Schema einer Beamtenkarriere gedeihen kann, wird dadurch aufs gröblichste verletzt.

## II.

Das gleiche gilt für die Versorgung der 131er Hochschullehrer. Diese „Versorgung" spricht den durch sie „gesicherten" Gelehrten geradezu das Recht auf eine wissenschaftliche Existenz ab, als ob die Absicht bestünde, sie auf diese Weise zugrunde gehen zu lassen. Das Einkommen eines Maurergesellen ist weit höher als das eines amtsverdrängten Hochschullehrers. Dabei ist zu bemerken, daß ein großer Teil von Hochschullehrern von jeder Versorgung ausgeschlossen ist. Trotzdem erwartet die wissenschaftliche Welt von einem solchen Gelehrten, daß er seine Forschungen fortsetzt und ihre Ergebnisse der Allgemeinheit dienstbar macht.

III.

Den Dozenten werden sowohl im 131er-Gesetz wie in den Verordnungen der Länder alle Rechte überhaupt bestritten, sowohl das auf eine Wiedereingliederung wie das auf eine Versorgung. Sie nehmen nominell an der Unterbringung teil. Diese aber ist unbefristet und damit praktisch bedeutungslos. **Man läßt diesen höchst aktiven Teil der Hochschullehrerschaft einfach verkümmern, ohne zu bedenken, welche abschreckende Wirkung diese kalte Vernichtung einer ganzen Gelehrten-Generation auf den an sich schon in tiefer Skepsis verharrenden Nachwuchs in zunehmendem Maße ausübt.** Dabei handelt es sich bei den Dozenten nicht etwa um „Anfänger" in der Laufbahn wie z. B. bei den Referendaren, obgleich man häufiger dieser Auffassung begegnet. Es handelt sich vielmehr um Männer, die durchweg an Jahren und vor allem an Vorbildung und Leistung mindestens den Oberregierungsräten gleichzustellen sind, wenn sie auch weder deren Besoldung noch deren Anwartschaft auf Laufbahn und Versorgung haben. Sie hatten höchstens die Aussicht, bei Freiwerden eines Lehrstuhls in einem ihrer Fächer – die oft recht spärlich vertreten sind – eine Berufung zu erlangen. Bis dahin dienten sie für das Gehalt eines kommissarischen Assessors in erster Linie der Wissenschaft in einem Beruf, für dessen Ausübung die Erwerbung von allein zwei Doktorgraden und der Nachweis bedeutender selbständiger Forscherleistungen Voraussetzung sind.

IV.

Es kann indessen nicht deutlich genug betont werden, daß der Lebensinhalt eines deutschen Gelehrten nicht in der Erlangung einer wirtschaftlich gesicherten Stellung oder einer Versorgung auf Lebenszeiten besteht. Wäre das der Fall, so hätte er es in jeder andern Laufbahn leichter gehabt. **Der deutsche Wissenschaftler steht in erster Linie unter dem Gesetz des Geistes, unter dem er seine mühevolle Laufbahn begonnen hat.** Zu seinem elementaren Lebensinhalt gehört dafür aber auch unaufgebbar die Möglichkeit zu forschen und zu lehren. Beides ist dem aus seiner Lehrtätigkeit entfernten Gelehrten willkürlich genommen worden. Die „venia legendi", das heißt die lebendige Verbindung des Forschers mit dem Hörer, des „docendo discitur" einer sechshundertjährigen deutschen Hochschulüberlieferung wird ihm widerrechtlich vorenthalten.

In dieser Art der Entrechtung sieht der deutsche Gelehrte nicht nur eine tödliche Einengung seiner Forscherpersönlichkeit, sondern vor allem eine Ehrenkränkung schwerster Art, wie sie beispielsweise in der Geschichte des deutschen Handwerks über einen Zunftgenossen verhängt wurde, der sich durch ehrloses Verhalten selbst aus der Zunftgemeinschaft ausgeschlossen hatte. Jeder deutsche Arbeiter würde es heute als eine ihm angetane persönliche Schmach empfinden, wenn man ihn durch Ausnahmeverordnungen an der Ausübung seines erlernten Berufes hindern wollte.

**Die gleiche Ehrenkränkung über gelehrte, ehrenhafte und vaterländisch denkende Männer verhängt, kann nur zu einem schweren moralischen Schaden und zu einer Schädigung des Ansehens der gesamten deutschen Wissenschaft führen, von den sozialen und politischen Folgen abgesehen.**

V.

Das in einer sechshundertjährigen Entwicklung entstandene, in seinen Grundlagen bisher niemals angetastete deutsche Hochschullehrerrecht gilt auch heute noch ausnahmslos für jeden Hochschullehrer, der seit 1945 in seinem Amte bestätigt, wiedereingesetzt, neuberufen oder ernannt worden ist. **Es ist ein schwerer Verstoß gegen das Grundgesetz, wenn dieses Hochschullehrerrecht heute einem willkürlich herausgegriffenen Teil der deutschen Hochschullehrerschaft vorenthalten wird.**

Mit der sogenannten politischen Säuberung hat dies überhaupt nichts zu tun, denn deren Ergebnisse sind, mit verschwindenden Ausnahmen, bei den nicht-amtierenden Hochschullehrern keine andern als bei den amtierenden.

Es verstößt auch gegen das Grundgesetz, das die Freiheit von Lehre und Forschung gewährleistet, wenn ein Teil der anerkannten Gelehrten, deren Forschungsrichtung und geistige Haltung andern Richtungen nicht genehm sind, durch Ausnahmegesetze und -verordnungen in ihrer Forschung und an der „professio" ihrer Forschungsergebnisse gehindert wird. **Gefährdung der Freiheit der Forschung und Meinung bedeutet Gefährdung der geistigen Freiheit überhaupt. Hebt man diese auf, so hat eine Jahrhunderte alte ruhmreiche Tradition des deutschen Geistes ihr Ende gefunden.**

VI.

Im Interesse von Wissenschaft und Forschung, aber auch um der Klärung und Befriedung willen halten wir **folgende Maßnahmen für unerläßlich:**

1. Volle Wiederherstellung der persönlichen und wissenschaftlichen, das heißt der beruflichen Ehre der nicht-amtierenden Professoren und Dozenten durch Wiederherstellung der **venia legendi.**
2. Grundsätzliche Aufhebung der Rechtsminderung, das heißt **Wiederherstellung der Emeritierung,** wobei ausdrücklich betont werden muß, daß eine Emeritierung keine Bevorzugung der Hochschullehrer vor der allgemeinen Beamtenschaft bedeutet. Mit der Emeritierung verliert der Hochschullehrer sogar erhebliche Teile seiner gesetzlich garantierten Einkünfte.
3. **Wiederherstellung der dienstlichen und wirtschaftlichen Stellung,** wie sie bei Dozenten vor ihrer Suspension und vor dem Verlust ihrer Stammhochschule bestanden hat.

Wir erklären unter der schweren Last einer siebenjährigen Erfahrung und in Verantwortung der deutschen Zukunft gegenüber: Es ist für freiheitlich und vaterländisch denkende Deutsche unmöglich, eine Gesetzgebung und ein Verordnungswesen zu bejahen, die sich noch heute auf die im Jahre 1945 aufgezwungene geistige Demontage und auf die von ihr gegebenen „Ermächtigungen" zur Ausnahmegesetzgebung stützen. **Jede Fortsetzung und Aufrechterhaltung der bis heute noch nicht beendeten politischen Verfolgung und Ausnahmegesetzgebung ist die Selbstvernichtung des demokratischen Prinzips und das moralische Ende eines demokratischen Rechtsstaates.** Sie muß diesem zahllose Bürger entfremden, die ihrem Lande stets treu gedient haben und auch in Zukunft mit gleicher Treue dienen wollen.

Tübingen, September 1952.

*Anlage 8*

## Stuttgarter Resolution der westdeutschen Rektorenkonferenz gegen die Schrift „Hochullehrer klagen an" (26. Juni 1953)

In einer Schrift, die der ehemalige Dozent an der Universität Tübingen, Dr. Grabert, unter dem Titel „Hochschullehrer klagen an" veröffentlicht hat, wird neben den Besatzungsmächten den deutschen Hochschulen der Vorwurf gemacht, nach 1945 durch Entfernung von Tausenden von Hochschullehrern aus ihrem Amt einen entscheidenden Schlag gegen die Leistungsfähigkeit der deutschen Wissenschaft und zugleich einen schweren Rechtsbruch begangen zu haben. Die Westdeutsche

Rektorenkonferenz verwahrt sich gegen die groben Entstellungen der geschichtlichen Wahrheit und gegen den Geist dieser Schrift, der jede Einsicht in die Lage des deutschen Hochschulwesens unter der nationalsozialistischen Herrschaft und die daraus sich ergebende Notwendigkeit der Selbstreinigung vermissen läßt. Im übrigen kann der Vorgang der Entnazifizierung nicht mit summarischen Behauptungen verdammt oder gerechtfertigt werden. Vielmehr bedarf jeder der heute noch nicht bereinigten Fälle einer sorgfältigen Einzelüberprüfung. Von einem schweren Verlust an wissenschaftlicher Kraft, wie ihn die nationalsozialistische Herrschaft für das deutsche Hochschulwesen zweifellos zur Folge gehabt hat, kann aber bei den Maßnahmen nach 1945, soweit sie von den Hochschulen selbst ergriffen oder doch gebilligt worden sind, nicht die Rede sein.

*Anlage 9*

## Die Giessener Entschließung

**An den Präsidenten der westdeutschen Rektorenkonferenz**
**Herrn Professor Dr. Heimpel, Rektor der Universität Göttingen**

Ew. Magnifizenz!

Der Vertretertag des Verbandes der nicht-amtierenden (amtsverdrängten) Hochschullehrer stellt mit tiefem Bedauern fest, daß die Rektorenkonferenz in ihren bisherigen Beschlüssen die schweren Eingriffe in die wohlerworbenen Rechte der amtsverdrängten Hochschullehrer nicht mit Entschiedenheit abgelehnt und diese Haltung noch auf der Stuttgarter Tagung am 26. Juni 1953 in der Kritik der Schrift von Dozent Dr. habil. Herbert Grabert „Hochschullehrer klagen an" zu rechtfertigen gesucht hat.

Es bedarf nach der Klärung durch die obersten deutschen Gerichte heute keiner Darlegung mehr, daß die Entfernungsmaßnahmen der Besatzungsmächte in den Jahren 1945 und 1946 lediglich politische Präventivmaßnahmen darstellten, vorläufige Suspensionen, die für die betroffenen Beamten nicht den Verlust ihrer Rechte bedeuteten und mit der (rechtskräftigen) erfolgreichen Entnazifizierung ihr Ende fanden. Ungeachtet dessen, daß damit die Rechte der amtsverdrängten Hochschullehrer an ihrer Hochschule (Professur, Mitgliedschaft zur Hochschulkorporation) wieder voll wirksam wurden, ist ihnen die Ausübung ihrer Hochschullehrertätigkeit nicht gestattet worden. Diese Vorenthaltung bedeutet eine klare Verletzung ihrer Hochschullehrerrechte, zugleich aber auch eine Verletzung der Verfassungsbestimmungen über den Schutz der Beamtenrechte, die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und über den Gleichheitssatz sowie einen Eingriff in die Autonomie der Hochschule, die auch den Schutz der Rechte ihrer Mitglieder umschließt. Die Rektorenkonferenz hat gegen diese Verletzungen nicht protestiert.

Ihr Protest blieb auch aus, als das Gesetz zu Artikel 131 GG, das im Grundsätzlichen die Rechte der Beamten wiederherstellte, von den Hochschulverwaltungen im Widerspruch mit den genannten Verfassungsbestimmungen und dem Hochschullehrerrecht dahin ausgelegt wurde, daß durch die Vorschriften der §§ 5, 6, 35 die aus der Eigenart des Hochschullehrerberufes sich ergebenden Rechte an der Professur, der Mitgliedschaft zur Hochschulkorporation und auf Emeritierung für die amtsverdrängten Hochschullehrer beseitigt würden. Sie wurden damit gegenüber den übrigen Hochschullehrern eindeutig unter Ausnahmerecht gestellt.

Aber auch die Unterbringung der so entrechteten Hochschullehrer, die das Gesetz zu Artikel 131 GG vorschrieb, hat die Rektorenkonferenz erschwert, indem

sie in ihren Beschlüssen (Köln 1951) eine besondere Prüfung der früheren politischen Haltung durch die Fakultäten verlangte und die Ansicht vertrat, daß die bisherigen Zuständigkeiten der Universitäten und Hochschulen durch das Gesetz „in keiner Weise“ eingeschränkt würden. Infolgedessen ist von den Hochschulen und Ministerien die Auffassung vertreten worden, daß auf Grund der Autonomie der Hochschulen die Fakultäten über die Wiederzulassung ihrer amtsverdrängten Hochschullehrer frei zu entscheiden hätten, also eine Verpflichtung zur Unterbringung für sie nicht bestände. Die Folge war, daß in vielen Fällen bei Vakanzen von Lehrstühlen die früheren Inhaber nicht berücksichtigt wurden und die Dozenten und außerplanmäßigen Professoren mit ihren Anträgen auf Wiederherstellung ihrer Rechte, die, weil hier keine Einweisung in eine Planstelle erforderlich war, ohne weiteres und sofort möglich gewesen wäre, abgewiesen wurden, und zwar ohne vorheriges Gehör und ohne Begründung. So ist es gekommen, daß sich das neue Gesetz hinsichtlich der Wiedereingliederung der Hochschullehrer nicht bewährt hat, was auch von der Rektorenkonferenz zugegeben wurde. In Bayern sind beispielsweise bis Sommer 1952 zwar 95% der suspendierten Staatsbeamten wiedereingestellt worden (Erklärung des bayrischen Finanzministers in der Landtagssitzung vom 17. 7. 1952), aber bis heute nur etwa 50% der suspendierten Hochschullehrer der bayrischen Universitäten. An der TH. München sind von 31 suspendierten planmäßigen Hochschullehrern sogar nur 4 wiederverwendet worden!

Als im Bundestag die FDP in dem Entwurf einer Novelle zum Gesetz zu Artikel 131 die Regelung der Wiedereingliederung der 131er-Hochschullehrer vorschlug, die dem Rechtsstandpunkt Rechnung trug, haben Rektorenkonferenz (Kieler Beschluß 1952) und Kultusministerium diese Lösung als angebliche Verletzung der Hochschulautonomie („Zwangszuweisung“) bekämpft mit dem Erfolg, daß die vom Bundestag beschlossene Hochschullehrervorschrift (§ 78 a) völlig unzureichend ist.

Die Hochschulautonomie kann aber von der allgemein gesetzlichen Verpflichtung, die suspendierten Angehörigen wiederzuverwenden, die Hochschulkorporationen so wenig befreien, wie dies bei der Autonomie der Kommunen hinsichtlich ihrer Beamten der Fall ist (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes v. 20. 3. 1952).

Ebensowenig kommt den Hochschulen und Fakultäten das von der Rektorenkonferenz als „Selbstreinigung“ bezeichnete Recht zu, das frühere politische Verhalten ihrer erfolgreich entnazifizierten Mitglieder erneut zu prüfen, insbesondere darauf, ob sie ihre beruflichen Pflichten verletzt hatten oder ob sie ohne ausreichende persönliche Eignung vorwiegend aus politischen Gründen in ihr Amt gekommen waren. Hierfür sind allein die im Entnazifizierungsrecht, Disziplinarrecht und § 7 des Gesetzes zu Artikel 131 vorgesehenen Instanzen zuständig, deren Entscheidungen auch für die Hochschulen und Kultusministerien bindend sind. Es würde auch rechtsstaatlichen Anschauungen widersprechen, wenn die heutigen Inhaber der Lehrstühle über die früheren zu Gericht sitzen.

Die nun schon acht Jahre dauernde Vorenthaltung der akademischen Rechtsstellung bedeutet für die Betroffenen nicht nur eine Verletzung ihrer Rechte und schwerste berufliche Schädigung sowie materielle Notlage, sondern muß von ihnen auch als unerträgliche Diffamierung empfunden werden. Eine solche Behandlung muß den Anschein erwecken, als ob gerade diese Hochschullehrer „an der Lage des deutschen Hochschulwesens unter der nationalsozialistischen Herrschaft“ die Schuld trügen. Diese in den Stuttgarter Beschlüssen der Rektorenkonferenz bekundete Auffassung einer „Notwendigkeit der Selbstreinigung“ muß mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Den entnazifizierten 131er-Hochschullehrern ist nicht mehr und nicht weniger vorzuwerfen als den vielen sonstigen, die unter die „Befreiungsvorschriften“ fielen und heute auf den Lehrstühlen in den

akademischen Ämtern und selbst in der Rektorenkonferenz sitzen. Die 131er-Hochschullehrer sind durch die Entnazifizierung ebenso frei von der „politischen Belastung“ geworden wie die heutigen Lehrstuhlinhaber. Die Rechte der 131er sind genau so zu achten wie die der Amtierenden.

Wenn die Rektorenkonferenz auf den Vorwurf der Grabertschen Schrift von dem schweren Verlust an wissenschaftlicher Kraft durch die Entrechtung der 131er erwidert, daß davon „bei den Maßnahmen nach 1945, soweit sie von den Hochschulen selbst ergriffen oder doch gebilligt sind, nicht die Rede sein“ könne, so liegt darin das Eingeständnis, daß diese Maßnahmen einen qualitativen Unterschied hinsichtlich wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit der 131er machen und hiernach die Wiedereingliederung bestimmen. Damit schreitet man aber über die im ordentlichen Verfahren (Habilitation, Ernennung, Berufung) einmal erworbene Rechtsstellung hinweg, mißachtet die von den Fakultäten ausgesprochenen Qualifikationen und verletzt den Rechtsgrundsatz der Gleichheit.

Die Kritik der Rektorenkonferenz an der Grabertschen Schrift geht an dem Wesentlichen vorbei. Nachdem ein „Offener Brief an die Rektoren und Dekane der Westdeutschen Hochschulen“ vom 12. Dezember 1951 (vgl. Grabert, Hochschullehrer klagen an, 2. Auflage, S. 87 ff.) mit dem Vorschlag, sich um eine gemeinsame Lösung des Problems zu bemühen, ohne jede Antwort geblieben war, wendet sich die Schrift an die Öffentlichkeit und sucht in eindringlicher Form auf die schon so viele Jahre dauernde Entrechtung sowie auf die schwere berufliche, materielle und seelische Notlage der 131er-Hochschullehrer aufmerksam zu machen, um die Verantwortlichen aufzurütteln. Wenn die Rektorenkonferenz ihr „grobe Entstellung der geschichtlichen Wahrheit“ vorwirft, so bleibt sie dafür den Beweis schuldig. Die benutzten statistischen Angaben beruhen auf der Darstellung einer anerkannten Schrift „Forschung heißt Arbeit und Brot“, herausgegeben vom Stifterverband für die deutsche Wissenschaft. (Vgl. die Auseinandersetzung zwischen Fues und Borries in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 8. und 22. August d. J. sowie die Zuschriften von Borries und Kißkalt in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 6. Juli und 4. August d. J.). Selbst wenn diese bisher unwiderlegte Statistik nicht in allen Einzelheiten genau sein sollte, so rechtfertigt dies noch nicht einen solchen Vorwurf. Allein das bayrische Beispiel beweist schon, in welchem Maße die 131er-Hochschullehrer gegenüber den sonstigen Beamten benachteiligt sind, eine Folge davon, daß man ihnen ihre akademischen Rechte vorenthalten hat.

Der Vertretertag des Verbandes der nicht-amtierenden (amtsverdrängten) Hochschullehrer appelliert an alle an den deutschen Hochschulen tätigen Lehrer, die ihre eigenen Rechte geachtet wissen wollen, besonders an diejenigen, die einmal das Schicksal der Amtsverdrängung vor und nach 1945 erlitten haben, sich für die Wahrung der Rechte ihrer antsverdrängten Kollegen einzusetzen. Der Vertretertag tut das in der durch vielfältige Erfahrungen gesicherten Überzeugung, daß die von der Rektorenkonferenz bekundete Ansicht und Haltung nicht die der Mehrheit der deutschen Hochschullehrer wiedergibt.

Gießen, den 12. September 1953

Der Vertretertag des Verbandes
der nicht-amtierenden (amtsverdrängten) Hochschullehrer
gez. Prof. Dr. Dr. Friedrich Wachtsmuth
als Alterspräsident



